02.436 Parlamentarische Initiative. Vereinfachung der
Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Verhinderung von
Missbräuchen durch eine Präzisierung des
Verbandsbeschwerderechts.

Bericht des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft über die Ergebnisse der Vernehmlassung vom 31. März 2005

Inhaltsverzeichnis

A Ausgangslage							
В	Zu	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse					
	1	Allg	emeine Beurteilung der Vorlage (gemäss Zusatzfrage auf dem Fragebogen)	2			
	2	Zusa	ısammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse zur UVPUVP				
	3		ammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse zum bandsbeschwerderecht	5			
C	Be	richt	über die Vernehmlassungsergebnisse zur UVP	7			
	4	Allg	emeine Beurteilung der Vorlage nach Vernehmlassergruppen	7			
	5	Beurteilung der einzelnen Gesetzesbestimmungen					
		5.1	Präzisierung der UVP-Pflicht (Art. 9 Abs. 1 ^{bis} USG)	13			
		5.2	Anpassung der Liste der UVP-pflichtigen Anlagen (Art. 9 Abs. 1 ^{ter} USG)	15			
		5.3	Voruntersuchung als abschliessender Bericht (Art. 9 Abs. 3bis USG)	17			
		5.4	Verzicht auf weitergehende Massnahmen (Streichung Art. 9 Abs. 2 Bst. d USG)	20			
		5.5	Zusätzliche Straffung der Berichterstattung (Art. 9 Abs. 2 USG)	23			
		5.6	Verzicht auf Begründung	26			
	6 Weitere Bemerkungen						
		6.1	Allgemeine Bemerkungen zur UVP	29			
		6.2	Weitere Änderungsvorschläge sowie allgemeine Anregungen	31			
D	Be	richt	über die Vernehmlassungsergebnisse zum Verbandsbeschwerderecht	35			
	7 Allgemeine Beurteilung der Vorlage (Schlussfrage des Fragekatalogs sowie allgemeine Bemerkungen)						
	8	41					
		8.1	Beschwerdelegitimation (Frage 1a, Art. 55 Abs. 1 USG, Art. 12 Abs. 1 NHG)	41			
		8.2	Übergangsfrist (Frage 1b, Ziffer III Abs. 3)	43			
		8.3	Verbandsinterne Legitimation (Frage 2, Art. 55 Abs. 4 USG, Art. 12 Abs. 4 NHG)	44			
		8.4	Ausübung des Verbandsbeschwerderechts durch Unterorganisationen (Frage 3, Art. 55 Abs. 5 USG, Art. 12 Abs. 5 NHG)	46			

	9	Beurteilung von Artikel 55a, 12b NHG und 10 RPG			
		9.1	Einbezug bei Nutzungsplanung mit Verfügungscharakter sowie Einsprachen und Beschwerden nach kantonalem Recht gegen Nutzungspläne (Frage 4a, Art. 55a Abs. 3 und 4 USG, Art. 12b Abs. 5 und 6 NHG)	48	
		9.2	Einbezug in Richtplanung (Frage 4b, Art. 10 RPG)	49	
	10	Beur	teilung von Artikel 55b USG und 12c NHG	51	
		10.1	Bezeichnung unzulässiger Leistungen (Frage 5a, Art. 55b Abs. 1 USG, Art. 12c Abs. 1 NHG)	51	
		10.2	Sanktion bei unzulässigen Forderungen (Frage 5b, Art. 55b Abs. 2 USG, Art. 12c Abs. 2 NHG)	53	
		10.3	Aufnahme von Vereinbarungen in Verfügung (Frage 6, Art. 55b Abs. 3 USG, Art. 12c Abs. 3 NHG)	55	
		10.4	Pflicht zur Teilnahme an Einigungsverfahren (Frage 7, Art. 55b Abs. 2bis USG, Art. 12c Abs. 2bis NHG)	56	
	11	Beurteilung von Artikel 55c USG und 12d NHG			
		11.1	Vorzeitiger Baubeginn (Frage 8a, Art. 55c Abs. 1 USG, Art. 12d Abs. 1 NHG)	58	
		11.2	Entzug aufschiebende Wirkung bei Objekten von öffentlichem Interesse (Frage 8b, Art. 55c Abs. 1bis USG, Art. 12d Abs. 1bis NHG)	59	
		11.3	Kostentragung (Frage 9, Art. 55c Abs. 2 USG, Art. 12d Abs. 2 NHG)	60	
	12	teilung von Artikel 55d USG (Verbandsbeschwerde gegen Bewilligungen Organismen)	61		
	13	Beri	chterstattung der Organisationen (Frage 10)	62	
	14	Weit	ere Bemerkungen	63	
E	An	hänge	2	66	
	An	hang	1 Abkürzungsverzeichnis	66	
	An	hang	2 Eingegangene Vernehmlassungen	70	
	An	nang	2 Eingegangene vernenmassungen		
Lo	se B	eilage			
	Ar	hang	3 Abkürzungsverzeichnis		
Anh		nhang 4 Tabellarische Zusammenstellung der Antworten auf den Vernehmlassungsfragebogen			
	Ar	hang	5 Systematische Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten		

A Ausgangslage

Vernehmlassung

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat am 9. Dezember 2004 im Rahmen der Behandlung der parlamentarischen Initiative von Ständerat Hans Hofmann (02.436 Vereinfachung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Verhinderung von Missbräuchen durch eine Präzisierung des Verbandsbeschwerderechts) einen Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) sowie des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) verabschiedet. Am 14. Dezember 2004 wurde dieser Vorentwurf in die Vernehmlassung gegeben. Den Vernehmlassungsteilnehmern wurde neben dem Vorentwurf ein erläuternder Bericht sowie ein Fragebogen abgegeben. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 28. Februar 2005.

Rücklauf aus der Vernehmlassung

Insgesamt gingen auf die Vernehmlassung 127 Antworten ein: Unter den Vernehmlassern sind sämtliche Kantone, 8 Parteien, 7 Spitzenverbände der Wirtschaft, 20 Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen, 21 beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen, das Bundesgericht sowie 3 Eidgenössische Kommissionen, 10 weitere Interessierte sowie 31 nicht offiziell begrüsste Teilnehmer (vgl. Abbildung 1).

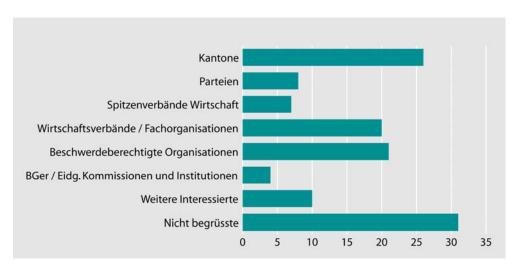


Abbildung 1: Anzahl eingegangener Stellungnahmen pro Gruppe

In der Gruppe der nicht offiziell Begrüssten finden sich sieben Vernehmlasser (Aargauische Industrie- und Handelskammer [AIHK], Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden [HKGR], Handelskammer beider Basel [HKBB], Fédération de l'Industrie Horlogère [FH], Chambre Vaudoise de Commerce et d'Industrie [CVCI], Chambre de Commerce de Genève [CCIG], Chambre Valaisanne de Commerce [CVC]), die sich zu Handen economiesuisse geäussert haben. Da economiesuisse der Kommission die Stellungnahmen im Originalwortlaut mitgesandt hat, wurden die erwähnten Antworten der sieben Vernehmlasser in den Auswertungen wie eigenständige Stellungnahmen behandelt.

Eine Liste der Vernehmlassungsadressaten, in der die eingegangenen Stellungnahmen bezeichnet sind, findet sich in Anhang 1.

Bezug der Grafiken zum Fragebogen

Die Grafiken in den nachfolgenden Kapiteln stellen die Ergebnisse der statistischen Auswertungen der Antworten auf die Fragen gemäss Fragebogen dar.

B Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

1 Allgemeine Beurteilung der Vorlage (gemäss Zusatzfrage auf dem Fragebogen)

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten Insgesamt wird die allgemeine Stossrichtung der Vorlage von 37%¹ der Vernehmlasser als angemessen und ausreichend beurteilt, 24% der Vernehmlasser erachten die Vorlage als zu wenig weit gehend und 6% als zu weit gehend; der Rest der Vernehmlasser (34%) hat keine der vorgegebenen Antworten oder mehrere davon abgekreuzt.

Nach Gruppen aufgeteilt, wird die Vorlage von ca. zwei Dritteln der Kantone, der FDP und CVP, dem Bauernverband, einem Drittel der Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen, 10% der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen, der Eidg. Kommission für Denkmalpflege, der Hälfte der weiteren Interessierten und von 42% der nicht offiziell eingeladenen Teilnehmer als angemessen und ausreichend beurteilt.

Zwei Kantone (SO, VS) und zwei Parteien (LPS und SVP), der Schweizerische Gewerbeverband und economiesuisse, 40% der weiteren Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen, 30% der weiteren Interessierten sowie 42% der nicht offiziell begrüssten Teilnehmer erachten die Vorlage als zu wenig weit gehend.

Dem Kanton Uri, der CSP, dem Travail.Suisse sowie 20% der Umweltverbände geht die Vorlage hingegen zu weit.

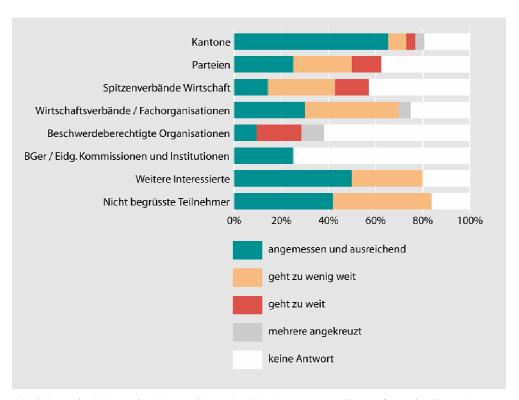


Abbildung 2: Allgemeine Beurteilung der Vorlage gemäss Zusatzfrage im Fragebogen

¹ Die Prozentzahlen wurden im gesamten Text auf ganze Zahlen gerundet.

2 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse zur UVP

Übersicht

Insgesamt wird die Vorlage von der Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst. Grosse Zustimmung finden vor allem die Nutzung der Voruntersuchung als abschliessender Bericht, die periodische Anpassung der Liste der UVP-pflichtigen Anlagen durch den Bundesrat sowie der Verzicht auf die Begründung der öffentlichen und privaten konzessionierten Anlagen. Umstritten sind die Präzisierung der UVP-Pflicht, der Verzicht auf die weitergehenden Massnahmen sowie die zusätzliche Straffung der Berichterstattung.

Zu den einzelnen Bereichen der Vorlage ist zusammenfassend folgendes festzuhalten:

Präzisierung der UVP-Pflicht

Die Kommission schlägt in einem neuen Abs. 1^{bis} von Art. 9 USG vor, dass Anlagen neu nur noch dann der UVP-Pflicht unterstehen sollen, wenn sie Umweltbereiche so stark betreffen, dass die Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung nur mit spezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann.

Diese Bedingung wird insgesamt von rund der Hälfte der Vernehmlasser befürwortet; die anderen Vernehmlasser lehnen die vorgeschlagene Formulierung ab; mehrheitlich weil der Begriff "spezifische Massnahmen" als zu unbestimmt empfunden wird und einen zu grossen Ermessensspielraum zulasse.

Anpassung der Liste der UVP-pflichtigen Anlagen

Die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene periodische Aktualisierung der Liste der UVP-pflichtigen Anlagen sowie der Schwellenwerte für die UVP-Pflicht durch den Bundesrat (Art. 9 USG, neuer Abs. 1^{ter}) wird von einer überwiegenden Mehrheit der Vernehmlasser (81%) befürwortet. Der Rest der Vernehmlasser bevorzugt den Minderheitsvorschlag, gemäss dem neu die Bundesversammlung für die Erstellung und die periodische Aktualisierung der Liste zuständig sein soll; den status quo (keine periodische Überprüfung) möchte der Kanton Bern beibehalten.

Den Minderheitsvorschlag bevorzugen der Kanton VS, die FDP, der Schweizerische Gewerbeverband (SGV), andere Wirtschaftsverbände und eine beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisation (JagdSchweiz). Die anderen Befürworter des Minderheitsvorschlags sind in der Gruppe der nicht offiziell eingeladenen Vernehmlasser zu finden.

Voruntersuchung als abschliessender Bericht

Der Vorschlag der Kommission (Art. 9 USG, neuer Abs. 3^{bis}), dass die Umweltberichterstattung mit dem Bericht zur Voruntersuchung abgeschlossen (und somit auf den eigentlichen UVP-Hauptbericht verzichtet werden kann), wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen bereits in der Voruntersuchung abschliessend ermittelt worden sind, wird von der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlasser (91%) begrüsst.

Aus verschiedenen Gründen sind mit der neuen Regelung der Kanton BL, die Schweizerische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte, die Greina-Stiftung sowie der Rat für Raumordnung nicht einverstanden.

Verzicht auf weitergehende Massnahmen

Die Kommissionsmehrheit schlägt vor, dass in Zukunft der UV-Bericht die Massnahmen, die eine weitere Verminderung der Umweltbelastung ermöglichen, nicht mehr enthalten soll (Streichung von Art. 9 Abs. 2 Bst. d). Eine Kommissionsminderheit will die weiteren Massnahmen im UV-Bericht beibehalten, sie aber auf solche beschränken, die technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind

Insgesamt befürworten etwas mehr als die Hälfte der Vernehmlasser die Streichung der weitergehenden Massnahmen (Mehrheitsvorschlag), während 29% den Minderheitsvorschlag (Integration der Verhältnismässigkeitsklausel in Bst. d) und rund 6%

den status quo bevorzugen, der Rest der Vernehmlasser äussert sich zu dieser Frage nicht.

Der Mehrheitsvorschlag wird von rund 60% der Kantone sowie von der CVP, FDP, LPS und der SVP unterstützt. Unter den Spitzenverbänden der Wirtschaft ist die Haltung geteilt. Die anderen Wirtschaftsverbände und die Fachverbände, die weiteren interessierten Kreise sowie die nicht begrüssten Teilnehmer begrüssen mehrheitlich die Streichung der weitergehenden Massnahmen.

Der Minderheitsvorschlag wird von der CSP, Grüner Partei, SP und der Stadt Zürich befürwortet und findet bei den beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen grosse Akzeptanz (76%). Auch die eidgenössischen Institutionen (Eidg. Kommission für Denkmalpflege [EKD], Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission [ENHK], Rat für Raumordnung [ROR]) bevorzugen den Minderheitsvorschlag.

Zusätzliche Straffung der Berichterstattung

Gemäss gültiger Formulierung von Abs. 2 muss der Bericht zur Umweltverträglichkeit diejenigen Angaben enthalten, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt *nötig* sind. Die Mehrheit der Kommission unterstützt die gültige Fassung; eine Minderheit schlägt hingegen vor, dass der Bericht zur Umweltverträglichkeit in Zukunft nur noch diejenigen Angaben enthalten muss, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt zwingend nötig sind.

Insgesamt befürworten rund zwei Drittel der Vernehmlasser die heutige Fassung.

Alle Kantone – ausser VS – und die Parteien – ausser der SVP – sowie die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen und die eidg. Kommissionen sprechen sich für die Beibehaltung der heutigen Fassung aus. Grosse Zustimmung findet der Mehrheitsvorschlag auch bei den Wirtschaftsverbänden und Fachorganisationen.

Den Minderheitsvorschlag bevorzugen tendenziell die Spitzenverbände der Wirtschaft sowie deutlich die nicht offiziell Eingeladenen. Unter den weiteren Interessierten ist die Haltung geteilt.

Verzicht auf Begründung

Die Kommission schlägt vor, dass die Pflicht zur Anführung einer Begründung für öffentliche und konzessionierte private Anlagen im Bericht zur Umweltverträglichkeit entfallen soll.

Mit diesem Vorschlag ist eine grosse Mehrheit der Vernehmlasser einverstanden.

Rund zwei Drittel der Kantone sind mit der Streichung einverstanden, während ein Drittel die Begründungspflicht beibehalten möchte.

Sämtliche Parteien – ausser der EVP – und die Spitzenverbände der Wirtschaft sind mit der Streichung einverstanden. Auch die grosse Mehrheit der andern Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen (85%) sowie der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen (76%) und die eidg. Kommissionen stimmen der Streichung zu. Für eine Beibehaltung der Begründungspflicht spricht sich hingegen der Rat für Raumordnung (ROR) aus. Die weiteren interessierten Kreise sowie die nicht offiziell begrüssten Teilnehmer stimmen der Streichung zu je 80% zu.

3 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse zum Verbandsbeschwerderecht

Allgemeines

Insgesamt wird die Stossrichtung der Vorlage von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer positiv bewertet. Das Verbandsbeschwerderecht bleibt, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich unbestritten. Im Detail werden der ständerätlichen Kommission indessen viele, teils diametral auseinander liegende Änderungsvorschläge unterbreitet.

Parteien, die den Umweltverbänden nahe stehen, sowie die Umweltverbände selbst beurteilen die Revision tendenziell als zu weit gehend; die Parteien und Verbände, die sich für Wirtschaftsinteressen einsetzen, wünschen sich teils weiter gehende Massnahmen.

Zu den einzelnen Punkten der Vorlage ist zusammenfassend folgendes festzuhalten:

Beschwerdelegitimation

Die Vorlage sieht – wie das geltende Recht – vor, dass Umweltorganisationen gesamtschweizerisch tätig sein und einen ideellen Zweck verfolgen müssen, um beschwerdeberechtigt zu sein. Neu vorgeschlagen wird eine Bestimmung, wonach allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten dem ideellen Zweck dienen müssen. Ausserdem sollen Rügen von Verbänden nur in Bereichen zulässig sein, die seit mindestens 10 Jahren statutarischer Zweck der Umweltorganisation sind.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst im Grundsatz die neue Regelung der Beschwerdelegitimation. Eine beachtliche Gruppe von Vernehmlassern befürchtet jedoch, einzelne Bestimmungen seien noch zu wenig klar und könnten zu einer Aufblähung des Rechtsmittelverfahrens bzw. zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen.

Verbandsinterne Legitimation

Die Kommission will auch die verbandsinterne Beschwerdelegitimation regeln und schlägt vor, dass der Entscheid über die Beschwerdeerhebung künftig durch das oberste Leitungsorgan gefällt werden muss.

Die vorgeschlagene Regelung der verbandsinternen Legitimation wird von einer relativ knappen Mehrheit unterstützt. Ein recht grosser Teil der Vernehmlasser möchte die Verbände die Legitimation selber regeln lassen. Andere Kreise schlagen vor, die Legitimation sei verbandsintern demokratischer (Einbezug der Mitglieder) und transparenter (Offenlegung des Entscheidfindungsprozesses) zu regeln.

Verbandsbeschwerde durch Unterorganisationen

Die Kommission schlägt schliesslich vor, dass rechtlich selbständige kantonale oder überkantonale Unterorganisationen zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden ermächtigt werden können, wenn dies das kantonale Recht nicht ausschliesst.

Die vorgeschlagene Regelung zu den Unterorganisationen ist umstritten. Mehrheitlich positiv aufgenommen wird sie von den Kantonen und Parteien sowie von den weiteren interessierten Kreisen. Die anderen Gruppen von Vernehmlassungsteilnehmern können der Neuerung wenig Positives abgewinnen.

Frühzeitige Erhebung von Rügen

Umweltverbände sollen nach dem Vorschlag der Kommission Rügen in einem nachfolgenden Verfahren nicht mehr vorbringen können, wenn sie diese bereits beim Entscheid über die Festsetzung eines Nutzungsplans mit Verfügungscharakter hätten vorbringen können oder wenn diese im Nutzungsplanverfahren rechtskräftig abgelehnt wurden. Die gleiche Regel soll auch gelten für Einsprachen und Beschwerden nach kantonalem Recht gegen Nutzungspläne. Ausserdem wird vorgeschlagen, dass die Kantone Regeln erlassen, um die Umweltverbände bereits in die Richtplanung einzubeziehen.

Die vorgeschlagene Regelung zur frühzeitigen Verfahrensbeteiligung und Erhebung von Rügen durch die Umweltverbände wird grossmehrheitlich begrüsst. Im Detail

bestehen verschiedene Ansichten über die erforderliche Ausgestaltung der neuen Regelung. Etliche Vernehmlasser erachten die Lösung nur dann als sinnvoll, wenn im Nutzungsplanverfahren bereits genügende und genügend detaillierte umweltrelevante Angaben vorliegen. Auch der Einbezug der Umweltverbände in die Richtplanung wird grossmehrheitlich begrüsst. Im Detail bestehen unterschiedliche Auffassungen über die Konsequenzen des Einbezugs.

Bezeichnung unzulässiger Leistungen

Die Kommission will im Gesetz festhalten, welche Vereinbarungen zwischen Bauherrschaft und Umweltverbänden unzulässig sind und welche Konsequenzen der Abschluss unzulässiger Vereinbarungen bzw. die Forderung unzulässiger Leistungen hat. Weist der Bauherr nach, dass die Organisation Forderungen für unzulässige Leistungen gestellt hat, soll auf ihre Beschwerde nicht eingetreten werden.

Die Bezeichnung der unzulässigen Leistungen wird von der Mehrheit der Vernehmlasser als angemessen begrüsst. Das Nichteintreten als Sanktion für unzulässige Forderungen von Organisationen im Vorfeld einer Verbandsbeschwerde wird von einer knappen Mehrheit unterstützt. Viele Vernehmlassungsteilnehmer befürchten indessen, dass dieses Vorgehen zu schwierigen juristischen Fragen und Verfahrensverzögerungen führen könnte. Andere Vernehmlasser fordern als weitere Sanktion den temporären oder definitiven Entzug des Beschwerderechts.

Vereinbarungen in Verfügung

Ausserdem schlägt die Kommission vor, dass Vereinbarungen zwischen Bauherrschaft und Umweltverbänden in die behördlichen Verfügungen aufgenommen werden müssen, unter dem Vorbehalt, dass sie bundesrechtskonform sind. Damit soll sichergestellt werden, dass Organisationen nicht auf dem Weg über privatrechtliche Vereinbarungen eine behördenähnliche Stellung erhalten können.

Die Aufnahme von Vereinbarungen in behördliche Verfügungen erachtet die Mehrheit als angemessen und sinnvoll. Bei den Kantonen stösst die vorgeschlagene Regelung aber auf relativ grosse Kritik.

Verhandlungspflicht

Schliesslich will eine Minderheit der ständerätlichen Kommission Umweltorganisationen verpflichten, an allfälligen Einigungsverfahren teilzunehmen.

Die Pflicht der Umweltverbände zur Teilnahme an allfälligen Einigungsverhandlungen wird von einer klaren Mehrheit der Teilnehmer abgelehnt.

Vorzeitiger Baubeginn

Die Kommission will immer dann einen vorzeitigen Baubeginn ermöglichen, wenn der Ausgang einer Verbandsbeschwerde die Bauarbeiten nicht beeinflussen kann. Eine Minderheit der Kommission will ausserdem in bestimmten Fällen Bauten im öffentlichen Interesse beim vorzeitigen Baubeginn privilegieren.

Die Neuregelung des vorzeitigen Baubeginns stösst bei einer sehr grossen Mehrheit der Vernehmlasser auf ein positives Echo. Die Privilegierung von Bauten im öffentlichen Interesse wird hingegen von einer deutlichen Mehrheit abgelehnt.

Kostentragung

Die Kommission schlägt vor, die bisherige Praxis des Bundesgerichts zur Kostentragung aufzuheben. Gemäss dieser Praxis werden Umweltverbände, die im Prozess unterliegen, nicht mit Gerichtskosten belastet.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst den Vorschlag, wonach unterliegende Umweltverbände die Gerichtskosten zu tragen haben.

Berichterstattung der Umweltorganisationen

Die Kommission erachtet es als notwendig, dass die Organisationen die Öffentlichkeit über ihre Einsprache- und Beschwerdetätigkeit und ihre diesbezügliche Finanzierung informieren. Ein entsprechender Gesetzesvorschlag liegt nicht vor; vielmehr soll der Bundesrat dieses Anliegen auf dem Wege der Verordnungsänderung umsetzen.

Die grosse Mehrheit begrüsst die vorgesehenen Regeln zur Berichterstattung.

C Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse zur UVP

4 Allgemeine Beurteilung der Vorlage nach Vernehmlassergruppen

Übersicht

Insgesamt wird die Vorlage von der Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst. Eine grosse Zustimmung finden vor allem die Nutzung der Voruntersuchung als abschliessender Bericht, die periodische Anpassung der Liste der UVP-pflichtigen Anlagen durch den Bundesrat sowie der Verzicht auf die Begründung der öffentlichen und privaten konzessionierten Anlagen. Umstritten sind die Präzisierung der UVP-Pflicht, der Verzicht auf die weitergehenden Massnahmen sowie die zusätzliche Straffung der Berichterstattung.

Kantone

Die Mehrheit der Kantone erachtet die Vorlage insgesamt als angemessen und ausreichend, die Kantone SO und VS halten die Vorlage als zu wenig weit gehend, dem Kanton UR geht die Vorlage hingegen zu weit; fünf Kantone äussern sich zur Zusatzfrage "allgemeine Beurteilung der Vorlage" nicht (vgl. Abbildung 2).

Die grosser Mehrheit der Kantone befürwortet eine periodische Aktualisierung der Liste der UVP-pflichtigen Anlagen durch den Bundesrat, die vermehrte Nutzung der Voruntersuchung als abschliessender Bericht sowie die Beibehaltung der heutigen Formulierung von Art. 9 Abs. 2 USG.

Geteilt sind die Haltungen der Kantone hingegen gegenüber der von der Kommission vorgeschlagenen Präzisierung der UVP-Pflicht mit dem neuen Art. 9 Abs. 1^{bis}, dem Verzicht auf die weitergehenden Massnahmen sowie der Begründung für private konzessionierte und öffentliche Vorhaben.

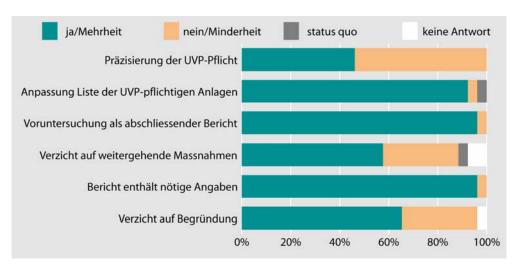


Abbildung 3: Akzeptanz der Vorlage bei den Kantonen

Parteien

FDP und CVP erachten die Vorlage insgesamt als angemessen und ausreichend, LPS und SVP halten die Vorlage als zu wenig weit gehend, der CSP geht die Vorlage hingegen zu weit; drei Parteien äussern sich zur Zusatzfrage "allgemeine Beurteilung der Vorlage" nicht (vgl. Abbildung 2).

Die periodische Aktualisierung der Liste der UVP-pflichtigen Anlagen durch den Bundesrat, die vermehrte Nutzung der Voruntersuchung als abschliessender Bericht, die Beibehaltung der heutigen Formulierung von Art. 9 Abs. 2 USG sowie der Verzicht auf eine Begründung für private konzessionierte und öffentliche Vorhaben werden von den Parteien befürwortet.

Geteilt sind die Haltungen der Parteien gegenüber der von der Kommission vorgeschlagenen Präzisierung der UVP-Pflicht mit dem neuen Art. 9 Abs. 1^{bis} USG sowie gegenüber dem Verzicht auf die weitergehenden Massnahmen.

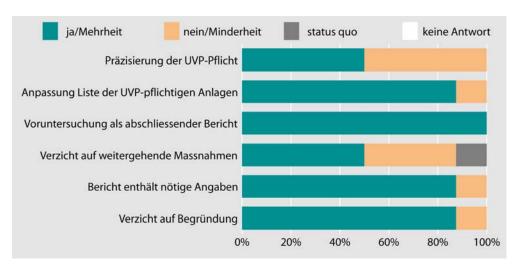


Abbildung 4: Akzeptanz der Vorlage bei den Parteien

Spitzenverbände der Wirtschaft

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) erachtet die Vorlage als angemessen und ausreichend, dem Schweizerischen Gewerbeverband (SGV) und economiesuisse geht die Vorlage zu wenig weit; travail.suisse geht die Vorlage hingegen zu weit, drei Vernehmlasser dieser Gruppe äussern sich zur Zusatzfrage "allgemeine Beurteilung der Vorlage" nicht (vgl. Abbildung 2).

Unter den Spitzenverbänden der Wirtschaft haben der Kaufmännische Verband Schweiz (KV) und der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) auf die Beantwortung der Fragen gemäss Fragebogen verzichtet.

Unter den anderen Spitzenverbänden findet die periodische Aktualisierung der Liste der UVP-pflichtigen Anlagen durch den Bundesrat, die vermehrte Nutzung der Voruntersuchung als abschliessender Bericht sowie der Verzicht auf die Begründung für private konzessionierte und öffentliche Vorhaben Zustimmung.

Geteilt sind die Haltungen der Spitzenverbände gegenüber der Präzisierung der UVP-Pflicht mit dem neuen Art. 9 Abs. 1^{bis} USG, dem Verzicht auf die weitergehenden Massnahmen sowie der zusätzlichen Straffung der Berichterstattung durch eine Präzisierung von Art. 9 Abs. 2 USG.

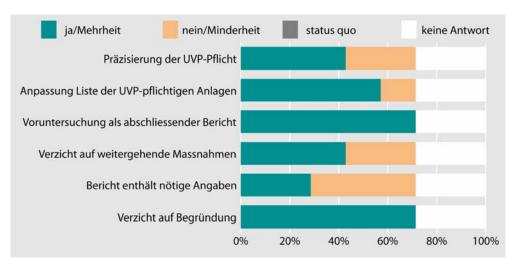


Abbildung 5: Akzeptanz der Vorlage bei den Spitzenverbänden der Wirtschaft

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen 30% der Gruppe (Schweizerischer Landfrauenverband [SLFV], ecosuisse, der Schweizerische Tourismus-Verband [STV], Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein [SIA], Vereinigung Schweizer Verkehrsingenieure [SVI und Seilbahnen Schweiz [SBS]) erachtet die Vorlage als angemessen und ausreichend. 40% dieser Gruppe (Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie [FSKB], bauenschweiz, Verband Schweizerischer Generalunternehmer [VSGU], Swiss retail federation [SRF], Schweizerischer Hauseigentümerverband [HEV], Automobil Club der Schweiz [ACS], Fédération des Entreprises Romandes [FER] und Touring Club Schweiz [TCS]) geht die Vorlage zu wenig weit, der Rest äussert sich zur Zusatzfrage "allgemeine Beurteilung der Vorlage" nicht oder hat mehrere Antworten angekreuzt (vgl. Abbildung 2).

Die Mehrheit der Vorlagepunkte findet insgesamt eine gute Akzeptanz; einstimmig wird die vermehrte Nutzung der Voruntersuchung als abschliessender Bericht befürwortet.

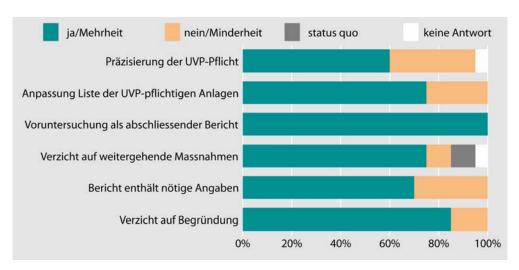


Abbildung 6: Akzeptanz der Vorlage bei den weitere Wirtschaftsverbänden und Fachorganisationen

Umweltschutzorganisationen

Beschwerdeberechtigte 10% der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen erachten die Vorlage als angemessen und ausreichend, 19% als zu weit gehend; 71% äussern sich zur Zusatzfrage "allgemeine Beurteilung der Vorlage" nicht oder haben mehrere Antworten angekreuzt (vgl. Abbildung 2). Sie begründen dies damit, dass die Revision in Teilen eindeutig zu weit gehe und in anderen Teilen aber zu wenig weit gehe.

> Die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen können sich bezüglich periodischer Aktualisierung der Liste der UVP-pflichtigen Anlagen durch den Bundesrat, der vermehrten Nutzung der Voruntersuchung als abschliessender Bericht, der Beibehaltung der heutigen Formulierung von Art. 9 Abs. 2 USG sowie dem Verzicht auf die Begründung für private konzessionierte und öffentliche Vorhaben dem Kommissionsvorschlag anschliessen.

> Deutlich abgelehnt werden die Präzisierung der UVP-Pflicht mit dem neuen Art. 9 Abs. 1^{bis} USG und – besonders deutlich – der Verzicht auf die weitergehenden Massnahmen.

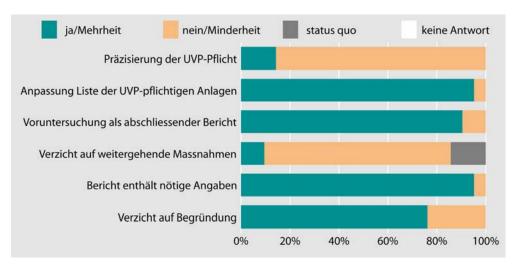


Abbildung 7: Akzeptanz der Vorlage bei den beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen

Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen

Die Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD) erachtet die Vorlage als angemessen und ausreichend; die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der Rat für Raumordnung (ROR) und das Bundesgericht äussern sich zur Zusatzfrage "allgemeine Beurteilung der Vorlage" nicht (vgl. Abbildung 2).

Das Bundesgericht hat gänzlich, der Rat für Raumordnung (ROR) bei zwei Fragen auf die Beantwortung gemäss Fragebogen verzichtet.

Zustimmung finden die periodische Aktualisierung der Liste der UVP-pflichtigen Anlagen durch den Bundesrat, die vermehrte Nutzung der Voruntersuchung als abschliessender Bericht, die Beibehaltung der heutigen Formulierung von Art. 9 Abs. 2 USG sowie der Verzicht auf die Begründung für private konzessionierte und öffentliche Vorhaben.

Abgelehnt wird die Präzisierung der UVP-Pflicht durch den neuen Art. 9 Abs. 1bis USG sowie der Verzicht auf die weitergehenden Massnahmen.

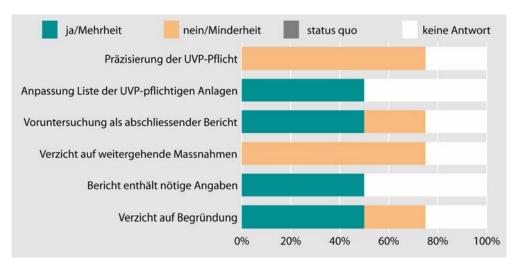


Abbildung 8: Akzeptanz der Vorlage bei den eidg. Kommissionen und Institutionen

Weitere interessierte Kreise

Die Hälfte der weiteren Interessierten erachtet die Vorlage als angemessen und ausreichend, 30% der Gruppe finden, dass die Vorlage zu wenig weit geht, 20% äussern sich zur Zusatzfrage "allgemeine Beurteilung der Vorlage" nicht (vgl. Abbildung 2).

Die weiteren interessierten Kreise stimmen den meisten Punkten der Vorlage vollständig oder mit grossem Mehr zu. Umstritten ist allerdings, ob die Beschränkung der Berichterstattung auf "zwingend nötige" Angaben erfolgen soll. Was den Verzicht auf die weitergehenden Massnahmen angeht, sind die Meinungen ebenfalls eher geteilt.

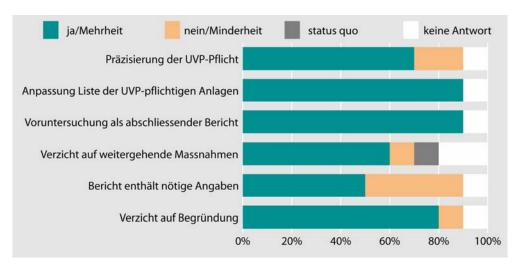


Abbildung 9 Akzeptanz der Vorlage bei den weiteren interessierten Kreisen

Nicht begrüsste Teilnehmer

42% der nicht offiziell Eingeladenen erachtet die Vorlage als angemessen und ausreichend, 42% der Gruppe finden, dass die Vorlage zu wenig weit geht, 16% äussern sich zur Zusatzfrage "allgemeine Beurteilung der Vorlage" nicht (vgl. Abbildung 2).

Die nicht offiziell begrüssten Teilnehmer stimmen den meisten Punkten der Vorlage vollständig oder mit grossen Mehr zu; umstritten ist die Beschränkung der Berichterstattung auf zwingend nötige Angaben.

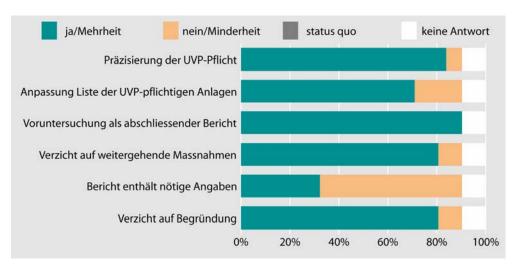


Abbildung 10: Akzeptanz der Vorlage bei den nicht begrüssten Teilnehmern

5 Beurteilung der einzelnen Gesetzesbestimmungen

5.1 Präzisierung der UVP-Pflicht (Art. 9 Abs. 1^{bis} USG)

Vorlage der Rechtskommission Die Kommission schlägt in einem neuen Abs. 1^{bis} von Art. 9 USG vor, dass Anlagen neu nur noch dann der UVP-Pflicht unterstehen sollen, wenn sie Umweltbereiche so stark betreffen, dass die Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung nur mit spezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten Diese Präzisierung wird insgesamt von einer knappen Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet. 41% hingegen lehnen sie ab. Die Ablehnung wird u. a. damit begründet, dass der Begriff "spezifische Massnahmen" zu unbestimmt sei und einen grossen Ermessensspielraum zulasse. Zudem sei es genau die Aufgabe der UVP, festzustellen, ob erhebliche Umweltbelastungen entstehen könnten, welche durch spezielle Massnahmen gemindert werden müssten.

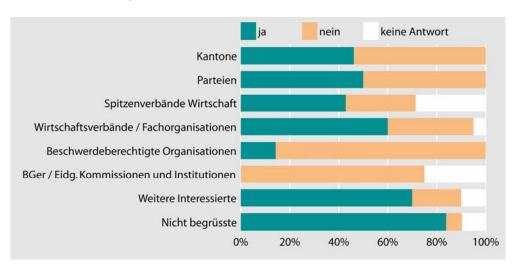


Abbildung 11: Präzisierung der UVP-Pflicht

Kantone

54% der Kantone lehnen die vorgeschlagene Formulierung ab. Der Begriff "spezifische Massnahmen" wird von vielen Kantonen als zu unbestimmt empfunden. Er lasse zudem einen zu grossen Interpretationsspielraum zu.

Viele Kantone weisen darauf hin, dass die Frage, ob eine geplante Anlage mit oder ohne spezifische Massnahmen realisiert werden könne, weniger vom Anlagetyp als vom Standort der Anlage abhänge. Oft sei eben erst aufgrund der Voruntersuchung oder des UV-Berichtes festzustellen, ob für die umweltverträgliche Realisierung einer Anlage spezifische Massnahmen nötig seien oder nicht.

Parteien

Unter den Parteien stimmen die CVP, FDP, LPS und die SVP der Präzisierung der UVP-Pflicht zu, während CSP, EVP, Grüne Partei und SP sie ablehnen.

Die Grüne Partei und die SP bemängeln, dass die einengende Präzisierung des Begriffs der erheblichen Belastung nicht aus sachlichen Gründen eingefügt worden sei, sondern allein, um die Anzahl der der UVP und damit auch der Verbandsbeschwerde unterstehenden Objekte einzugrenzen. Die CSP empfindet den Begriff als zu vage.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Unter den Spitzenverbänden der Wirtschaft befürworten der Bauernverband (SBV), der Gewerbeverband (SGV) und economiesuisse den Kommissionsvorschlag; travail.suisse und der Gewerkschaftsbund (SGB) lehnen ihn hingegen ab.

economiesuisse erachtet eine Konkretisierung des Begriffs "erhebliche Belastung" auf Verordnungsstufe als notwendig.

Der SGB und travaille.suisse meinen, dass eine Einengung des Kreises der Anlagen, die der UVP unterstehen, nicht sachgerecht sei und die Formulierung hierfür zudem ungeeignet resp. zu restriktiv sei.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Die anderen Wirtschaftsverbände befürworten den Vorschlag, während die meisten Fachorganisationen (FachFrauen Umwelt [FFU], Fachverband Schweizer RaumplanerInnen [FSU], Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Schweizerische Verband der Umweltfachleute (SVU), die Vereinigung Schweizer Verkehrsingenieure (SVI) und der Schweizerische Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) den Vorschlag ablehnen.

Umweltschutzorganisationen

Beschwerdeberechtigte Der Vorschlag wird von den beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen deutlich abgelehnt. Sie sind nicht der Meinung, dass zahlreiche überflüssige UV-Berichte erstellt würden. Zudem eröffne der neue Art. 9 Abs. 3bis USG genügend Möglichkeiten, in einfachen und klaren Fällen ohne grösseren Aufwand zu verfah-

Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen

Die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), die Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD) und der Rat für Raumordnung (ROR) lehnen den Vorschlag ab. Nach deren Auffassung soll die bisherige Regelung beibehalten werden, weil es genau die Aufgabe der UVP sei, festzustellen, ob erhebliche Umweltbelastungen entstehen könnten, welche durch spezielle Massnahmen gemindert werden müssten. Die Straffung der UVP, welche mit dieser Änderung erzielt werden soll, sei auch über Art. 9 Abs. 3bis zu erreichen. Die Formulierung enthalte zudem mehrere unscharfe Begriffe, welche wiederum zu einer grösseren Rechtsunsicherheit führen und damit dem Ziel der Verfahrensstraffung und -Vereinfachung entgegenwirken würden. Der ROR weist ausserdem darauf hin, dass die Absätze 1bis und 1ter nicht zusammen passen und einen Normwiderspruch kreieren würden.

Weitere interessierte Kreise

Die Gruppe der weiteren Interessierten stimmt dem Vorschlag deutlich zu, da sie damit eine Verwesentlichung der Anlageliste sowie einer Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren und eine administrativen Entlastung von Bauherrschaft und Behörden erwarten.

Die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) unterstützt zwar eine Verwesentlichung der Anlageliste und eine Beschleunigung der Verfahren, weist aber darauf hin, dass diese auch schon mit der bisherigen Regelung resp. mit der Nutzung der Voruntersuchung als abschliessender Bericht hätte erfolgen können.

Nicht begrüsste **Teilnehmer**

Die Gruppe der nicht offiziell begrüssten Teilnehmer stimmt dem Vorschlag deut-

Das Centre Patronal (CP), Aquanostra (AN) und der Verband der Immobilien-Investoren und -Verwaltungen (VIV) meinen, dass der Kommission wohl guter Wille unterstellt werden könne, den abstrakten Begriff der erheblichen Umweltbelastung zu konkretisieren, dass der Vorschlag jedoch nicht griffig und praktikabel sei und dass deshalb die ursprüngliche Formulierung der pa. Iv. Hofmann vorzuziehen gewesen wäre.

Die FDP AG und der Schweizerische Strassenverkehrsverband (FRS) fordern, dass sich eine UVP angesichts der Weiterentwicklungen im Umweltschutzbereich seit 1985 auf eidgenössischer wie kantonaler Ebene zweckmässigerweise nur noch auf Fälle beschränken soll, die wirklich "erheblich" sind, d. h. eine gewisse kritische Grösse aufweisen oder massive Umweltauswirkungen nach sich ziehen.

Die Stadt Zürich ist der Meinung, dass eindeutige Regelungen, bestenfalls mit Schwellenwerten, der Rechtssicherheit dienten und Voraussetzung für eine rasche Verfahrensabwicklung seien. Die vorgesehene Präzisierung führe nicht zu einer Vereinfachung des UVP-Verfahrens. Es handle sich lediglich um eine Verschiebung bestehender Interpretationsspielräume. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Anlage Umweltbereiche so stark betreffe, dass "spezifische Massnahmen" nötig seien, bräuchte es zudem ausreichende Unterlagen, z.B. mindestens im Umfang eines UV-Voruntersuchungsberichtes. Zudem sei zu beachten, dass jeder Anlagenstandort lokal unterschiedliche Spezifikationen aufweise; auf diese lokalen Gegebenheiten solle in der Regel auch mit spezifischen, der Situation angepassten Massnahmen reagiert werden können.

5.2 Anpassung der Liste der UVP-pflichtigen Anlagen (Art. 9 Abs. 1^{ter} USG)

Vorlage der Rechtskommission Die Kommissionsmehrheit schlägt in einem neuen Abs. 1^{ter} von Art. 9 USG vor, dass die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen sowie der Schwellenwerte für die UVP-Pflicht periodisch durch den Bundesrat aktualisiert werden sollen. Eine Minderheit der Kommission wünscht, dass für diese Aufgaben die Bundesversammlung zuständig sein soll.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit wird von insgesamt 81% der Vernehmlasser befürwortet. Nur 12% der Vernehmlasser bevorzugen den Minderheitsvorschlag, gemäss dem neu die Bundesversammlung für die Erstellung und die periodische Aktualisierung der Liste zuständig sein soll; den status quo bevorzugt nur der Kanton BE.

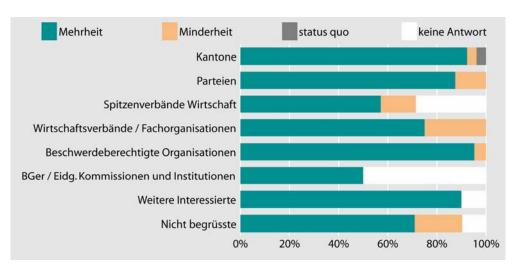


Abbildung 12: Anpassung der Liste der UVP-pflichtigen Anlagen

Kantone

Sämtliche Kantone – ausser dem Kanton VS, welcher den Minderheitsvorschlag bevorzugt, und dem Kanton BE, der die Beibehaltung des status quo wünscht – stimmen dem Mehrheitsvorschlag der Kommission zu.

Die Kantone erachten zwar eine periodische Aktualisierung der Liste der UVPpflichtigen Anlagen für sinnvoll, weisen zum Teil auch auf das vorhandene Kürzungspotential hin, wollen aber diese Aufgabe beim Bundesrat belassen. Sie begründen ihre Haltung damit, dass die Aktualisierung des Anhangs UVPV eine fachlich-technische und somit eine Aufgabe der Exekutive sei. Sie sind der Auffassung, dass diese Aufgabe nicht dem Parlament übertragen werden soll, weil die Koheränz innerhalb der Liste erhalten und die Liste nicht verpolitisiert werden soll. Im Weiteren würde das Parlament auch zu wenig schnell und zu wenig flexibel auf den Aktualiserungsbedarf reagieren können, was der Rechtssicherheit der Gesuchsteller abträglich wäre.

Der Kanton BE ist dagegen der Auffassung, dass auf den Auftrag zur periodischen Aktualisierung verzichtet werden könne, da es ohnehin Aufgabe des Bundesrates sei, bei Bedarf die Liste zu aktualisieren.

Viele Kantone wünschen explizit, bei der Aktualisierung der Liste frühzeitig mitwirken zu können.

Parteien

Unter den Parteien schliessen sich alle, ausser der FDP (ohne nähere Begründung), dem Mehrheitsvorschlag der Kommission an und begründen diese Haltung sehr ähnlich wie die Kantone.

Die SVP warnt davor, das BUWAL in alleiniger Kompetenz mit dieser Aktualisierung zu betrauen. Die CSP fordert, dass die Überprüfung ausserhalb von Partei- und Lobbyinteressen zu erfolgen habe.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Auch die Spitzenverbände der Wirtschaft erachten eine periodische Aktualisierung der Liste der UVP-pflichtigen Anlagen und der Schwellenwerte durch den Bundesrat für richtig.

Nur der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) will die Kompetenz zur Aktualisierung der Liste dem Parlament übertragen, weil die Liste auch an politische Entwicklungen anzupassen sei. Der Kaufmännische Verband Schweiz (KV) und der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) äussern sich zur Frage nicht.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Von einer guten Mehrheit (75%) der anderen Wirtschaftsverbände und der Fachorganisationen wird die Aktualisierung des Anhangs UVPV durch den Bundesrat als sach- und stufengerecht erachtet.

Der Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA) warnt davor, zu häufige Anpassungen an der Liste der UVP-pflichtigen Anlagen und der Schwellenwerte vorzunehmen, da diese im Sinne der Rechtssicherheit eine gewisse Kontinuität aufweisen müssen.

In der Gruppe, die den Minderheitsvorschlag bevorzugen, befinden sich der Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB), bauenschweiz, der Verband Schweizerischer Generalunternehmer (VSGU), die Fédération des Entreprises Romandes (FER) sowie der Touring Club Schweiz (TCS).

bauenschweiz, FER und TCS begründen ihre Haltung damit, dass nicht nur objektive Kriterien, sondern auch politische Wertungen bei der Bezeichnung der UVPpflichtigen Anlagen und der Schwellenwerte entscheidend sein sollten.

Umweltschutzorganisationen

Beschwerdeberechtigte Sämtliche Umweltschutzorganisation – ausser JagdSchweiz – stimmen dem Mehrheitsvorschlag zu, da nur der Bundesrat und die ihm unterstellte Verwaltung über die notwendige Übersicht und die Erfahrung mit der UVP verfügten, um die Aktualisierung der Liste vorzunehmen.

Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen

Die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und die Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD) stimmen ohne weitere Begründung dem Mehrheitsvorschlag zu, während sich der Rat für Raumordnung (ROR) und das Bundesgericht nicht äussern.

Weitere interessierte Kreise

Die Gruppe der weiteren interessierten Kreise stimmt der Aktualisierung der Liste der UVP-pflichtigen Anlagen und der Schwellenwerte durch den Bundesrat zu – mit Ausnahme der Kantonsplanerkonferenz (KPK), die sich zum Vorschlag nicht äussert.

Auch die Vernehmlasser dieser Gruppe sind der Ansicht, dass eher der Bundesrat gewährleisten könne, dass die Liste nach objektiven Kriterien geführt werde und dass damit die Rechtsicherheit über einen längeren Zeitraum zu gewährleisten sei.

Die Migros regt an, dass eine periodische Berichterstattung durch den Bundesrat an das Parlament vorzusehen sei.

Nicht begrüsste Teilnehmer

Die Mehrzahl der nicht offiziell begrüssten Teilnehmer (70%) befürwortet den Mehrheitsvorschlag, 20% den Minderheitsvorschlag, 10% äussern sich nicht.

In der Gruppe, die den Minderheitsvorschlag bevorzugt, finden sich die Aktion Freiheit und Verantwortung (AFV), das Centre Patronal (CP), Aquanostra (AN), der Verband der Immobilien-Investoren und Verwaltungen (VIV), die Gruppe der Schweizerischen Bauindustrie (SBI) sowie die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK). Diese sind der Meinung, dass die Bestimmung der Liste der UVP-pflichtigen Anlagen nicht nur eine technische Frage sei, sondern eine politische Aufgabe, die besser beim Parlament angesiedelt werde.

Einige Vernehmlasser dieser Gruppe (Centre Patronal [CP], Aquanostra [AN], Verband der Immobilien-Investoren und -Verwaltungen [VIV], Fédération Romande Immobilière [FRI]) fordern, dass eine Frist für die Überprüfung der Liste vorgegeben werden müsse.

Die Stadt Zürich weist darauf hin, dass die Liste eine gewisse zeitliche Beständigkeit haben müsse, damit die Rechtsicherheit und die Gleichbehandlung der Gesuchsteller gewährleistet sei.

5.3 Voruntersuchung als abschliessender Bericht (Art. 9 Abs. 3^{bis} USG)

Vorlage der Rechtskommission

Die Kommission schlägt vor, dass die Umweltberichterstattung mit dem Bericht zur Voruntersuchung abgeschlossen (und somit auf den eigentlichen UVP-Hauptbericht verzichtet) werden kann, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen bereits in der Voruntersuchung abschliessend ermittelt worden sind (Art. 9 USG, neuer Abs. 3bis).

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten

Der Vorschlag der Kommission wird von der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlasser (91%) begrüsst.

Aus verschiedenen Gründen sind mit der neuen Regelung der Kanton BL, die Schweizerische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (SGUF), die Greina-Stiftung (SGS) sowie der Rat für Raumordnung (ROR) nicht einverstanden. 6% der Vernehmlasser äussern sich zum Vorschlag nicht.

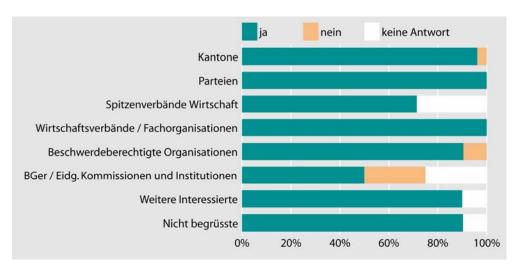


Abbildung 13: Voruntersuchung als abschliessender Bericht

Kantone

Sämtliche Kantone, ausser BL, begrüssen den Vorschlag der Kommission.

Der Kanton BL ist der Auffassung, dass der bereits bestehende Art. 8 Abs. 2 UVPV, ein effizientes Vorgehen erlaube, das durch die vorgesehene Ergänzung von Abs. 3^{bis} nicht verbessert werde.

Verschiedene andere Kantone (AG, AR, BS, FR, GE, NE, JU, SG, SH, TI, ZH) weisen ebenfalls darauf hin, dass die Möglichkeiten zum Abschluss der Berichterstattung mit der Voruntersuchung gemäss Art. 8 Abs. 2 UVPV in ihrem Kanton bereits genutzt würden. Wesentlich sei, dass eine Möglichkeit bestehe, das geltende Gesetz vereinfacht anzuwenden, zum Beispiel in Form einer einfachen Checkliste für jeden Fachbereich.

Parteien

Sämtliche Parteien begrüssen den Vorschlag.

Die Grüne Partei und die SP betonen, dass der Nutzen der Vorschrift vor allem bei standardisierten UVP-Vorhaben liege.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Die Spitzenverbände der Wirtschaft sind mit dem Vorschlag einverstanden.

Aus der Sicht von economiesuisse ist es aber wichtig, dass eine UV-Berichterstattung auch weiterhin mit der Voruntersuchung (ohne die Nennung von Umweltschutzmassnahmen) abgeschlossen werden kann, sofern vom Projekt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Sämtliche weiteren Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen begrüssen den Kommissionsvorschlag.

Der Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) erachtet es als wichtig, dass eine UV-Berichterstattung auch weiterhin mit der Voruntersuchung (ohne die Nennung von Umweltschutzmassnahmen) abgeschlossen werden kann, sofern vom Projekt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute (SVU) fordert, dass eine allfällige Verfahrensverkürzung mit den zuständigen Behörden vorbesprochen und das detaillierte weitere Vorgehen von diesen genehmigt werden müsse. Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) unterstützt den Kommissionsvorschlag, weist aber darauf hin, dass sich bei komplexen Vorhaben die abgestufte Erarbeitung mit Vor- und Hauptuntersuchung bewährt habe.

Umweltschutzorganisationen

Beschwerdeberechtigte Sämtliche Umweltschutzorganisationen, mit Ausnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (SGUF) und der Schweizerischen Greina-Stiftung (SGS), sind mit dem Vorschlag einverstanden. Dabei betonen die Umweltschutzorganisationen, dass sich das vereinfachte Vorgehen vor allem für Standardfälle eigne.

> Die Ablehnung der SGUF ergibt sich aus der Sicht der Archäologie, die erst am Schluss eines Verfahrens zum Zuge komme und für die es wichtig sei, dass sie Ergänzungen und Änderungsanträge in einem zweiten Prozess integrieren und neu darlegen könne.

> Die SGS lehnt den Vorschlag ab, weil sie befürchtet, dass Gesuche ohne ausreichende Grundlagen bewilligt werden könnten und dies dann zu ineffizienten und teuren Rechtsmittelverfahren führen könnte.

Bundegericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen

Die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und die Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD) sind mit dem Vorschlag einverstanden, der Rat für Raumordnung (ROR) hingegen bemängelt, dass im neuen Abs. 3bis die Voruntersuchung aufgenommen werde, was aber nur im Zusammenhang mit der UVPV verstanden werden könne. Das Bundesgericht äussert sich nicht.

Weitere interessierte Kreise

Alle Vernehmlasser dieser Gruppe sind mit dem Vorschlag einverstanden, die Kantonsplanerkonferenz (KPK) äussert sich hier nicht.

Die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) betont, dass der Abschluss des Verfahrens mit der Voruntersuchung nur für einfachere Fälle angemessen sei. Zudem sollten für den Vollzug der Vorschrift einfache Checklisten für jeden Umweltbereich zur Verfügung gestellt werden.

Nicht begrüsste Teilnehmer

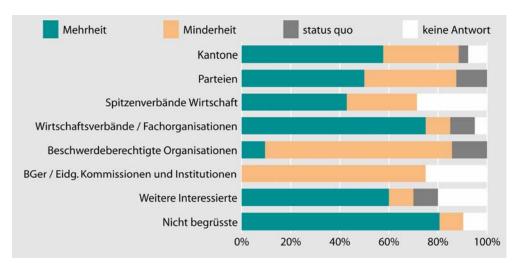
Die Gruppe der nicht offiziell begrüssten Teilnehmer schliesst sich – abgesehen von der Schweizerischen Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen (USIC), der FDP ZH und der Walliser Industrie- und Handelskammer (CVC), welche sich nicht äussern – vollumfänglich dem Vorschlag der Kommission an.

Die Stadt Zürich stimmt dem Mehrheitsvorschlag zu, erklärt aber noch ihre eigene Praxis, wonach sie so früh wie möglich im Planungsprozess formal zum Umfang der durchzuführenden Untersuchungen und der zu beachtenden Systemgrenzen in Stellung nimmt und ein kurzes kommentiertes Pflichtenheft genehmigt. Die Erfahrungen zeigten, dass damit auch bei komplexen Bauprojekten sowohl eine Beschleunigung des Verfahrens als auch Kosteneinsparungen erreicht werden könnten. Voraussetzung dafür sei jedoch, dass die Bericht erstattenden Umwelt- oder Planungsbüros und die beurteilenden Umweltfachstellen über eine hohe Fachkompetenz und ausreichend personelle Ressourcen verfügten.

5.4 Verzicht auf weitergehende Massnahmen (Streichung Art. 9 Abs. 2 Bst. d USG)

Vorlage der Rechtskommission Die Kommissionsmehrheit schlägt vor, dass in Zukunft der Bericht zur Umweltverträglichkeit diejenigen Massnahmen, die eine weitere Verminderung der Umweltbelastung ermöglichen, nicht mehr enthalten soll. Eine Kommissionsminderheit will die weiteren Massnahmen im UV-Bericht beibehalten, sie aber auf solche beschränken, die technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten Insgesamt befürworten 55% der Vernehmlasser die Streichung der weitergehenden Massnahmen (Mehrheitsvorschlag), während 29% den Minderheitsvorschlag und rund 6% den status quo bevorzugen, der Rest der Vernehmlasser hat sich zu dieser Frage nicht geäussert.



lisu

Abbildung 14: Verzicht auf weitergehende Massnahmen

Kantone

Unter den Kantonen befürworten rund 60% den Mehrheitsvorschlag und rund 30% den Minderheitsvorschlag (AI, BS, GE, GR, LU, UR, VD ZG); der Kanton TI spricht sich für die Beibehaltung der heutigen Regelung aus, OW und TG äussern sich nicht.

Die Kantone AR, GL, JU, SG, VS und ZH weisen darauf hin, dass bereits heute viele UV-Berichte keine weitergehenden Massnahmen enthalten hätten, was kaum Beanstandungen zur Folge gehabt habe. Zudem sind mehrere Kantone, welche die Streichung befürworten, der Meinung, dass eine Streichung der weitergehenden Massnahmen ohne grösseren Schaden für die Umwelt geschehen könne, sofern das Vorsorgeprinzip und das Verhältnismässigkeitsprinzip – wie im erläuternden Bericht zur Vorlage dargelegt – in die Umweltschutzmassnahmen gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. b USG einfliessen könne.

Die Kantone, welche den Minderheitsvorschlag befürworten, begründen dies unter anderem damit, dass die völlige Streichung der weitergehenden Massnahmen eine zu radikale Lösung darstelle (BS), das Instrument UVP seiner Substanz beraube (GE), dem Vorsorgeprinzip widerspreche (BS, GE) und ausserdem die rechtsanwendenden Behörden insbesondere für die Interessenabwägung auf die weitergehenden Massnahmen angewiesen seien (AI, GR, LU, UR, VD).

Parteien

Der Mehrheitsvorschlag wird von den bürgerlichen Parteien (CVP, FDP, LPS und der SVP) unterstützt, während der Minderheitsvorschlag von der CSP, der Grünen

Partei und der SP befürwortet wird.

Die Grüne Partei und die SP begründen ihre Haltung damit, dass der Minderheitsvorschlag konsequenter sei, da das Vorsorge- und Verhältnismässigkeitsprinzip in jedem Fall gelten würden. Ausserdem sei zu befürchten, dass die Streichung von lit. d – gerade bei komplexen Grossprojekten – zu Verfahrensverzögerungen führen würde, da Behörden genau die Informationen nachfordern müssten, die heute aufgrund von lit. d in einem UV-Bericht enthalten seien.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Unter den Spitzenverbänden der Wirtschaft ist die Haltung geteilt: Der Bauernverband (SBV), der Gewerbeverband (SGV) und economiesuisse unterstützen den Mehrheitsvorschlag; der Gewerkschaftsbund (SGB) und travail.suisse den Minderheitsvorschlag.

Die Befürworter der Streichung erhoffen sich damit eine Verwesentlichung der UV-Berichterstattung und eine Stärkung der Rechtssicherheit für die Gesuchsteller sowie eine Reduktion des Missbrauchspotentials bei Verbandsbeschwerden. Die Befürworter des Minderheitsvorschlags begründen ihre Haltung damit, dass eine Streichung die falschen Signale setze und zu Verfahrensverzögerungen führen

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Die anderen Wirtschaftsverbände und die Fachverbände begrüssen aus den gleichen Gründen wie die Spitzenverbände grossmehrheitlich den Mehrheitsvorschlag.

Für den status quo sprechen sich hingegen der Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) und der Verband der Umweltfachleute (SVU) aus, weil unter lit. d Massnahmen vorgeschlagen werden könnten, die das Projekt aus Umweltsicht entscheidend verbessern würden.

Den Minderheitsvorschlag bevorzugen die FachFrauen Umwelt (FFU) sowie die Interessengemeinschaft Velo Schweiz (IGV). Die FFU befürchten, dass eine Streichung von lit. d bezüglich Vorsorgeprinzip eine falsche Signalwirkung haben und – gerade bei komplexen Grossprojekten – zu Verfahrensverzögerungen führen könnte.

Umweltschutzorganisationen

Beschwerdeberechtigte Eine grosse Mehrheit der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen (76%) bevorzugen den Minderheitsvorschlag; die Streichung der weitergehenden Massnahmen wird von zwei Umweltschutzorganisationen (Pro Campagna und JagdSchweiz) und der status quo von Aqua Viva (AV), der Greina-Stiftung (SGS) und dem Schweizerischer Fischereiverband (SFV) befürwortet.

> Die Umweltschutzorganisationen begründen ihre Auffassung damit, dass der Minderheitsvorschlag konsequenter sei, da das Vorsorge- und Verhältnismässigkeitsprinzip in jedem Fall gelten würden. Sie betonen ausserdem, dass schon heute gestützt auf Art. 9 Abs. 2 lit. d USG keine Abklärungen gefordert werden könnten, die für die Anwendung des Umweltrechts (inkl. des gesetzlich verankerten Vorsorgeprinzips) nicht erforderlich seien. Zudem weisen sie darauf hin, dass den Umweltverbänden keine Fälle bekannt seien, bei denen sich die Umweltorganisationen wegen der weitergehenden Massnahmen zu über das Gesetz hinausgehenden Forderungen an die Gesuchsteller hätten inspirieren lassen.

Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen

Alle eidgenössischen Institutionen (Eidg. Kommission für Denkmalpflege [EKD], Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission [ENHK], Rat für Raumordnung [ROR]) bevorzugen den Minderheitsvorschlag, weil damit gewährleistet werden könne, dass einerseits dem Vorsorgeprinzip genügend Nachachtung verschafft werde, andererseits auch das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht vernachlässigt werde.

Der ROR führt zudem auf, dass der Mehrheitsvorschlag im Grunde zeige, dass das Vorsorgeprinzip als eines der Hauptelemente des Umweltrechts nicht verstanden

worden sei.

Weitere interessierte Kreise

Unter den weiteren Interessierten spricht sich der Städteverband für die Beibehaltung der weitergehenden Massnahmen und die Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB) für den Minderheitsvorschlag aus. Der Rest der Gruppe kann sich mit der Streichung einverstanden erklären (60%) oder hat keine Meinung (20%).

Der Städteverbund begründet die Beibehaltung der weitergehenden Massnahmen damit, dass es nicht die Pflicht der Behörde sei, Umweltschutzmassnahmen vorzuschlagen, sondern dass diese am effizientesten durch die Gesuchsteller dargelegt würden. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB) erachtet es als richtig, im Rahmen des UV-Berichtes auch weitergehende Massnahmen abzuklären; diese sollten allerdings sinnvoll, wirksam und für die Bauherrschaft tragbar sein.

Nicht begrüsste Teilnehmer

Die Mehrheit der nicht begrüssten Teilnehmer (80%) spricht sich für den Verzicht auf die weitergehenden Massnahmen aus; 10% für die Beibehaltung der heutigen Regelung, 10% äussern sich zu diesem Vorschlag nicht.

Die Stadt Zürich erachtet es grundsätzlich für sinnvoll, die Pflicht zum Einbezug weitergehender Massnahmen in die UV-Berichterstattung beizubehalten. Der Minderheitsantrag, sich auf "technisch und betrieblich mögliche und wirtschaftlich tragbare" Massnahmen zu beschränken, stelle aber eine tragfähige Kompromisslösung dar. Weitergehende Massnahmen spielten in der Praxis vor allem bei "weichen" Umweltaspekten (Naturschutz, ökologische Aufwertung) oder bei zum Zeitpunkt der UVP noch wenig bestimmten Aspekten (Bauphase) eine wichtige Rolle bei der Festsetzung allfälliger Auflagen. Bei Grossprojekten finde im Zeitraum nach erteilter Baubewilligung (bzw. UVP-Beurteilung) und effektivem Baubeginn in relevanten Umweltbereichen eine Projektoptimierung statt (Umgebungsplanung, Mieterausbau, Bauablauf). Das Instrument der weitergehenden Massnahmen ermögliche es, im Rahmen der Baubewilligung eine gewisse Flexibilität einzubauen, welche als Spielraum für wirtschaftliche und ökologische Projektverbesserungen genutzt werden könne. Die Erfahrungen würden zeigen, dass von Bauherrschaften und Planungsträgern selbst entwickelte Massnahmen durchaus zu besseren Lösungen führen könnten als die Anordnung weitergehender Auflagen durch die Bewilligungsbehörden.

5.5 Zusätzliche Straffung der Berichterstattung (Art. 9 Abs. 2 USG)

Vorlage der Rechtskommission

Gemäss gültiger Formulierung von Abs. 2 muss der Bericht zur Umweltverträglichkeit diejenigen Angaben enthalten, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt nötig sind. Die Mehrheit der Kommission unterstützt die gültige Fassung von Abs. 2; eine Minderheit schlägt hingegen vor, dass der Bericht zur Umweltverträglichkeit in Zukunft nur noch diejenigen Angaben enthalten muss, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt zwingend nötig sind.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten

Insgesamt befürworten 67% der Vernehmlasser die heutige Fassung von Abs. 2 und 26% den Minderheitsvorschlag; 6% äussern sich zu dieser Frage nicht. Mehrheitlich wird die Ansicht vertreten, dass die Unterscheidung von "nötig" und "zwingend nötig" in der Praxis sehr schwierig werden würde.

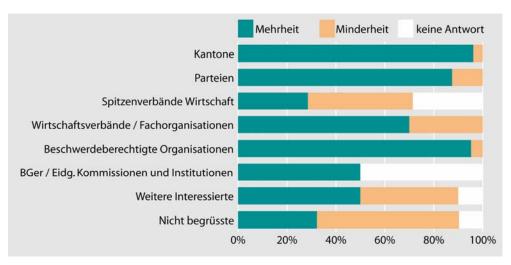


Abbildung 15: Bericht enthält nötige Angaben (Mehrheit), zwingend nötige Angaben (Minderheit)

Kantone

Alle Kantone, ausser VS, sprechen sich für die Beibehaltung der heutigen Fassung aus.

Die Befürworter der heutigen Fassung sind der Meinung, dass eine Abgrenzung zwischen "nötig" und "zwingend nötig" nicht praktikabel sei. Der Kanton VS begründet seine Haltung damit, dass die Berichte von unnötigen Elementen entlastet werden müssten, damit die Verfahren nicht erschwert würden.

Parteien

Auch die Parteien, ausgenommen die SVP, befürworten mit der gleichen Begründung wie die Kantone den Mehrheitsvorschlag.

Spitzenverbände der Wirtschaft Unter den Spitzenverbänden der Wirtschaft findet der Mehrheitsvorschlag bei travail.suisse und dem Gewerkschaftsbund (SGB) Zustimmung; die anderen Spitzenverbände unterstützen den Minderheitsvorschlag (economiesuisse, Bauernverband [SBV] und Gewerbeverband [SGV]) oder enthalten sich einer Antwort (Schweizerischer Arbeitgeberverband [SAV], Kaufmännischer Verband [KV]).

economiesuisse argumentiert, dass alles, was den Umfang der UVP auf das Wesentliche beschränke, zu unterstützen sei.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen Unter den Wirtschaftsverbänden und Fachorganisationen befürworten 70% die heutige Formulierung, 30% unterstützen den Minderheitsvorschlag.

Der Mehrheitsvorschlag wird vom Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB), dem Schweizerischen Landfrauenverband (SLFV), ecoswiss, dem Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), dem Schweizerischen Hauseigentümerverband (HEV), dem Schweizerischen Tourismus-Verband (STV), dem Schweizerische Verband der Umweltfachleute (SVU), dem Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), dem Fachverband Schweizer RaumplanerInnen (FSU), der Interessengemeinschaft Velo Schweiz (IGV), dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA), der Vereinigung Schweizer Verkehrsingenieure (SVI) sowie von Seilbahnen Schweiz (SBS) unterstützt.

Der Minderheitsvorschlag wird vom Automobil Club der Schweiz (ACS), bauenschweiz, der Fédération des Entreprises Romandes (FER), der Swiss retail federation (SRF), dem Touring Club Schweiz (TCS) und dem Verband Schweizerischer Generalunternehmer (VSGU) unterstützt.

Ein Teil der Wirtschaftsverbände unterstützen den Minderheitsvorschlag, um mit der Beschränkung auf zwingend nötige Angaben zu unterstreichen, dass die Umweltberichterstattung aus Kosten- und verfahrensökonomischen Gründen gestrafft werden müsse.

Umweltschutzorganisationen

Beschwerdeberechtigte Für die Beibehaltung der heutigen Formulierung sind die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen (ausser JagdSchweiz). Sie argumentieren, dass es Haarspalterei sei, darüber zu streiten, ob die Einhaltung von gesetzlichen Normen nur "nötig" oder "zwingend nötig" sei.

Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen

Ebenfalls für den Mehrheitsvorschlag sind die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und die Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD); der Rat für Raumordnung (ROR) und das Bundesgericht äussern sich zu der Frage nicht.

ENHK und EKD begründen, dass die von der Kommissionsminderheit vorgeschlagene Formulierung "zwingend nötig" gegenüber der heute gültigen Fassung keinerlei Präzisierung bringe und sie damit nicht zur Verwesentlichung und Straffung der Verfahren beitrage.

Weitere interessierte Kreise

Die weiteren Interessierten stimmen zu 50% dem Mehrheitsvorschlag und zu 40% dem Minderheitsvorschlag zu; 10% der Vernehmlasser dieser Gruppe äussern sich zu dieser Frage nicht.

Dem Mehrheitsvorschlag schliessen sich die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB), der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Städteverband sowie Coop an. Sie begründen dies wiederum damit, dass es in der Praxis schwierig sein werde, zwischen "nötig" und "zwingend nötig" zu unterscheiden und dass diese Unterscheidung nicht unbedingt zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens beitrage.

Der Minderheitsvorschlag wird vom Schweizerischen Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (VBK), Migros, Denner und Maus Frères befürwortet. Migros führt an, dass eine Unterscheidung zwischen Angaben, die "nötig" sind und solchen die "zwingend nötig" sind, Unsicherheit in der Gesetzesinterpretation schaffe und dass sich daher die gesetzliche Vorgabe auf das "zwingend Notwendige" beschränken müsse.

Nicht begrüsste Teilnehmer

Die nicht offiziell Eingeladenen begrüssen zu 32% den Mehrheitsvorschlag und 58% den Minderheitsvorschlag, 10% äussern sich zu dieser Frage nicht.

Die Gruppe, die den Mehrheitsvorschlag unterstützt, führt wiederum ins Feld, dass mit dem Begriff "zwingend nötig" Interpretationsschwierigkeiten verbunden seien.

5.6 Verzicht auf Begründung

Vorlage der Rechtskommission Die Kommission schlägt vor, dass die Pflicht zur Anführung einer Begründung für öffentliche und konzessionierte private Anlagen im UV-Bericht entfallen soll.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten Mit diesem Vorschlag sind insgesamt 76% der Vernehmlasser einverstanden, 17% lehnen ihn ab und 6% äussern sich zu dieser Frage nicht.

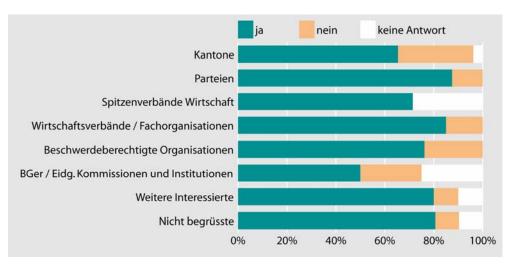


Abbildung 16: Verzicht auf Begründung

Kantone

65% der Kantone sind mit der Streichung einverstanden (Mehrheitsvorschlag), während 31% die Begründungspflicht für private konzessionierte und öffentliche Vorhaben beibehalten möchten.

Die Kantone AG, AI, AR, BL, FR, GR, LU, NE, OW, SG, SH, SO SZ, TG, VS, ZG und ZH wollen auf die Begründungspflicht im Rahmen des UV-Berichtes verzichten, während die Kantone BE, BS, GE, JU, NW, TI, UR und VD diese Pflicht beibehalten wollen.

Diejenigen Kantone, die sich dem Mehrheitsvorschlag der Kommission anschliessen können, sind der Meinung, dass die Begründung zwar eine unabdingbare Grundlage für die Gesamtinteressenabwägung zum Entscheid der zuständigen Behörde sei, aber nicht unbedingt in den UV-Bericht gehöre, weil sie direkt nichts mit den Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt zu tun habe.

Einige Kantone (AI, BE, BS, FR, GL) erläutern, dass die Begründung auch auf Raumplanungsstufe – gegebenenfalls im Rahmen einer Nachhaltigkeitsbeurteilung, einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) oder einer Raumverträglichkeitsprüfung – erbracht werden könnte. Drei Kantone (BE, BS, GL) verweisen auf den Artikel von Carmen Walker Späh (NZZ vom 15. Juli 2004), in dem die Autorin fordert, dass die Begründung nicht Teil des UV-Berichts sein sollte, sondern als separates Dokument mit den Gesuchsunterlagen einzureichen und als Darlegung der Auswirkungen der Anlage auf die Nachhaltige Entwicklung zu verstehen sei. Auch SG fordert die Begründung in einem separaten Dokument.

Der Kanton BE, der sich gegen eine Streichung der Begründungspflicht stellt, argumentiert im Sinne der Erläuterungen zum Umweltschutzgesetz, dass die Begründungspflicht nach Art. 9 Abs. 4 USG den Prüfungsgegenstand der UVP über denjenigen hinaus erweitere, der sich aus den materiellen Umweltvorschriften ergebe.

Sie sei unerlässlich für die Prüfung der Frage, ob die durch ein vorschriftsgemässes Vorhaben verursachte zusätzliche Umweltbeeinträchtigung durch Interessen der Allgemeinheit an seiner Ausführung aufgewogen werde. Werde die Bestimmung, wie beantragt, ersatzlos gestrichen, so würde eine gesetzliche Grundlage dahin fallen, die ermögliche, einem an sich bewilligungsfähigen Vorhaben die Genehmigung zu versagen, wenn das öffentliche Interesse an der Verwirklichung desselben die damit verbundenen Umweltbelastung nicht rechtfertige. Im Weiteren sei die Begründung auch für die Anwendung von Vorschriften der Spezialgesetzgebung notwendig (z. B. Art. 25 USG).

Parteien

Sämtliche Parteien, ausser der EVP, sind mit der Streichung einverstanden.

Die Grüne Partei und die SP weisen aber darauf hin, dass eine Verfahrensbeschleunigung bzw. eine Erleichterung für den Vollzug aus der Streichung der Begründung nicht zu erwarten sei, sondern, dass im Gegenteil Verzögerungen zu befürchten

Spitzenverbände der Wirtschaft

Sämtliche Spitzenverbände der Wirtschaft (keine Antwort vom Kaufmännischen Verband Schweiz [KV] und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband [SAV]) sind mit der Streichung einverstanden.

economiesuisse erhofft sich durch die Streichung der Begründungspflicht eine Verwesentlichung der UVP und betont, dass die Klärung des Bedarfs für öffentliche und konzessionierte private Anlagen das Ergebnis eines ausgewogenen politischen Prozesses sein müsse.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Auch die grosse Mehrheit der andern Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen (85%) stimmet der Streichung zu.

Der Verband Schweizerischer Generalunternehmer (VSGU), die Swiss retail federation (SRF) und der Schweizerische Verband der Umweltfachleute (SVU) sind gegen die Streichung. Die SRF ist der Meinung, dass es keinen Grund gebe, weshalb die öffentlichen und konzessionierten den privaten Anlagen gleichgestellt werden sollen. Der SVU betont, dass die Begründungspflicht ein wesentliches Element eines transparenten Staatswesens sei, stellt aber frei, wo und wann genau diese Begründung zu erfolgen habe (z. B. im Rahmen eines politischen Prozesses, ggf. während der Überarbeitung von Richt- oder Nutzungsplänen oder erst im Rahmen der Projektvorbereitung).

Der Fachverband Schweizer RaumplanerInnen (FSU) stellt fest, dass die Begründungspflicht im UV-Bericht nicht stufengerecht sei, und fordert stattdessen, dass die Begründungen im Raumplanungsbericht gemäss RPG aufzuführen seien.

Zwei Vernehmlasser (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein [SIA] und FachFrauen Umwelt [FFU]), weisen darauf hin, dass der Verzicht auf die Begründung wohl keine wesentliche Vereinfachung in der Berichterstattung mit sich bringe.

Umweltschutzorganisationen

Beschwerdeberechtigte Die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen können sich mehrheitlich (76%) mit der Streichung einverstanden erklären.

> Die Mehrheit der Umweltschutzorganisationen weist aber darauf hin, dass durch die Streichung keine Verfahrensbeschleunigung bzw. keine Erleichterung für den Vollzug zu erwarten sei, sondern dass im Gegenteil zu befürchten sei, dass wegen der im materiellen Recht an einigen Orten verankerten Notwendigkeit zur Interessenabwägung die Begründung des Vorhabens zu einem späteren Zeitpunkt nachgeliefert werden müsste, was dann tatsächlich zu Verzögerungen führen könnte.

> Praktischer Umweltschutz Schweiz (PUSCH) räumt ein, dass die Begründung allerdings nicht im UV-Bericht, sondern in einem separaten Dokument zuhanden der

Bewilligungsbehörde enthalten sein und einer Nachhaltigkeitsbeurteilung unterzogen werden sollte.

Der Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP) vertritt die Haltung, dass die Begründung von öffentlichen und konzessionierten privaten Anlagen im Planungsverfahren (Richtplanung oder Nutzungsplanung) erbracht werden sollte, in dem auch die umfassende Interessenabwägung (inkl. Prüfung von Alternativen und andere Standorten) stattfinden sollte.

Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen Die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und die Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD) stimmen der Streichung zu. Für eine Beibehaltung der Begründungspflicht spricht sich hingegen der Rat für Raumordnung (ROR) aus.

Der ROR führt an, wenn bemängelt werde, dass es an der Koordination von Umweltschutz und Raumplanung fehle, solle nicht ausgerechnet jener Passus gestrichen werden, der von den Behörden verlangt, ihre Vorhaben insbesondere unter Einbezug der Raumplanung zu begründen.

Weitere interessierte Kreise

Die weiteren interessierten Kreise stimmen der Streichung zu 80% zu, weil sie mehrheitlich der Meinung sind, dass die Begründung bereits im politischen Entscheidverfahren zu erbringen und damit im Rahmen der UVP unnötig sei.

Nicht begrüsste Teilnehmer Die nicht offiziell begrüssten Teilnehmer stimmen der Streichung zu 80% zu, weil sie entweder den Nutzen der Bestimmung als gering erachten oder der Meinung sind, dass die Beschlüsse zur Erstellung von öffentlichen und konzessionierten privaten Anlagen meist einen langwierigen politischen Entscheidungsprozess durchlaufen hätten, so dass sich eine Begründung im Rahmen der UVP erübrige.

Die Stadt Zürich ist mit der Streichung unter der Voraussetzung einverstanden, dass Bedürfnis- und Standortfragen bei vorgelagerten Genehmigungs- oder Planungsprozessen ausreichend geklärt werden.

6 Weitere Bemerkungen

6.1

Allgemeine Bemerkungen zur UVP

Kantone

Einige Kantone (BE, BL, FR, GE JU, NE und TI) betonen ausdrücklich den Wert der UVP als Koordinationsinstrument und als Instrument des vorsorglichen Umweltschutzes. Andere Kantone (AR, GR, LU, OW, SH, TG, UR) und die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) sind aber auch der Meinung, dass die Effizienz und Wirkung im Vollzug der UVP noch optimiert werden könne. Die Kantone FR, GE und VD führen an, dass die Optimierungsmassnahmen, die der Bundesrat im Rahmen der Beantwortung des Postulats 01.3266 vorgegeben hat, weiterzuverfolgen seien.

Andere Vernehmlasser

Der Rat für Raumordnung (ROR) hat nicht den Eindruck erhalten, dass die Notwendigkeit für eine Entlastung der UVP im erläuternden Bericht schlüssig nachgewiesen worden sei. Tatsächlich hätte die Evaluation der UVP durchwegs positive Auswirkungen der UVP auf die Verfahren, teilweise sogar eine Beschleunigung und Verbesserung von Planungsprozessen, belegt. Der ROR geht mit den Experten der Studie zur Evaluation UVP einig, dass die Vorteile des Instrumentes überwiegen. Für den ROR stellt sich ausserdem die Frage, ob der Vorentwurf lediglich eine Optimierung der Planungsinstrumente verfolge oder ob er eine Neubestimmung des Stellenwertes für das Gut Umwelt vornehme und es – trotz gegenteiliger Behauptung – um eine Revision des materiellen Umweltrechts gehe, indem der Stellenwert der Umwelt in Planungsverfahren reduziert werden soll.

Der ROR schliesst aber auch nicht aus, dass mit einer Teilrevision des USG die Planungsverfahren vereinfacht und präzisiert werden könnten. Allerdings vermöge der Vorentwurf der Kommission bei weitem nicht in allen Teilen zu überzeugen. Er scheine in seiner heutigen Form weder sinn- noch wirkungsvoll. Das Ziel einer Besserstellung der Gesuchsteller sei deutlich verfehlt worden. Es stelle sich ausserdem die Frage, ob durch die Einschränkung der UVP nicht die Koordinationspflicht der Behörden bei Planungsverfahren in Frage gestellt sei, weil die nötigen Grundlagen für eine optimale Koordination nicht mehr zur Verfügung stünden.

Die BPUK weist darauf hin, dass die UVP ein Hilfsmittel und nicht ein politisches Instrument sei, das dort und nur dort zum Einsatz kommen müsse, wo es nötig sei. Die UVP soll mithelfen, auf allfällige Fehlentwicklungen hinzuweisen und die Projekte optimal auszugestalten, sie dürfe aber nicht dazu dienen, aus Partikularinteressen Verzögerungen zu bewirken. Ausserdem sei die Anwendung der UVP oft zu stringent und der direkt verantwortlichen Behörde müsse ein grösserer Ermessensspielraum zugebilligt werden.

travail.suisse führt an, dass es in unserem Land ein detailliertes Umweltrecht und die UVP brauche, damit das Gleichgewicht zwischen Nutz- und Schutzinteressen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten werden könne.

Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute (SVU) ist grundsätzlich der Meinung, dass die UVP den vorgesehenen Zweck erfülle und ein unverzichtbares Instrument sei, das zwar noch verbessert, aber keinesfalls seiner Substanz beraubt werden sollte.

Auch der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) befürwortet die UVP als vorbeugendes Instrument im Sinne des Vorsorgeprinzips, begrüsst aber die Verfahrensstraffung aufgrund ökonomischer Motive.

Seilbahnen Schweiz (SBS) tritt klar für eine Vereinfachung des Verfahrens betreffend UVP ein. Auf der anderen Seite müsse vermieden werden, dass die bestehende Ordnung durch vermeintlich klare Vorschriften ersetzt werde, um dann später festzustellen, dass über die Auslegung jeder Vorschrift trefflich und lange gestritten werden könne. Die entsprechenden Bedenken, die diesbezüglich teilweise auch von Kommissionsminderheiten vorgebracht worden seien, seien nicht von der Hand zu weisen. Die Chance, welche sich durch die parlamentarische Initiative eröffne, sei gut zu nutzen.

Die Schweizerische Greina-Stiftung (SGS) gibt zu bedenken, dass die Gesetzgebung zur UVP nicht verwässert werden dürfe. Im Gegenteil, die steigenden Emissionen, die Klimaerwärmung und die schmelzenden Gletscher verlangten unverzüglich eine Verschärfung des Umweltrechts.

Die Stadt Zürich betont, dass die bisherigen Erfahrungen mit der UVP in der Stadt Zürich mehrheitlich positiv seien. Die mit dem Instrument verbundene frühzeitige Auseinandersetzung mit umweltrechtlichen Anforderungen führe meist zu einer umweltseitigen Optimierung der Planungs- und Bauprojekte. Dies habe mindestens die Minimierung der Zusatzbelastungen im umweltseitig stark vorbelasteten Stadtgebiet zur Folge. Die Erfahrungen der für die Koordination der UVP zuständigen städtischen Umweltschutzfachstelle und verwaltungsintern durchgeführte UVP-Erfolgskontrollen zeigen, dass mit einer Optimierung des Verfahrenablaufs eine rasche Abwicklung der Bewilligungsverfahren erreicht werden könne.

Der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) erachtet die Vereinfachung der UVP, die unter Wahrung der Interessen von Natur und Umwelt möglich sei, als vordringliche politische Aufgabe.

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Anhang UVPV

Die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) ist der Meinung, dass eine sachgerechte Einschränkung bei der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben sowie bei den Schwellenwerten sinnvoll sei.

bauenschweiz, die Migros, die Swiss retail federation (SRF), die Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels Basel (VSIG), die Gruppe der Schweizerischen Bauindustrie (SBI), der Schweizerische Strassenverkehrsverband (FRS) sowie die FDP AG regen an, bei der Überarbeitung des Anhangs UVPV sei nach Anlagen innerhalb resp. ausserhalb rechtskräftiger Bauzonen oder nach Anlagen in urbanen Bauzonen resp. ausserhalb von Bauzonen (in der freien Landschaft) zu unterscheiden. Zudem sollen zonenkonforme Bauten in einer rechtskräftigen Bauzone nur in gewichtigen Ausnahmefällen UVP-pflichtig sein dürfen.

Der Kanton VD fordert, dass die Schwellenwerte zur UVP-Pflicht zu überarbeiten seien, namentlich bei Anlagen zur Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Die Swiss retail federation (SRF), Migros, die Aktion Freiheit und Verantwortung (AFV), die Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels Basel (VSIG), die FDP AG, IKEA sowie der Schweizerische Strassenverkehrsverband (FRS) sind der Meinung, dass der Anhang UVPV Objekte und Schwellenwerte enthalte (z. B. Einkaufszentren ab 5000 m², Parkierungsanlagen ab 300 Parkplätzen und Golfplätze mit mehr als 9 Löchern), die nach heutigem Kenntnisstand keine Umweltbelastung darstellen würden. Migros und IKEA unterstreichen ihre Haltung damit, dass der Einkaufsverkehr – mit einem Anteil von 11% am Gesamtverkehr – gegenüber andern Verkehrsarten weder zu einem überdurchschnittlichen Verkehrsaufkommen noch einer überdurchschnittlichen Emissionsbelastung führe. Auch Golfplätze würden nachweislich lediglich einen Bruchteil der durch die vor-

herige landwirtschaftliche Nutzung verursachten Umweltbelastung erzeugen.

Die Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB) findet es wichtig, dass sich die zuständigen parlamentarischen Kommissionen zum Verordnungsentwurf äussern können und dass gleichzeitig auch die Kantone einbezogen würden. Die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) bietet für den Einbezug der Kantone ihre Dienste an. economiesuisse betont ausserdem, dass bei der Überarbeitung der Liste auch ein Einbezug der Wirtschaft notwendig sei.

Änderungen von UVPpflichtigen Anlagen

Coop wünscht, dass für Umbauten, welche keine Umnutzung zum Ziel haben und somit keine Mehrbelastung der Umwelt nach sich ziehen, keine neuen UVP verlangt werden.

Variantenprüfung im Rahmen der Voruntersuchung

Der Schweizerische Tourismus-Verband (STV) und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete (SAB) schlagen vor, dass im Rahmen der Voruntersuchung auch Variantenprüfungen zugelassen werden sollten und dies in der UVPV verankert sein sollte.

Verzicht auf Anhörung BUWAL

Der Kanton GR fordert, dass auf eine Anhörung des BUWAL bei (kantonalen) wasserrechtlichen Konzessionsgenehmigungsverfahren zu verzichten sei.

Artikel 22 UVPV

Der Kanton FR ist der Meinung, dass sich eine Anhörung des BUWAL gemäss Art. 22 UVPV bei Subventionsentscheiden nicht rechtfertige, und fordert, dass diese Frage im Zusammenhang mit den Bundesaufgaben gemäss RPG und NHG geprüft werden sollte.

Anforderungen an UV-Berichte

Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute (SVU) ist der Meinung, dass die Anforderungen an den Inhalt der UV-Berichte vereinfacht werden sollten – und nicht die Verfahren als solche. Die UV-Berichte müssten in erster Linie praxisbezogener und auch für Laien leichter lesbar werden.

Der Schweizerische Fischerei-Verband (SFV) ist der Meinung, dass die aufgelegten Gesuchsunterlagen, vorab die UV-Berichte, praktisch ausnahmslos unvollständig und bei nicht UVP-pflichtigen Kleinstanlagen nicht selten sogar völlig unbrauchbar seien.

Berichterstattung ohne Umweltschutzmassnahmen

Der Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) fordert einen Gesetzesartikel, der zulässt, dass die UV-Berichterstattung auch dann ohne Umweltschutzmassnahmen möglich sei, wenn erhebliche Umweltschutzauswirkungen zu erwarten sind.

6.2 Weitere Änderungsvorschläge sowie allgemeine Anregungen

Keine weiteren Änderungen

Einige Kantone (AR, BE, BL, TG, ZH) sowie die Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD) erachten weitere Änderungen auf Gesetzesstufe explizit als nicht notwendig.

Vorzug der Pa. Iv. Hofmann

Der Touring Club Schweiz (TCS), das Centre Patronal (CP), Aquanostra (AN) sowie der Verband der Immobilien-Investoren und -Verwaltungen (VIV) ziehen grundsätzlich den Wortlaut der parlamentarischen Initiative Hofmann dort vor, wo zwischen dem Kommissionsentwurf und der parlamentarischen Initiative Abweichungen bestehen.

Bewilligungsverfahren

Beschleunigung und Harmonisierung der Verfahren

Die Grüne Partei, die SP und der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB), die meisten beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen, die FachFrauen Umwelt (FFU) und die Stadt Zürich führen an, dass die sehr langen Verfahrensdauern ein Problem seien, und fordern Vorschläge für angemessene Lösungen, z. B. verbindliche Fristen und eine Straffung der Instanzenwege. Die SP gibt zu bedenken, dass es dabei aber zwingend sei, die Qualität der Verfahren zu garantieren und, wo nötig, entsprechende (zusätzliche) Personalressourcen zur Verfügung zu stellen.

Auch economiesuisse sowie Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden (HKGR) führen an, dass berechenbare und rasche Verfahren die wachstumspolitischen Rahmenbedingungen in der Schweiz verbessern würden.

Im Sinne einer eigenen Zielsetzung hält auch die Schweizerische Bau-, Planungsund Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) fest, dass die Bewilligungsverfahren verbessert werden müssten, damit sie einer rechtlichen Anfechtung Stand hielten. Hier bestehe ein Handlungsbedarf, was aber nicht Aufgabe des Bundes, sondern von den Kantonen und Gemeinden zu prüfen sei.

Der Rat für Raumordnung (ROR) und der Rheinaubund fordern eine Harmonisierung der Bau- und Planungsverfahren in den Kantonen, um den Gesuchsstellern ihre Aufgaben zu erleichtern.

Koordination Umweltschutz und Raumplanung

Bessere Koordination von Umweltschutz und Raumplanung

Der Kanton SO, die CVP, die Grüne Partei, der Schweizerische Hauseigentümerverband (HEV), der Schweizerische Tourismus-Verband (STV), die FachFrauen Umwelt (FFU), der Fachverband Schweizer RaumplanerInnen (FSU), der Schweizerische Verband der Umweltfachleute (SVU), der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA), fast sämtliche beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen, der Rat für Raumordnung (ROR), die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), die Migros, die Schw. Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen (USIC), das Centre Patronal (CP), die Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels Basel (VSIG), der Schweizerische Strassenverkehrsverband (FRS), Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden (HKGR), der Schweizerische Tourismus-Verband (STV) sowie die Stadt Zürich fordern, dass die Umweltschutzgesetzgebung und die Raumplanungsgesetzgebung besser aufeinander abgestimmt werden müssten. Die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften sollte bereits bei Sachplanungen des Bundes, bei kantonalen Richtplänen und bei Nutzungsplänen überprüft werden, damit die Investoren so früh wie möglich die Sicherheit hätten, dass ein Projekt im Baubewilligungsverfahren nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt werden könne und damit aufwändige Bewilligungsverfahren von Einzelanlagen entlastet würden.

Der Schweizerische Hauseigentümerverband (HEV) regt in diesem Zusammenhang an, auch Artikel 18 UVPV so zu formulieren, dass er auch für die Raumplanung Gültigkeit habe.

Harmonisierung Massnahmenpläne zur Luftreinhaltung

Der Rheinaubund weist darauf hin, dass das Ziel einer deutlich verbesserten Rechtssicherheit – ohne neue Gesetzesgrundlagen schaffen zu müssen – durch eine umgehende und landesweite Harmonisierung der kantonalen Massnahmenpläne zur Luftreinhaltung erreicht werden könnte. Das herrschende Vollzugsdefizit zu beheben, sei Sache der zuständigen Behörden in Bund und Kantonen.

Strategische Umweltprüfung

Einige Kantone (LU, TI, UR, SZ, FR, VD) sowie die Grüne Partei, die SP, der Schweizerische Verband der Umweltfachleute (SVU), die FachFrauen Umwelt (FFU) sowie die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen schlagen vor, eine Ausweitung der UVP-Pflicht auf Richt- und Nutzungspläne – im Sinne einer strategischen Umweltprüfung oder Plan-UVP – zu prüfen. Dies würde die Rechtssicherheit für die Investoren massiv erhöhen und das nachfolgende Baubewilligungsverfahren entlasten und beschleunigen.

Weitere Vorschläge

Reform der Umweltschutzgesetzgebung

Die CVP ist überzeugt, dass eine tief greifende Reform der Umweltschutzgesetzgebung geboten sei, bei der die regionalen Anliegen und die Verhältnismässigkeit stärker zu gewichten seien.

Auch der Schweizerische Hauseigentümerverband (HEV) fordert, dass die Gesetzgebungssystematik von USG, NHG und RPG insgesamt zu überarbeiten sei und dabei eine grundlegende Lösung der auftretenden Interessenkonflikte im Sinne der Gleichrangigkeit der Grundanliegen (Umwelt, Gesellschaft, Wirtschaft) implementiert werden müsse.

Bessere Verankerung der Umweltbaubegleitung

Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute (SVU) und der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) unterstützen die Initiative des BUWAL, die Umweltbaubegleitung besser zu verankern.

Umweltabklärungen bei nicht UVPpflichtigen Projekten

Der Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA) verlangt, dass die Umweltabklärungen bei nicht UVP-pflichtigen Projekten gestärkt werden (insbesondere bei Projekten nahe der Schwelle zur UVP)

Stellung der Umweltschutzfachstellen in Bund und Kantonen

Der Schweizerische Fischerei-Verband (SFV) ist der Meinung, dass die auf ein Anhörungsrecht beschränkten Umweltschutzfachstellen weiter unter Druck sind, obwohl sie im Rahmen der laufenden verwaltungsinternen Reorganisationen bereits weitgehend entmachtet worden seien. Ihre weitere Marginalisierung diene weder dem Umweltschutz noch der Zielsetzung einer Verfahrensbeschleunigung. Der SFV schlägt deshalb vor, die fachliche Unabhängigkeit jener Umweltschutzfachstellen, die über keine Entscheidkompetenzen verfügen, durch geeignete organisatorische und verfahrensrechtliche Massnahmen sicherzustellen. Eine unzulässige Einflussnahme von Leit- und Entscheidbehörden auf die rein fachtechnische Beurteilung sei zu unterbinden.

Fristen für Gesuchsteller

Der Schweizerische Fischerei-Verband (SFV) fordert, dass den Betreibern von bestehenden Wasserkraftwerken oder allfälligen Dritten, die um die Erneuerung einer Konzession oder einer Bewilligung für eine bestehende Anlage nachsuchen wollen, Fristen zur Einreichung der Unterlagen anzusetzen seien. Sie seien so zu bemessen, dass das Verfahren (mit Einschluss allfälliger Beschwerdeverfahren) noch vor Ablauf der geltenden Konzession oder Bewilligung abgeschlossen werden könne. Im Weiteren seien Gesuchsteller, welche die Fristen nicht einhalten, zur Bezahlung einer Abgabe in einer noch zu bestimmenden Höhe zu verpflichten.

Unabhängigkeit der Berichtsverfasser

Der Schweizerische Fischerei-Verband (SFV) ist der Meinung, dass die Stellung der mit der Ausarbeitung des UV-Berichts beauftragten Umweltfachleute gegenüber dem Gesuchsteller angesichts ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit sehr schwach sei. Dieser strukturelle Mangel sei besonders dann stark ausgeprägt, wenn die Experten zudem in irgendeiner Weise in die Betriebs- oder Konzernorganisation integriert seien. Nach Auffassung des SFV sollten einige Massnahmen vorgesehen werden, welche die Stellung der Umweltfachleute gegenüber ihren Auftraggebern stärken würden. Beispielsweise sollten die Umweltfachleute berechtigt sein, ihre Anträge betreffend Ergänzung des Pflichtenheftes direkt den zuständigen Umweltschutzfachstellen zu unterbreiten. Weiter sollten die Teilberichte der Experten unzensiert den Umweltschutzfachstellen und im weiteren Verlauf des Verfahrens auch den Umweltorganisationen zur Verfügung gestellt werden und die Umweltfachleute sollten verpflichtet werden, auf noch offene Fragen hinzuweisen und zu begründen, weshalb sie nicht abgeklärt werden konnten.

D Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse zum Verbandsbeschwerderecht

7 Allgemeine Beurteilung der Vorlage (Schlussfrage des Fragekatalogs sowie allgemeine Bemerkungen)

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse Insgesamt wird die Vorlage von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer positiv bewertet. Im Detail werden indessen viele, teils diametral auseinander liegende Änderungsvorschläge unterbreitet. Umstritten sind vorab die Bestimmungen zur verbandsinternen Legitimation und zur Ausübung des Beschwerderechts durch kantonale und überkantonale Unterorganisationen. Nur eine knappe Mehrheit findet sich für die Bezeichnung der unzulässigen Leistungen und für die Sanktion des Nichteintretens im Falle von unzulässigen Forderungen.

Kantone

Die grosse Mehrheit der Kantone begrüsst die vorgeschlagene Revision und erachtet sie insgesamt als angemessen und ausreichend. Die Kantone SO, AI und VS wünschen sich eine weiter gehende Revision, während diese für BE und UR teilweise bereits zu weit geht. Verschiedene Kantone erachten die Vorlage als noch überarbeitungsbedürftig (namentlich BS, TI, JU, GE und VD). Diese Kantone befürchten insbesondere, dass mit der vorgeschlagenen Revision eine Komplizierung des Verfahrens einhergehen könnte. Kritisiert werden dabei vorab die Regelung der Aufnahme von Vereinbarungen in behördliche Verfügungen, die vorgesehenen Folgen bei unzulässigen Vereinbarungen sowie die Regelung der Ausübung des Verbandsbeschwerderechts durch kantonale oder überkantonale Unterorganisationen. Aus Sicht von GR verfehlt die Revision ihr Ziel, weil die vorgeschlagene Neuerung die wirklichen Probleme nicht löse, hingegen das Ganze komplizierter mache.

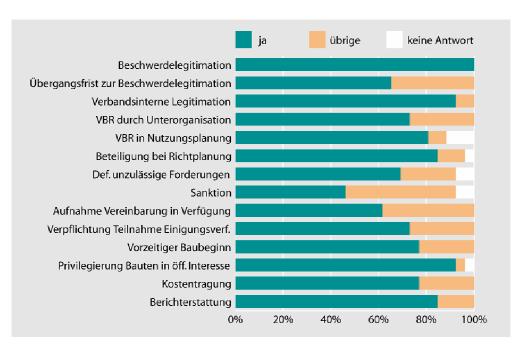


Abbildung 17: Beurteilung der Vorlage durch die Kantone

Politische Parteien

Unterstützung findet die Vorlage im Grundsatz bei CVP, EVP und FDP, wobei letztere die von ihren Kantonalsektionen lancierte Volksinitiative der ständerätlichen Vorlage vorzieht und generell bezweifelt, ob mit dieser Vorlage eine reale Verfahrensvereinfachung möglich werde. Die CVP erachtet den Entwurf als "Sofortmassnahme", der eine vertiefte Prüfung (insb. Koordination USG/RPG) folgen müsse. Für die SVP und die LPS stellt der Entwurf zwar einen Schritt in die richtige Richtung dar, geht jedoch zu wenig weit; gefordert werden einschränkendere Massnahmen (z.B. administrative und strafrechtliche Sanktionen; verbandsdemokratisch legitimierte Entscheide über die Ausübung des Verbandsbeschwerderechts) bis hin zu einer grundsätzlichen Infragestellung des Verbandsbeschwerderechts. Für die SP geht die Revision teilweise zu weit (zu detailliert, nicht stufengerecht; Benachteiligung der Umweltverbände gegenüber Privaten), teilweise zu wenig weit (Fehlen einer Ausweitung des Verbandsbeschwerderechts und der UVP auf die Planungsebene). Die CSP widersetzt sich zwar der Revision nicht grundsätzlich, erachtet die Neuerungen jedoch als zu weit gehend (insb. Legitimation; Nichteintreten als Sanktion, Kostenregelung). Die Grüne Partei schliesst sich der Argumentation der Umweltverbände an und lehnt die Revision ab.

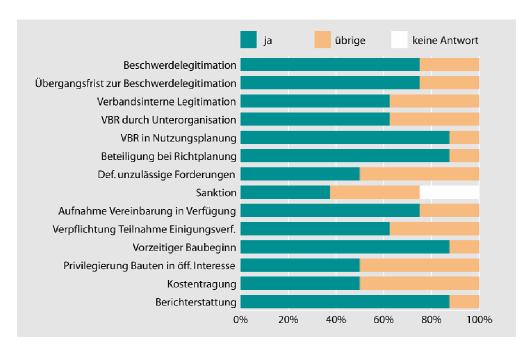


Abbildung 18: Beurteilung der Vorlage durch die Parteien

Spitzenverbände der Wirtschaft

Die Revision wird mehrheitlich positiv oder zumindest als Verbesserung gegenüber der heutigen Situation angesehen. economiesuisse, SAV und SGV erachten die Revision als Schritt in die richtige Richtung, insgesamt aber als zu wenig weit gehend. Gefordert werden zusätzlich insbesondere strengere Legitimationsregeln, eine umfassendere Koordination zwischen USG und RPG - wobei eine einseitige "Umweltplanung" zu vermeiden sei - und das Verbot von Vereinbarungen, die irgend eine Art von Abgeltungen vorsehen. Ausserdem ist die Sanktion "Entzug Verbandsbeschwerderecht" vorzusehen. Der SBV ist mit der Vorlage weitgehend einverstanden. Travail.Suisse erachtet die Revision tendenziell als zu weit gehend, begrüsst jedoch insgesamt den moderaten Charakter der Vorschläge; Einschränkungen des Verbandsbeschwerderechts werden grundsätzlich bedauert. Der SGB stellt sich positiv zu den hinter der Revision stehenden Absichten, erachtet die Vorlage jedoch in vielen Punkten als zu unklar und deshalb überarbeitungsbedürftig; er kritisiert, dass die Vorlage in vielen Bereichen noch zu wenig durchdacht und praktikabel ist. Der KV begrüsst die Stärkung des ideellen Charakters des Verbandsbeschwerderechts, macht im Detail jedoch viele Verbesserungsvorschläge.

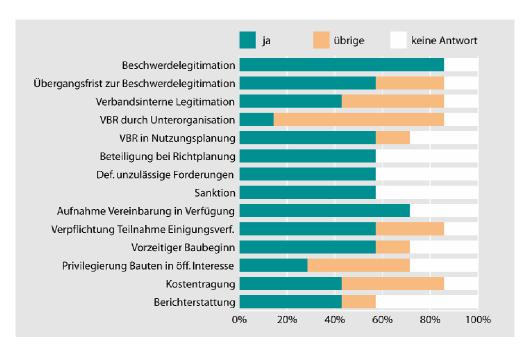


Abbildung 19: Beurteilung der Vorlage durch die Spitzenverbände der Wirtschaft

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Auch von dieser Gruppe von Vernehmlassern wird die Revision mehrheitlich positiv oder als Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand aufgenommen. Viele Vernehmlasser sehen darin allerdings bloss einen ersten Schritt in die richtige Richtung (insbesondere: bauenschweiz, FSKB, VSGU, HEV Schweiz, VSE, ACS, FER und TCS). Dabei wird die Revision teilweise als zu wenig praktikabel/justiziabel angesehen (vgl. z.B. VSE). Für einzelne Vernehmlasser dieser Gruppe geht die Vorlage zu weit (FFU, FSU, VSE; teilweise SBS, IGV). Eco Swiss erachtet die Vorlage insgesamt als angemessen, regt aber Präzisierungen an.

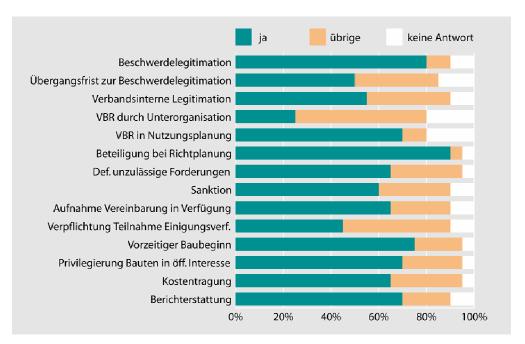


Abbildung 20: Beurteilung der Vorlage durch die Weiteren Wirtschaftsverbände und **Fachorganisationen**

Umweltschutzorganisationen

Beschwerdeberechtigte Die grosse Mehrheit der beschwerdeberechtigten Umweltverbände lehnt wesentliche Teile der Revision ab (API, SAC, PN, WWF, VCS, SHS, SL, Greenpeace, SVS, Rheinaubund, AAU, PUSCH, equiterre, SGUF und SGS). Diese Verbände sind der Ansicht, dass die Revision im Detail teilweise unsachgemäss und unausgereift ist und dem Verbandsbeschwerderecht wichtige Objekte entzogen werden. Die Vorlage wird als zu detailliert und nicht stufengerecht empfunden. Abgelehnt werden insbesondere die einschränkenden Vorschriften gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. c USG (Rügemöglichkeit nur in Rechtsbereichen, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand des statutarischen Zwecks der Organisation bilden) sowie die vorgeschlagenen Regeln zur verbandsinternen Legitimation und zur Ausübung des Beschwerderechts. Auch aus Sicht von VLP, SFV, SAW und AV geht die Revision aus ähnlichen Gründen zu weit. Insgesamt begrüsst wird die Vorlage hingegen von PC und JS.

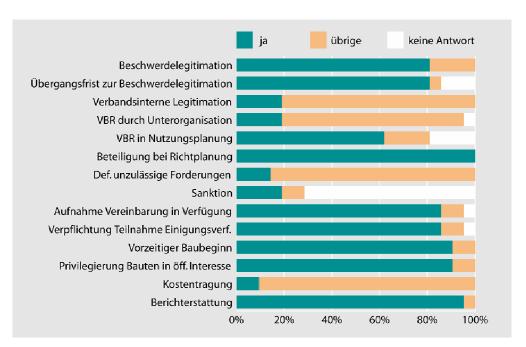


Abbildung 21: Beurteilung der Vorlage durch die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen

Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen Das Bundesgericht nimmt nicht in genereller Hinsicht Stellung zur Vorlage. Es befürchtet aber, dass einzelne Bestimmungen geeignet sind, das Rechtsmittelverfahren zu verzögern und aufzublähen (v.a. Art. 55 Abs. 1 lit. c und Art. 55b Abs. 2 USG). ENHK und EDK stehen der Revision positiv gegenüber. Der ROR erachtet eine Teilrevision als nicht sinnvoll und schlägt eine umfassende Revision des Umweltund Raumplanungsrechts vor; der Revisionsentwurf wird zudem als nicht ausgereift angesehen.

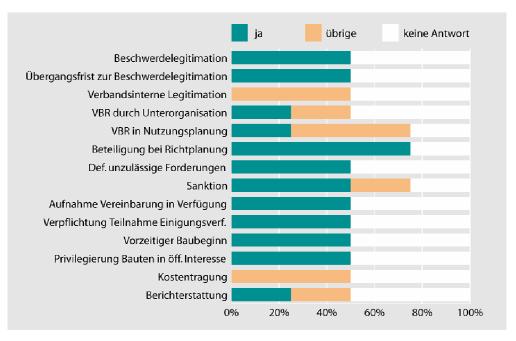


Abbildung 22: Beurteilung der Vorlage durch das Bundesgericht und die Eidgenössischen Kommissionen und Institutionen

Weitere interessierte Kreise

Diese Gruppe von Vernehmlassern steht der Revision insgesamt mehrheitlich positiv gegenüber (VBK, SAB, BPUK, SGVerband und Coop). Einzelne Vernehmlasser erachten sie indessen als zu wenig weit gehend (Migros, Denner, Maus Frères); verlangt wird unter anderem eine Reduktion des Ermessensspielraums im Umweltrecht, eine umfassendere Sichtweise (Umweltschutz/Wirtschaft/Raumplanung etc.) und das Aufgeben des Verbandsbeschwerderechts in urbanen Gebieten. Vom Städteverband wird die Befürchtung geäussert, dass die vorgeschlagene Revision in verschiedenen Bereichen zu einer Verkomplizierung und Verfahrensverlängerung führt.

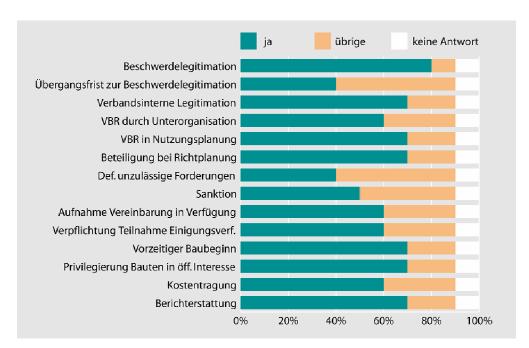


Abbildung 23: Beurteilung der Vorlage durch die Weiteren interessierten Kreise

Nicht begrüsste Teilnehmer

Insgesamt wird die vorgeschlagene Revision begrüsst, wenn auch im Detail viele Verbesserungsvorschläge unterbreitet werden. Allerdings äussern sich einige Vernehmlasser auch sehr kritisch (SGCI, AGVS, EFCH, USIC, VIV und die FDP AG; die beiden letzteren stellen die Berechtigung des Verbandsbeschwerderechts ausdrücklich in Frage). Viele Vernehmlasser wünschen sich indessen eine weiter gehende Revision (v.a. AFV, CP, AN, VIV, VSIG, FDP AG, SBI, WISG, IKEA, Ligue Suisse, FRS, HKGR, CVCI und AIHK). Vorgeschlagen werden insbesondere einschränkendere Legitimationsvorschriften, eine Überarbeitung der Koordination USG/RPG sowie einschneidendere Sanktionen bei Missbrauch des Verbandsbeschwerderechts.

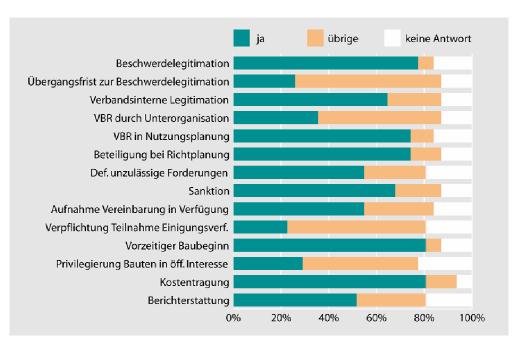


Abbildung 24: Beurteilung der Vorlage durch die Nicht begrüssten Teilnehmer

8 Beurteilung von Artikel 55 USG und 12 NHG

8.1 Beschwerdelegitimation (Frage 1a, Art. 55 Abs. 1 USG, Art. 12 Abs. 1 NHG)

Vorlage der Rechtskommission

Die Kommission will den ideellen Charakter der Verbandsbeschwerden stärken und verhindern, dass hauptsächlich wirtschaftlich tätige Organisationen das Verbandsbeschwerderecht missbrauchen können. Sie schlägt vor, das Beschwerderecht auf ideelle Organisationen zu beschränken und Organisationen mit wirtschaftlicher Nebentätigkeit nur noch dann zuzulassen, wenn diese dem ideellen Zweck dient.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten Die grosse Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst im Grundsatz die neue Regelung der Beschwerdelegitimation. Viele Vernehmlasser befürchten jedoch, einzelne Bestimmungen seien noch zu wenig klar und könnten zu einer Aufblähung des Rechtsmittelverfahrens bzw. zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen.

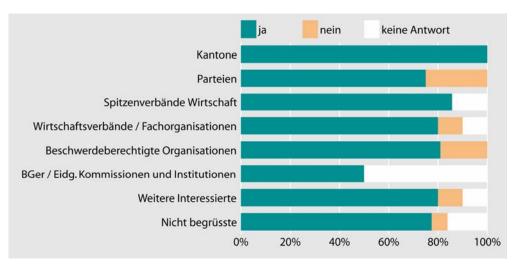


Abbildung 25: Beschwerdelegitimation

Kantone

Alle Kantone begrüssen die Neuregelung der Beschwerdelegitimation. AI schlägt vor, das Beschwerderecht auf Vereine zu beschränken und regt den Ausschluss von Stiftungen an. NW beantragt zur Präzisierung von Art. 12 Abs. 1 NHG, dass kein Verbandsbeschwerderecht eingeräumt werden solle, falls für ein Objekt weder eine Konzession, noch eine Baubewilligung erforderlich ist. VS verlangt weiter gehende Massnahmen im Sinne der ursprünglichen Formulierung der parlamentarischen Initiative Hofmann.

Politische Parteien

Die Mehrheit der Parteien unterstützt die Neuregelung der Beschwerdelegitimation. Abgelehnt wird sie von SVP und CSP: Die SVP möchte weiter gehende Einschränkungen (Verlust des Verbandsbeschwerderechts bei jeglicher wirtschaftlicher Tätigkeit; geografische und statutarische Anforderungen an Umweltorganisationen für die Legitimation; Regelung der Aberkennung des Verbandsbeschwerderechts); die CSP will am heutigen Recht festhalten.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Die Neuregelung der Beschwerdelegitimation wird im Grundsatz einhellig begrüsst. Economiesuisse verlangt eine restriktivere Ausgestaltung der Legitimationsvorschriften (z.B. Verbandsbeschwerderecht nur an Organisationen mit mind. 50'000 Mitgliedern).

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Die Neuregelung der Beschwerdelegitimation wird grossmehrheitlich unterstützt, wobei teilweise eine weitere Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts verlangt wird (z.B. FSKB, VSGU, ACS). VSS und SVU/ASEP möchten hingegen am geltenden Recht festhalten.

Umweltschutzorganisationen

Beschwerdeberechtigte Die Neuregelung der Beschwerdelegitimation wird vom Grundsatz her grossmehrheitlich unterstützt. Einzelne Vernehmlasser (namentlich VCS, VLP, SFV und AV) lehnen die Regelung ab, insbesondere weil die Legitimationsfrage durch Art. 55 Abs. 1 lit. b, 2. Halbsatz USG und Art. 55 Abs. 1 lit. c USG vermehrt Konfliktstoff biete und zu Verfahrensverzögerungen führe. Allgemein wird die Regelung als zu detailliert und nicht stufengerecht empfunden.

Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen

Das BGer befürchtet, dass Art. 55 Abs. 1 lit. c USG geeignet ist, den Aufwand bei der Beurteilung von Verfahrensfragen für alle Beteiligten zu erhöhen und das Rechtsmittelverfahren aufzublähen. EHNK und EKD sind mit der Neuregelung der Beschwerdelegitimation einverstanden, wobei die ENHK vorschlägt, die Abgrenzung von zulässiger und unzulässiger wirtschaftlicher Tätigkeit in der Verordnung näher zu regeln. Nach Meinung des ROR ist die Regelung unklar, da die bisher geltende Eingrenzung der Beschwerdebefugnis für Verbände auf Fälle entfällt, die der Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat und der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht unterliegen.

Weitere interessierte Kreise

Die Neuregelung der Beschwerdelegitimation wird grossmehrheitlich unterstützt. Die Migros schlägt vor, die Legitimation weiter einzuschränken (Verbandsbeschwerderecht an weniger Organisationen erteilen; Verbandsbeschwerderecht nur im Kernbereich des statutarischen Zwecks der Umweltorganisationen; Nachweis der Verhältnismässigkeit der Beschwerdeführung; Regelung des Entzugs des Verbandsbeschwerderechts).

Nicht begrüsste **Teilnehmer**

Die Neuregelung der Beschwerdelegitimation wird von der ganz grossen Mehrheit der Vernehmlasser unterstützt. IKEA möchte die Legitimation zusätzlich vom Nachweis von Sachkompetenz abhängig machen, damit der Beizug von externen Experten unterbleiben kann.

8.2 Übergangsfrist (Frage 1b, Ziffer III Abs. 3)

Vorlage der Rechtskommission

Die Kommission schlägt vor, Organisationen, die heute das Beschwerderecht besitzen, jedoch in einem Umfang wirtschaftliche Tätigkeiten entfalten, die mit dem vorgeschlagenen neuen Recht nicht vereinbar sind, eine Übergangsfrist von 3 Jahren zur Anpassung an die revidierte Rechtslage einzuräumen.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten

Die Übergangsfrist von 3 Jahren wird von der grossen Mehrheit der Vernehmlasser unterstützt. Eine grössere Gruppe von Vernehmlassern erachtet aber eine kürzere Frist (meist 1 Jahr) als genügend.

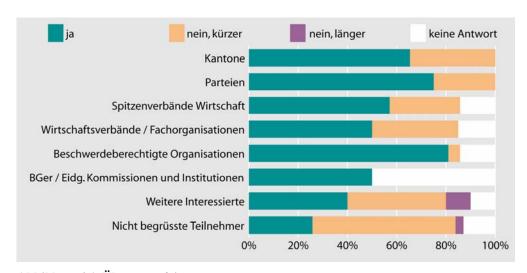


Abbildung 26: Übergangsfrist

Kantone

Die grosse Mehrheit der Kantone erachtet die Übergangsfrist von 3 Jahren als sinnvoll. 9 Kantone (LU, AG, AI, GL, ZG, OW, TG, AR und FR) verlangen eine bloss einjährige Übergangsfrist.

Politische Parteien

Die Mehrheit der Parteien erachtet eine Übergangsfrist von 3 Jahren als sinnvoll. SVP und LPS verlangen eine bloss einjährige Übergangsfrist.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Die Übergangsfrist von 3 Jahren wird von den meisten Spitzenverbänden begrüsst. Der Bauernverband lehnt eine Übergangsfrist ab, economiesuisse und SAV erachten eine einjährige Übergangsfrist als angemessen.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Eine knappe Mehrheit erachtet die Übergangsfrist von 3 Jahren als angemessen (FSKB, bauenschweiz, ECO SWISS, STV, FFU, FSU, IGV, SIA, VSI und SBS). Eine knappe Minderheit möchte nur eine einjährige Übergangsfrist (VSGU, SRF, HEV Schweiz, ACS, TCS); einzelne Vernehmlasser schlagen eine andere Lösung vor: FER erachtet 18 Mt. als angemessen, SLFV möchte auf eine Übergangsfrist verzichten.

Umweltschutzorganisationen

Beschwerdeberechtigte Mit wenigen Ausnahmen wird die Übergangsfrist von 3 Jahren als angemessen angesehen. JS erachtet eine Frist von 12 Monaten als genügend.

Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen

ENHK und EKD erachten die Übergangsfrist von 3 Jahren als angemessen. Das BGer und der ROR äussern sich nicht.

Weitere interessierte Kreise

Unterschiedliche Ansichten bestehen bei dieser Gruppe von Vernehmlassern hinsichtlich der Übergangsfrist. Die 3-jährige Übergangsfrist wird unterstützt von VBK, SAB, SGVerband und Coop. Eine bloss 1-jährige Übergangsfrist fordern BPUK, Migros, und Maus Frères. Denner schlägt eine 2-jährige Frist vor, der Städteverband eine Frist von 5 Jahren.

Nicht begrüsste Teilnehmer

Rund ein Drittel dieser Vernehmlasser begrüsst die 3-jährige Übergangsfrist (SGCI, SOBV, AGVS, ATG und FH, Stadtrat Zürich, VöV). Eine deutliche Mehrheit dieser Gruppe verlangt hingegen eine bloss 1-jährige Frist. VSEI und HKGR schlagen eine 2-jährige Übergangsfrist vor. Verschiedene Vernehmlasser fordern ein totales Verbot jeglicher wirtschaftlicher Tätigkeit der Umweltverbände (namentlich CP, AN, VIV).

8.3 Verbandsinterne Legitimation (Frage 2, Art. 55 Abs. 4 USG, Art. 12 Abs. 4 NHG)

Vorlage der Rechtskommission

Die Kommission will Unsicherheiten über die verbandsinternen Entscheidprozesse bei der Beschwerdeerhebung beseitigen. Sie schlägt vor, dass der Entscheid über die Beschwerdeerhebung künftig durch das oberste Leitungsorgan (Exekutivorgan) der jeweils beschwerdeführenden Organisation (gesamtschweizerische Organisation bzw. selbständige Unterorganisation) gefällt werden muss.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten Die vorgeschlagene Regelung der verbandsinternen Legitimation wird von einer relativ knappen Mehrheit unterstützt. Ein recht grosser Teil der Vernehmlasser möchte die Verbände die Legitimation selber regeln lassen. Andere Kreise schlagen vor, die Legitimation sei verbandsintern demokratischer und transparenter zu regeln.

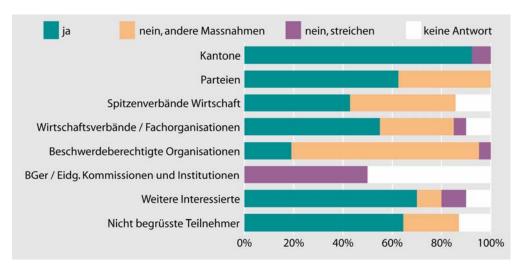


Abbildung 27: Verbandsinterne Legitimation

Kantone

Mit Ausnahme der Kantone TI und GE wird die Regelung der verbandsinternen Legitimation von den Kantonen positiv bewertet. GE und TI möchten auf die Regelung ganz verzichten. Aus Sicht von GE ist es Aufgabe der Rechtsmittelbehörde zu prüfen, ob das Einreichen der Beschwerde den Statuten der Organisation entspricht. UR schlägt vor, den Begriff "leitendes Organ" zu präzisieren.

Politische Parteien

Die vorgeschlagene Regelung der verbandsinternen Legitimation wird von EVP, FDP, CVP, LPS und CSP unterstützt. Die Grüne Partei lehnt einschränkende Legitimationsvorschriften ab; die SP schlägt vor, dass das oberste Organ eines Verbandes für die rechtskonforme Ausübung des Verbandsbeschwerderechts sorgt und

die Zuständigkeit regelt; die SVP verlangt eine verbandsdemokratische Legitimie-

Spitzenverbände der Wirtschaft

In dieser Gruppe ist die Regelung der verbandsinternen Legitimation umstritten. Unterstützung findet sie bei Travaille. Suisse, SBV und SGV. Andere Verbände machen eigene Vorschläge: SGB und KV schlagen vor, dass die gesamtschweizerische Organisation die Zuständigkeit selber regelt. economiesuisse und SAV schlagen vor, dass die interne Beschlussfassung offen gelegt wird.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Die Regelung der verbandsinternen Legitimation wird mehrheitlich begrüsst. Einzelne Vernehmlasser möchten den Vorstand (FSKB) bzw. das oberste Organ (HEV Schweiz, STV) mit der Ausübung des Verbandsbeschwerderechts betrauen.

Umweltschutzorganisationen

Beschwerdeberechtigte Nur JS, PC, SAW und AV unterstützen die Regelung der verbandsinternen Legitimation. Die meisten anderen Umweltverbände lehnen die vorgeschlagene Regelung der verbandsinternen Legitimation ab und unterbreiten einen eigenen, gemeinsam erarbeiteten Vorschlag für die Formulierung von Art. 55 Abs. 4 USG: "Das oberste Organ der (nationalen) Organisation sorgt für eine rechtskonforme Handhabung des Beschwerderechts und regelt die Zuständigkeiten in Bezug auf die Beschwerdeerhebung innerhalb der Organisation." Der SFV möchte auf die Bestimmung zur verbandsinternen Legitimation ganz verzichten. U.a. der SHS rügt, die vorgeschlagene Bestimmung in Art. 55 Abs. 4 USG nehme keine Rücksicht auf Verbände mit Sektionsstruktur. SGS macht geltend, der Ausdruck "leitendes Organ" sei unklar und müsse präzisiert werden.

Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen

ENHK und EKD schlagen vor, auf eine Regelung der verbandsinternen Legitimation ganz zu verzichten. Das BGer und der ROR äussern sich nicht.

Weitere interessierte Kreise

Die Regelung der verbandsinternen Legitimation wird von der grossen Mehrheit dieser Gruppe begrüsst. Abgelehnt wird sie nur von der Migros, für die ausschliesslich das verbandsdemokratisch legitimierte, oberste gesamtschweizerische Organ zur Beschwerdeführung befugt sein soll, sowie vom Städteverband, der ganz auf eine Regelung verzichten möchte.

Nicht begrüsste **Teilnehmer**

Diese Gruppe begrüsst grossmehrheitlich die Regelung der verbandsinternen Legitimation. Andere Vorschläge werden unterbreitet von AFV (oberstes Leitungsorgan; verbandsdemokratische Abstützung), VSEI (kumulativ oberstes Leitungsorgan sowie Unterorganisation), FDP AG (oberstes Leitungsorgan), IKEA (Beschwerdeführung nur, wenn Mehrheit der Mitglieder zustimmen) sowie von CVCI und AIHK.

8.4 Ausübung des Verbandsbeschwerderechts durch Unterorganisationen (Frage 3, Art. 55 Abs. 5 USG, Art. 12 Abs. 5 NHG)

Vorlage der Rechtskommission Die Kommission schlägt vor, dass die Organisationen ihre rechtlich selbständigen kantonalen und überkantonalen Unterorganisationen zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden für Vorhaben in ihrem örtlichen Tätigkeitsbereich ermächtigen können, soweit dies der betroffene Kanton nicht ausschliesst.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten Stark umstritten ist die Regelung zur Ausübung des Verbandsbeschwerderechts durch Unterorganisationen. Insgesamt dürfte die Gesamtheit der ablehnenden Meinungen die zustimmenden Stellungnahmen überwiegen. Mehrheitlich positiv aufgenommen wird die vorgeschlagene Regelung nur von den Kantonen und Parteien sowie von den weiteren interessierten Kreisen.

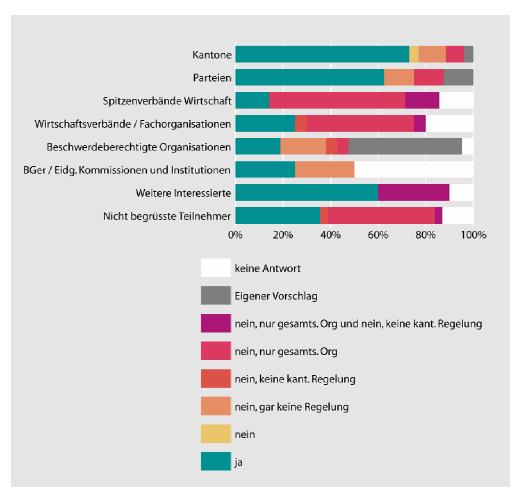


Abbildung 28: Ausübung des Verbandsbeschwerderechts durch Unterorganisationen

Kantone

Eine grosse Mehrheit der Kantone ist mit der Regelung der Ausübung des Verbandsbeschwerderechts durch Unterorganisationen einverstanden. SO und GL erachten die ausschliessliche Ausübung des Verbandsbeschwerderechts durch die gesamtschweizerischen Organisationen als sinnvoll. UR und FR lehnen eine kantonale Regelung ab. GE, GR und TI möchten auf eine Regelung gänzlich verzichten. AI schlägt vor, dass nur kantonale Organisationen das Verbandsbeschwerderecht ausüben dürfen. BS verlangt, dass bundesweit eine einheitliche Lösung angestrebt wird. BE erblickt in der vorgeschlagenen Regelung geltendes Recht. FR und SO möchten kantonale Zuständigkeitsregeln ausschliessen.

Politische Parteien

Die Mehrheit der Parteien unterstützt die Regelung der Ausübung des Verbandsbeschwerderechts durch Unterorganisationen (EVP, FDP, CVP, LPS, CSP). Nur gesamtschweizerische Organisationen zulassen möchte die SVP. Die SPS lehnt eine Regelung generell ab. Die Grüne Partei macht einen abweichenden Vorschlag, der jenem der beschwerdeberechtigten Umweltverbände entspricht.

Die Grüne Partei stellt zudem einen gesetzessystematischen Antrag: Falls die Kompetenz zur Beschwerdeerhebung pauschal an Unterorganisationen delegiert werden kann, müssen Art. 55 Abs. 4 und Art. 55 Abs. 5 USG vertauscht werden.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Nur Travail.Suisse unterstützt die Regelung zur Ausübung des Verbandsbeschwerderechts durch Unterorganisationen. Die Mehrzahl der Spitzenverbände will hingegen einzig gesamtschweizerische Organisationen das Verbandsbeschwerderecht ausüben lassen. economiesuisse und SAV wollen zudem eine kantonale Zuständigkeitsregelung ausschliessen.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Die Regelung der Ausübung des Verbandsbeschwerderechts durch Unterorganisationen wird nur von rund einem Viertel der Vernehmlasser unterstützt (FSKB, SLFV, VSS, ACS, SBS). Knapp die Hälfte der Vernehmlasser will hingegen einzig gesamtschweizerische Organisationen das Verbandsbeschwerderecht ausüben lassen (bauenschweiz, VSGU, SRF, ECO SWISS, HEV Schweiz, STV, FER, IGV, SIA und TCS). SRF und SVU/ASEP wollen zudem eine kantonale Zuständigkeitsregelung ausschliessen.

Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen

Die Ausübung des Verbandsbeschwerderechts durch Unterorganisationen wird nur von VCS, PN, PC und SAW unterstützt. Die grosse Mehrheit der beschwerdeberechtigten Umweltverbände lehnt hingegen den Entwurf ab und unterbreitet einen eigenen Vorschlag: "Die Organisationen sind befugt, ihre örtlich zuständigen Unterorganisationen zur Erhebung von Einsprachen generell zu bevollmächtigen. In Beschwerdeverfahren können sich die Organisationen von ihren örtlich zuständigen Unterorganisationen einzelfallweise vertreten lassen, die Bevollmächtigung hierzu darf aber nur nach eingehender Prüfung des Falls durch die nationale Organisation erfolgen." SGUF, SFV und AV möchten auf eine Regelung zur Ausübung des Beschwerderechts ganz verzichten. JS und VLP schlagen vor, dass nur gesamtschweizerische Organisationen zur Ausübung des Verbandsbeschwerderechts befugt sind.

Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen

Die ENHK unterstützt die vorgeschlagene Regelung zur Ausübung des Verbandsbeschwerderechts durch Unterorganisationen. Die EKD lehnt den Vorschlag der Kommission in diesem Punkt ab (mangelnde Rücksicht auf die Struktur der Verbände) und möchte an der geltenden Regelung festhalten. Das Bundesgericht äussert sich nicht.

Weitere interessierte Kreise

Die Regelung der Ausübung des Verbandsbeschwerderechts durch Unterorganisationen wird von der Mehrheit unterstützt. Maus Frères, Denner und die Migros möchten nur gesamtschweizerischen Organisationen die Ausübung des Verbandsbeschwerderechts zugestehen und lehnen eine kantonale Regelung strikt ab.

Nicht begrüsste Teilnehmer

Rund ein Drittel der Vernehmlasser unterstützt die vorgeschlagene Regelung zur Ausübung des Verbandsbeschwerderechts durch Unterorganisationen (vorab: SGCI, SOBV, VSIG, WISG, AT, Stadtrat Zürich, VöV, FRS, HKGR, HKBB und FH). Die Mehrheit möchte hingegen nur gesamtschweizerisch tätige Organisationen zulassen (insb. AFV, VSEI, AGVS, Ligue Suisse, CP, AN, VIV, FDP AG, SBI, IKEA, FRI, EFCH, CVCI, CCIG und AIHK). E + B lehnen kantonale Regelungen ab. VSEI möchte einen kumulativen Entscheid der gesamtschweizerischen Organisation und der Unterorganisation.

9 Beurteilung von Artikel 55a, 12b NHG und 10 RPG

9.1

Einbezug bei Nutzungsplanung mit Verfügungscharakter sowie Einsprachen und Beschwerden nach kantonalem Recht gegen Nutzungspläne (Frage 4a, Art. 55a Abs. 3 und 4 USG, Art. 12b Abs. 5 und 6 NHG)

Vorlage der Rechtskommission

Die Kommission schläft vor, dass Organisationen, die es versäumt haben, gegen einen Nutzungsplan mit Verfügungscharakter zulässige Rügen zu erheben oder deren Rügen rechtkräftig abgelehnt wurden, diese Rügen in einem nachfolgenden Verfahren nicht mehr vorbringen dürfen. Diese Regelung gilt auch für Einsprachen und Beschwerden nach kantonalem Recht gegen Nutzungspläne.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten

Grossmehrheitlich begrüsst wird die Regelung, wonach Umweltverbände Rügen möglichst frühzeitig einbringen müssen. Im Detail bestehen verschiedene Ansichten über die erforderliche Ausgestaltung der neuen Regelung.

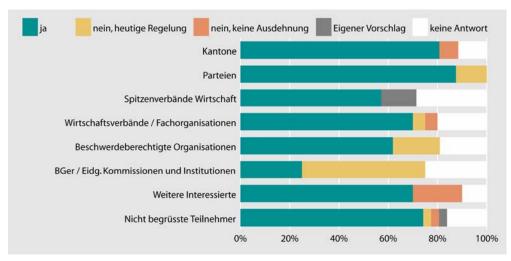


Abbildung 29: Einbezug bei Nutzungsplanung mit Verfügungscharakter sowie Einsprachen und Beschwerden nach kantonalem Recht gegen Nutzungspläne

Kantone

Die grosse Mehrheit der Kantone erachtet die Verpflichtung, umweltrechtliche Rügen so früh wie möglich einzubringen, bei Plänen mit Verfügungscharakter als sinnvoll. Einzig die Kantone BL und SG erblicken darin eine unerwünschte Ausdehnung des Verbandsbeschwerderechts. GE lehnt die vorgeschlagene Regelung ab, da infolge mangelnder Konkretisierung unnötiger Aufwand befürchtet wird. Der Einbezug in die Nutzungsplanung wird auch von anderen Kantonen nur als sinnvoll angesehen, wenn bereits genügend konkrete Pläne vorliegen (VD, FR, wohl auch ZG). ZH verlangt auf der Stufe Nutzungsplanung eine strategische UVP. BE erblickt in der neuen Regelung eine Kodifizierung der geltenden Praxis.

Politische Parteien

Alle Parteien erachten die Verpflichtung, umweltrechtliche Rügen so früh wie möglich einzubringen, bei Plänen mit Verfügungscharakter als sinnvoll. Die EVP lehnt aber eine Einschränkung der Rügemöglichkeiten aufgrund des vorausgegangenen Nutzungsplanverfahrens ab. Die SP begrüsst die Absicht, lehnt die konkrete gesetzgeberische Umsetzung jedoch ab. Ihrer Ansicht nach kann das, was mit der Nutzungsplanung einmal entschieden worden ist, gar nicht mehr Thema des nachfolgenden Baubewilligungsverfahrens sein, weshalb mit Art. 55a Abs. 3 USG eine unnötige Sonderregelung für Organisationen geschaffen werde. Ähnlich äussert sich die CSP.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Vom Grundsatz her sind alle Spitzenverbände mit der Stossrichtung der Revision in diesem Punkt einverstanden. Der SGB hält eine planungsrechtliche Überarbeitung dieses Punktes für notwendig.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Die Verpflichtung, umweltrechtliche Rügen so früh wie möglich einzubringen, wird grossmehrheitlich unterstützt. Mehrere Vernehmlasser erachten die Regelung jedoch nur dann als sinnvoll, wenn Pläne bereits genügend konkret sind (namentlich SVU/ASEP, FSU und SIA); wo es an Konkretheit fehlt, muss das spätere Erheben von Rügen dennoch möglich sein. Der VSS unterstützt hingegen die heutige Regelung. SRF lehnt eine Ausdehnung des Verbandsbeschwerderechts ab.

Umweltschutzorganisationen

Beschwerdeberechtigte Vom Prinzip her sind - mit Ausnahme von SGUF, SFV, SGS und AV - alle antwortenden beschwerdeberechtigten Umweltverbände mit der Verpflichtung einverstanden, umweltrechtliche Rügen so früh wie möglich einzubringen. Vorgeschlagen wird im Übrigen, dass ein Verbandsbeschwerderecht gegen Nutzungspläne mit und ohne Verfügungscharakter eingeführt wird. SGUF, SFV, SGS und AV möchten an der heutigen Regelung festhalten.

Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen

Nach Auffassung des Bundesgerichts wird mit dieser Regelung der Grundsatz der Planbeständigkeit bekräftigt. In Fällen, wo zwischen Planung und Baugesuch relativ viel Zeit vergangen ist, müsste laut BGer ein Nutzungsplan nach Art. 21 Abs. 2 RPG dennoch überprüft werden können, weshalb den Umweltverbänden das Verbandsbeschwerderecht zu gewähren wäre. ENHK und EDK möchten an der geltenden Regelung festhalten. Der ROR erachtet die Regelung von Art. 55a Abs. 3 USG als überflüssig, da diese Regelung bereits heute bestehe. Der ROR beanstandet ferner, dass von Art. 55a Abs. 4 USG in die kantonale Verfahrensautonomie eingreife.

Weitere interessierte Kreise Im Grundsatz sind - mit Ausnahme der SAB und der Maus Frères - die Vernehmlasser dieser Gruppe mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden. Der SSV schlägt vor, eine strategische UVP einzuführen. Maus Frères zweifelt an der Effizienz und Notwenigkeit der Massnahme und ist generell gegen den Einbezug der Umweltverbände auf Planungsstufe. Die SAB will den Kantonen diesbezüglich keine Vorschriften machen.

Nicht begrüsste Teilnehmer

Die Verpflichtung, umweltrechtliche Rügen möglichst frühzeitig zu erheben, stösst bei der grossen Mehrheit der Vernehmlasser auf ein positives Echo. Gegen eine Ausdehnung spricht sich nur die CVCI aus. E + B möchte an der geltenden Regelung festhalten.

9.2 Einbezug in Richtplanung (Frage 4b, Art. 10 RPG)

Vorlage der Rechtskommission Die Kommission schlägt vor, dass die Kantone die Mitwirkung der Organisationen bei der Vorbereitung der Richtplanung regeln (Art. 10 RPG). Damit soll sichergestellt werden, dass die von den Organisationen zu vertretenden Anliegen möglichst frühzeitig behandelt werden können.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten

Der Einbezug der Umweltverbände in die Richtplanung wird grossmehrheitlich begrüsst. Im Detail bestehen unterschiedliche Auffassungen über die Konsequenzen des Einbezugs.

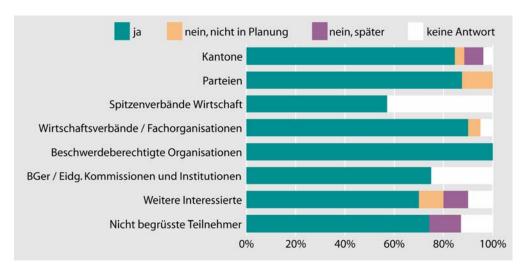


Abbildung 30: Einbezug in Richtplanung

Kantone

Der Einbezug der Umweltverbände in die Richtplanung stösst bei der ganz überwiegenden Mehrheit der Kantone auf ein positives Echo. BL, AR und ZH lehnen den Einbezug in die Richtplanung jedoch ab. Die Kantone ZH und AR begründen die Ablehnung damit, dass Richtpläne nur behördenverbindlich sind und den Umweltverbänden durch einen Einbezug nicht eine behördeähnliche Stellung eingeräumt werden soll.

Politische Parteien

Alle Parteien- mit Ausnahme der LPS - unterstützen grundsätzlich den Einbezug der Umweltverbände in die Richtplanung.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Der Einbezug der Umweltverbände in die Richtplanung wird begrüsst, wobei economiesuisse und SAV befürchten, die Richtplanung könnte zu sehr zu einer Umweltplanung werden.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Der Einbezug der Umweltverbände in die Richtplanung wird - mit Ausnahme von SRF - begrüsst. SBS möchte den Entscheid über den Einbezug den Kantonen überlassen.

Umweltschutzorganisationen

Beschwerdeberechtigte Der Einbezug der Umweltverbände in die Richtplanung wird ausnahmslos unterstützt, wobei eine Ergänzung des RPG vorgeschlagen wird, die ein Verbandsbeschwerderecht gegen Pläne ohne Verfügungscharakter vorsieht.

Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen

Der Einbezug der Umweltverbände in die Richtplanung wird von BGer, ENHK und EKD begrüsst. Der ROR äussert sich dazu nicht.

Weitere interessierte Kreise

Die grosse Mehrheit der Vernehmlasser dieser Gruppe begrüsst den Einbezug der Umweltverbände in die Richtplanung. Die Migros ist gegen den Einbezug der Umweltverbände in einem so frühen Stadium. Maus Frères ist gegen den Einbezug der Umweltverbände auf Planungsstufe.

Nicht begrüsste **Teilnehmer**

Der Einbezug der Umweltverbände in die Richtplanung wird fast ausnahmslos begrüsst. Abgelehnt wird der Einbezug von AFV (unnötige zusätzliche Interventionsmöglichkeiten und Verzögerungen) und FDP AG (Einbezug wäre nur sinnvoll, wenn gewisse Rügepunkte in weiterführenden Verfahren entfielen). WISG sieht die Aufgabe der Umweltverbände in einem konsultativen Rahmen.

10 Beurteilung von Artikel 55b USG und 12c NHG

10.1 Bezeichnung unzulässiger Leistungen (Frage 5a, Art. 55b Abs. 1 USG, Art. 12c Abs. 1 NHG)

Vorlage der Rechtskommission

Vereinbarungen zwischen Organisationen und Bauherren über finanzielle und andere Leistungen sollen nicht zulässig sein, soweit diese bestimmt sind für

- -die Durchsetzung von Verpflichtungen des öffentlichen Rechts, insbesondere behördlicher Auflagen;
- Massnahmen, die das öffentliche Recht nicht vorsieht oder die in keinem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen;
- die Abgeltung eines Rechtsmittelverzichts oder eines anderen prozessualen Verhaltens.

Sind solche Leistungen gefordert worden, so soll die Rechtsmittelbehörde auf eine Beschwerde der Organisationen nicht eintreten dürfen, die im Nachgang zu einer unzulässigen Forderung gestellt wird oder rechtsmissbräuchlich ist.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten

Die Bezeichnung der unzulässigen Leistungen wird von der Mehrheit der Vernehmlasser als angemessen begrüsst.

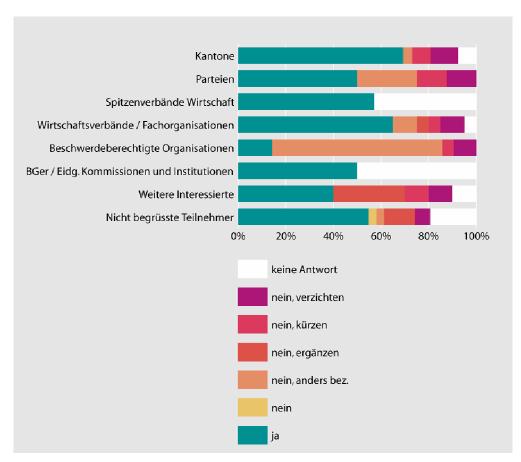


Abbildung 31: Bezeichnung unzulässiger Leistungen

Kantone

Die grosse Mehrheit der Kantone begrüsst grundsätzlich die Bezeichnung der unzulässigen Leistungen. SZ, GE und FR schlagen eine Kürzung der Liste vor. TI, ZG und GR möchten auf die Liste ganz verzichten. ZG sieht darin vor allem eine Verletzung der Privatautonomie; SZ möchte nur rechtsmissbräuchliche Vereinbarungen verbieten, da mit einer zu starken Einschränkung von originellen und unkonventionellen Vereinbarungen gerade zukunftsorientierte Lösungen verhindert würden. GE möchte Vereinbarungen über Entschädigungen beim Verzicht auf ein Rechtsmittel verbieten. FR schlägt vor, Art. 55b Abs. 1 Bst. b USG ersatzlos zu streichen.

Politische Parteien

EVP, FDP, CVP und LPS unterstützen die Bezeichnung der unzulässigen Leistungen. SPS und die Grüne Partei möchten die Liste kürzen, die SVP ganz darauf verzichten. Die CSP regt an, Art. 55b Abs. 1 lit.b zu streichen und grundsätzlich die Möglichkeit zu erhalten, dass Bauherren und Organisationen Konventionalstrafen vereinbaren können. Die SPS wünscht eine Präzisierung von Art. 55b Abs. 1 lit. c USG, damit die Monetarisierung von Ausgleichsmassnahmen zulässig bleibt.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Kein Spitzenverband kritisiert die Bezeichnung der unzulässigen Leistungen. Der SGB verlangt, dass die "unzulässigen Forderungen" gemäss Art. 55b Abs. 1 und 2 USG präzisiert werden.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Die Bezeichnung der unzulässigen Leistungen wird von der Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst. Einzelne Vernehmlasser verlangen eine Ausdehnung auf Vereinbarungen über Verfahrens-, Partei- und Expertisekosten (z.B. FER, TCS). Der VSS möchte den Katalog kürzen; SBS, FFU und SVU/ASEP schlagen eine Präzisierung der Regelung bzw. die Aufnahme anderer unzulässiger Leistungen vor. ACS und SRF möchten auf eine derartige Liste ganz verzichten. Der ACS erachtet Vereinbarungen sinngemäss als überflüssig, da die Behörde ohnehin die Einhaltung des Umweltrechts prüfen muss. Die Ausführungen von SRF deuten darauf hin, dass die Bauherrschaft nach wie vor die Möglichkeit haben soll, den Fortgang eines Projekts durch den Abschluss einer Vereinbarung zu sichern.

Umweltschutzorganisationen

Beschwerdeberechtigte Die Bezeichnung der unzulässigen Leistungen wird - mit Ausnahme von JS, PC und teilweise von SAW - von allen beschwerdeberechtigten Umweltverbänden abgelehnt. Sie sind der Meinung, die Liste müsse gekürzt und ergänzt werden und unterbreiten folgenden Vorschlag: Der Begriff "nicht zulässig" in Art. 55b Abs. 1 sei als Ordnungsvorschrift kenntlich zu machen; ausserdem sei der Wortlaut von Art. 55b Abs. 1 lit. a USG auf Sicherungsinstrumente im Sinne von Konventionalstrafen einzugrenzen, weil Erfahrungen gezeigt hätten, dass privatrechtliche Vereinbarungen ausserhalb der Baubewilligung häufig auch im Interesse der Gesuchsteller lägen und Verzögerungen verhindern würden. Schliesslich sind nach Auffassung der Mehrheit der Umweltverbände mit den Schranken von Art. 55 Abs. 1 lit. b und c USG dem Inhalt solcher Vereinbarungen genügend enge Grenzen gesetzt. Die VLP unterstützt die vorgesehene Regelung in Art. 55b Abs. 1 nur insoweit, als sie auf Konventionalstrafen abzielt; hingegen sollen andere privatrechtliche Abmachungen weiterhin Lösungsmöglichkeiten bieten. SFV und AV möchten ganz auf eine Regelung in diesem Punkt verzichten. Eine grosse Zahl von Verbänden befürchtet durch die vorgeschlagene Regelung eine Komplizierung des Verfahrens (insb. API, SAC, PN, WWF, VCS, SSH, SL, Greenpeace, SVS, Rheinaubund, AAU, PUSCH, equiterre, SGUF und VLP).

Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen

Die Bezeichnung der unzulässigen Leistungen wird von ENHK und EKD als angemessen angesehen. Das BGer äussert sich dazu nicht. Der ROR beurteilt die Formulierung von Ab. 1 als unpräzis, da er in der Tragweite schwer abzuschätzen sei.

Weitere interessierte Kreise

Die Bezeichnung der unzulässigen Leistungen wird von VBK, SAB, BPUK und SGVerband grundsätzlich als angemessen angesehen. Migros, Coop und Denner möchten den Katalog ergänzen: Migros und Denner schlagen vor, Betriebsvorschriften und Verkehrsanbindungen vom Verbandsbeschwerderecht auszunehmen. Coop möchte Konventionalstrafen als unzulässige Vereinbarungsinhalte genannt wissen. Der Städteverband beantragt eine Kürzung der Liste um Art. 55b Abs. 1 lit. a und b USG, weil die im Gesetz vorgesehene anwaltliche Rolle der Umweltverbände nicht untergraben werden dürfe; die Maus Frères möchte ganz auf eine Liste verzichten, um Vereinbarungen weiterhin zu ermöglichen.

Nicht begrüsste Teilnehmer

Die grosse Mehrheit der Vernehmlasser erachtet die Bezeichnung der unzulässigen Leistungen im Prinzip als angemessen. Einzelne fordern eine Ergänzung der Liste: FDP AG (Vereinbarungen betreffend Konventionalstrafen), IKEA (Vereinbarungen betr. Betriebsordnungen und Verkehrsanbindung), FRI (Vereinbarungen betreffend Verfahrens-, Partei- und Expertisekosten). FRS möchte gänzlich auf eine Liste verzichten, da Vereinbarungen, bei denen Geld fliesst, ohnehin gesetzeswidrig seien. Abgelehnt wird eine Liste auch von AFV. Die Stadt Zürichs schlägt vor, in Art. 55b Abs. 1 Bst. b auf die Formulierung "die das öffentliche Recht nicht vorsieht" zu verzichten.

10.2 Sanktion bei unzulässigen Forderungen (Frage 5b, Art. 55b Abs. 2 USG, Art. 12c Abs. 2 NHG)

Vorlage der Rechtskommission

Die Kommission will verhindern, dass Organisationen Bauherren mit unzulässigen Forderungen unter Druck setzen und zu Zugeständnissen zwingen, die nach Massgabe der Rechtsordnung nicht verlangt werden können. Kann ein Bauherr nachweisen, dass im Vorfeld einer Verbandsbeschwerde von der betreffenden Organisation eine unzulässige Forderung gestellt worden ist, so soll die Rechtsmittelbehörde auf die Beschwerde nicht eintreten.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten

Das Nichteintreten als Sanktion im Falle von unzulässigen Forderungen wird nur von einer knappen Mehrheit unterstützt. Viele Vernehmlassungsteilnehmer befürchten, dass es zu schwierigen juristischen Fragen kommen könnte. Andere Vernehmlasser fordern weitere Sanktionen, insbesondere den (temporären) Entzug des Beschwerderechts.

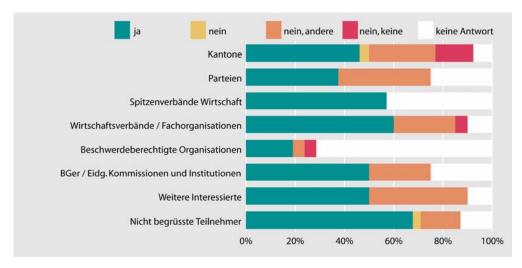


Abbildung 32: Sanktion bei unzulässigen Forderungen

Kantone

Die Sanktion des Nichteintretens bei unzulässigen Forderungen wird etwa von der Hälfte der Kantone begrüsst. Verschiedene Kantone hegen Zweifel an der rechtlichen Praktikabilität des Nichteintretens. Sie möchten teilweise ganz auf eine Sanktion verzichten (BL, TI, AI, ZG) oder als Sanktion den (teilweise zeitlich befristeten oder erst im Wiederholungsfall zum Zug kommenden) Entzug des Verbandsbeschwerderechts bei unzulässigen Forderungen vorsehen (LU, NE, AG, GL, OW, JU, FR, TG). UR möchte auf das Nichteintreten verzichten und stattdessen als Sanktion die Ungültigkeit der Vereinbarung vorsehen.

Politische Parteien

Das Nichteintreten als Sanktion kommt bei EVP, FDP und CVP gut an. LPS und CSP lehnen die Sanktion ab. Die LPS fordert stattdessen strafrechtliche und administrative Massnahmen. Die SVP möchte als Sanktion den Entzug des Verbandsbeschwerderechts vorsehen.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Die Spitzenverbände der Wirtschaft begrüssen mehrheitlich die Sanktion des Nichteintretens, economiesuisse und SAV fordern als zusätzliche Sanktion den Entzug des Verbandsbeschwerderechts. Der SGB erachtet die Regelung gemäss Art. 55b Abs. 2 USG als überflüssig, falls Vereinbarungen mit unzulässigem Inhalt zivilrechtlich zukünftig keine Wirkung mehr entfalten können.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Das Nichteintreten als Sanktion wird mehrheitlich unterstützt. Diverse Vernehmlasser beantragen jedoch weitere Sanktionen (insb. Entzug Verbandsbeschwerderecht, ferner Bussen). Keine Sanktion vorsehen möchte der SVI. VSGU, SRF, FER und FSU verlangen andere Sanktionen (wiederum: Entzug Verbandsbeschwerderecht, Bussen).

Umweltschutzorganisationen

Beschwerdeberechtigte Die Sanktion des Nichteintretens im Falle von unzulässigen Forderungen wird von den Unweltverbänden grossmehrheitlich als für alle Seiten unattraktiv angesehen Mit dieser Revision erscheine insbesondere der Prozessweg interessanter als der Verhandlungsweg. Unterstützung findet die Sanktion nur bei SAC, PC, SAW und JS. Der VLP schlägt vor, gänzlich auf eine Sanktion zu verzichten. Die SGS unterbreitet als Sanktionsvorschrift einen eigenen Vorschlag: "Verstösst eine Partei vor oder während eines Rechtsmittelverfahrens gegen Treu und Glauben, namentlich indem sie unzulässige Forderungen stellt oder die Gegenpartei anderweitig in unzulässiger Weise unter Druck setzt, berücksichtigt dies die Rechtsmittelbehörde unabhängig vom Prozessausgang bei den Kosten und Entschädigungen."

Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen

ENHK und EKD erachten die Sanktion des Nichteintretens im Falle von unzulässigen Forderungen als angemessen. Das BGer befürchtet, dass durch diese Bestimmung der Aufwand bei der Beurteilung von Verfahrensfragen erhöht und das Rechtsmittelverfahren aufgebläht wird. Der ROR befürchtet, Gesuchsteller könnten versucht sein, unberechtigte Forderungen zu provozieren und will den Verhandlungsspielraum der Parteien nicht einschränken.

Weitere interessierte Kreise

Das Nichteintreten wird von VBK, SGVerband, Städteverband (falls Art. 55b Abs. 1 lit. a und b gestrichen werden), Coop und Denner im Prinzip als adäquate Sanktion angesehen. SAB, BPUK, Migros und Maus Frères schlagen hingegen den Entzug des Verbandsbeschwerderechts vor.

Nicht begrüsste **Teilnehmer**

Die grosse Mehrheit dieser Gruppe von Vernehmlassern begrüsst das Nichteintreten als Sanktion gegen unzulässige Forderungen. Verschiedene Vernehmlasser schlagen indessen als Sanktion (zusätzlich) den Entzug des Verbandsbeschwerderechts vor (vgl. z.B. AFV, VSIG, FDP AG, SBI, IKEA und FRS). Der VSEI schlägt ausserdem straf- und zivilrechtliche Sanktionen vor.

10.3 Aufnahme von Vereinbarungen in Verfügung (Frage 6, Art. 55b Abs. 3 USG, Art. 12c Abs. 3 NHG)

Vorlage der Rechtskommission

Die Kommission will sicherstellen, dass nur Vereinbarungen zwischen den Bauherren und den Organisationen in die behördliche Verfügung aufgenommen werden, wenn sie im Einklang mit dem öffentlichen Recht des Bundes stehen. Im Übrigen soll damit die quasi-behördliche Funktion, die einzelne Organisationen in der Vergangenheit in einzelnen Verfahren eingenommen hatten, unterbunden werden. Damit soll der Vollzug des Umweltrechts den Behörden obliegen und nicht den verfahrensbeteiligten Parteien überlassen werden.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten

Die Aufnahme von Vereinbarungen in behördliche Verfügungen erachtet die Mehrheit als angemessen und sinnvoll. Bei den Kantonen stösst die vorgeschlagene Regelung aber auf relativ grosse Kritik. Teilweise wird die vorgeschlagene Bestimmung auch als unnötig qualifiziert.

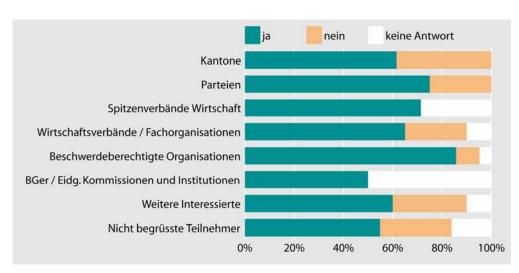


Abbildung 33: Aufnahme von Vereinbarungen in Verfügung

Kantone

Die Aufnahme von Vereinbarungen in behördliche Verfügungen erachtet eine relativ knappe Mehrheit der Kantone als sinnvoll. Abgelehnt wird die Regelung von BL, ZH, NE, JU, GL, ZG, SG, GE, VD und GR. Die Hälfte der ablehnenden Kantone erachtet diese Regelung als unnötig. Als Begründung wird etwa geltend gemacht, es sei (ohnehin) Sache der Behörde zu entscheiden, was in die Verfügung aufgenommen wird. SG möchte bei der Bestimmung zumindest eine "Kann-Formulierung". BE erblickt darin eine Kodifizierung geltenden Rechts.

Politische Parteien

Die meisten Parteien begrüssen die Aufnahme von Vereinbarungen in behördliche Verfügungen. Als unnötig erachten die Aufnahme EVP und SVP; letztere macht geltend, dass sowieso nur gesetzeskonforme Vereinbarungen zulässig sind, weshalb eine Überprüfung überflüssig sei.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Die Aufnahme von Vereinbarungen in behördliche Verfügungen wird von allen sich diesbezüglich äussernden Spitzenverbänden begrüsst. Der SGB schlägt eine Präzisierung vor, die besagt, wann Vereinbarungen aufgenommen werden müssen.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Die grosse Mehrheit dieser Gruppe von Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt die Aufnahme von Vereinbarungen in behördliche Verfügungen. Gegen diese Regelung wenden sich SRF, SVU/ASEP, ACS, SVI und TCS. Von einzelnen Wirtschaftsverbänden wird befürchtet, dass dadurch der Vorteil von Vereinbarungen (Zeit- und Realisierungschancengewinn) unterlaufen würde (vgl. z.B. VSE und STV).

Umweltschutzorganisationen

Beschwerdeberechtigte Mit Ausnahme der VLP und der SGS wird die Aufnahme von Vereinbarungen in behördliche Verfügungen von allen beschwerdeberechtigten Umweltverbänden begrüsst. Es wird jedoch folgende Formulierung vorgeschlagen: "Können sich der Gesuchsteller und die Organisation einigen, so nimmt die Behörde das Ergebnis der Einigung in ihre Verfügung auf, sofern sie bundesrechtskonform ist und keine unzulässigen Leistungen gemäss Abs. 1 enthält."

> Die VLP und SGS lehnen die Bestimmung mit der Begründung ab, es dürften ohnehin nur bundesrechtskonforme Vereinbarungen in die Verfügung aufgenommen werden; die VLP begrüsst die Bestimmung hingegen unter dem Aspekt, dass Vereinbarungen aufgenommen werden müssen, wenn sie rechtmässig sind.

Bundesgericht, **Eidg. Kommissionen** und Institutionen

Die Aufnahme von Vereinbarungen in behördliche Verfügungen wird von ENHK und EKD begrüsst. Das BGer und der ROR äussern sich nicht.

Weitere interessierte Kreise

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer dieser Gruppe begrüsst die Aufnahme von Vereinbarungen in behördliche Verfügungen. Abgelehnt wird sie vom Städteverband, Migros und Maus Frères (grundsätzlich überflüssig).

Nicht begrüsste **Teilnehmer**

Die Aufnahme von Vereinbarungen in behördliche Verfügungen wird von der Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst. Abgelehnt wird sie von E + B, AFV, CP, VSIG, FDP AG, IKEA, FRS, HKGR und CCIG. Grund für die Ablehnung ist mehrheitlich die Auffassung, dass ohnehin nur rechtskonforme Vereinbarungen zugelassen werden dürfen.

10.4 Pflicht zur Teilnahme an Einigungsverfahren (Frage 7, Art. 55b Abs. 2bis USG, Art. 12c Abs. 2bis NHG)

Vorlage der Rechtskommission

Eine Minderheit der Kommission will die Organisationen verpflichten, an behördlich angesetzten Einigungsverfahren teilzunehmen, wenn das eidgenössische oder kantonale Verfahrensrecht solche Einigungsverfahren vorsieht, um sicherzustellen, dass die von den Organisationen vertretenen Interessen möglichst frühzeitig eingebracht werden müssen. Organisationen wären zur Teilnahme verpflichtet, ansonsten sie ihr Beschwerderecht für allfällige nachfolgende Verfahren oder Verfahrensschritte verlören. Die Kommissionsmehrheit lehnt diesen Vorschlag ab.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten

Die Pflicht der Umweltverbände zur Teilnahme an allfälligen Einigungsverhandlungen wird von einer klaren Mehrheit der Teilnehmer abgelehnt. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer folgt somit der Kommissionsmehrheit.

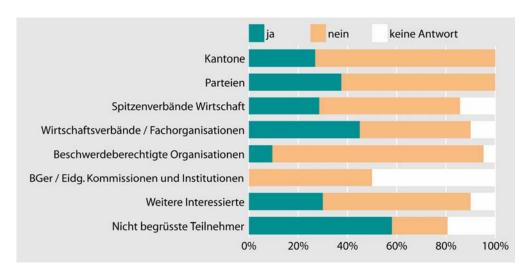


Abbildung 34: Pflicht zur Teilnahme an Einigungsverfahren

Kantone

Eine deutliche Mehrheit der Kantone lehnt die Pflicht der Umweltverbände zur Teilnahme an allfälligen Einigungsverfahren ab. Dabei wird vorab geltend gemacht, Einigungsverhandlungen unter Zwang seien kaum zielorientiert. Zustimmung findet der Minderheitsvorschlag immerhin bei den Kantonen ZH, JU, ZG, UR, OW, AR, GL und VS. Die Befürworter erhoffen sich von den Einigungsverfahren die Vermeidung von anschliessenden Beschwerdeverfahren.

Politische Parteien

Auch die Mehrheit der Parteien lehnt die Pflicht der Umweltverbände zur Teilnahme an Einigungsverfahren ab. Zustimmung findet der Vorschlag bei CVP, LPS und SVP.

Spitzenverbände der Wirtschaft

SBV, economiesuisse und SAV begrüssen die Pflicht der Umweltverbände zur Teilnahme an Einigungsverfahren. Hingegen wird dieser Minderheitsvorschlag von allen übrigen Spitzenverbänden abgelehnt. Als Sanktion bei Nichtteilnahme will der SBV den Entzug des Verbandsbeschwerderechts vorsehen.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Die Hälfte der Vernehmlasser lehnt die Pflicht der Umweltverbände zur Teilnahme an Einigungsverfahren ab (FSKB, bauenschweiz, SRF, STV, SVU/ASEP, FFU, FSU, IGV, SIA und SBS). Begrüsst wird eine derartige Regelung von SLFV, VSGU, Eco Swiss, VSS, HEV Schweiz, ACS, FER, SVI und TCS.

Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen

Die Pflicht zur Teilnahme an Einigungsverhandlungen wird von den beschwerdeberechtigten Umweltverbänden fast einhellig als unzweckmässig abgelehnt, da nur freiwillige Verhandlungen zu Lösungen führten. Für eine solche Regelung sprechen sich nur die SGS und PC aus.

Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen

ENHK und EKD lehnen die Pflicht zur Teilnahme an Einigungsverhandlungen ab. Das BGer und der ROR äussern sich nicht.

Weitere interessierte Kreise

Die grosse Mehrheit dieser Gruppe lehnt die Pflicht zur Teilnahme an Einigungsverhandlungen ab. SAB, Coop und Denner erachten den Minderheitsvorschlag aber als sinnvoll.

Nicht begrüsste Teilnehmer

Der Pflicht zur Teilnahme an Einigungsverhandlungen wird mehrheitlich zugestimmt. Nur einzelne Vernehmlassungsteilnehmer erachten die zwangsweise Beteiligung der Umweltverbände an Einigungsverhandlungen als wenig sinnvoll (E + B, Ligue Suisse, WISG, VöV, IKEA, HKGR und CCIG).

11 Beurteilung von Artikel 55c USG und 12d NHG

11.1

Vorzeitiger Baubeginn

(Frage 8a, Art. 55c Abs. 1 USG, Art. 12d Abs. 1 NHG)

Vorlage der Rechtskommission Die Kommission will immer dann einen vorzeitigen Baubeginn ermöglichen, wenn der Ausgang einer Verbandsbeschwerde die Bauarbeiten nicht beeinflussen kann.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten

Die Neuregelung des vorzeitigen Baubeginns stösst bei einer sehr grossen Mehrheit der Vernehmlasser auf ein positives Echo.

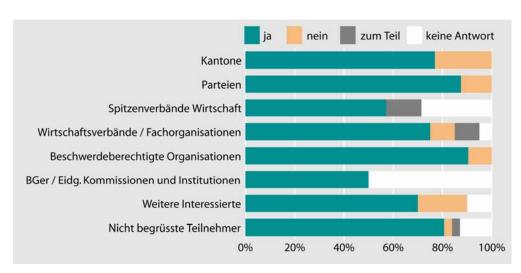


Abbildung 35: Vorzeitiger Baubeginn

Kantone

Die Regelung des vorzeitigen Baubeginns hat die Zustimmung von 20 Kantonen gefunden. Abgelehnt wird die Bestimmung von TI, GL, SG, GE, VD und GR. TI hält fest, der Vorschlag entspreche geltendem Verfahrensrecht. GL macht geltend, bereits das geltende Recht erlaube einen vorzeitigen Baubeginn und eine Spezialnorm im USG sei unnötig. SG erachtet den vorzeitigen Baubeginn als nicht praktikabel. BE weist darauf hin, dass diese Regelung geltender Praxis entspricht.

Politische Parteien

Grundsätzlich unterstützen - mit Ausnahme der EVP - alle Parteien die Neuregelung des vorzeitigen Baubeginns. Die EVP erachtet die geltende Regelung als genügend.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Die Mehrheit der Spitzenverbände der Wirtschaft begrüsst grundsätzlich die Neuregelung des vorzeitigen Baubeginns. Der SGV wünscht sich eine weiter gehende Bestimmung gemäss dem Wortlaut der parlamentarischen Initiative.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Die Regelung des vorzeitigen Baubeginns wird im Grundsatz mehrheitlich begrüsst; dagegen sprechen sich SRF und SVI aus.

Umweltschutzorganisationen

Beschwerdeberechtigte Mit Ausnahme von SGS und SFV sprechen sich alle Umweltorganisationen für die Regelung des vorzeitigen Baubeginns aus, möchten diese Regelung jedoch auch bei Privatbeschwerden zur Anwendung bringen.

Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen ENHK und EKD sprechen sich für die Regelung des vorzeitigen Baubeginns aus, wobei beide Kommissionen die Bestimmung sinngemäss mit dem Zusatz versehen möchten, dass der vorzeitige Baubeginn nur möglich ist, sofern keine Umweltschutzinteressen unwiederbringlich tangiert werden. Das BGer äussert sich dazu nicht. Für den ROR birgt die Bestimmung die Gefahr von Sachzwängen bei der weiteren Bearbeitung von hängigen Beschwerdeverfahren.

Weitere interessierte Kreise

Die Regelung des vorzeitigen Baubeginns wird von der grossen Mehrheit begrüsst. Nicht einverstanden sind der Städteverband und die Maus Frères, da sie die heute geltende Regelung als völlig genügend erachten.

Nicht begrüsste Teilnehmer Die grosse Mehrheit der nicht begrüssten Teilnehmer begrüsst die Regelung des vorzeitigen Baubeginns. SBI schlägt eine weiter gehende Liberalisierung des vorzeitigen Baubeginns vor (z.B. definitive Klärung flankierender Massnahmen erst nach Baubeginn). Gegen die neue Regelung ist der Stadtrat von Zürich.

11.2 Entzug aufschiebende Wirkung bei Objekten von öffentlichem Interesse (Frage 8b, Art. 55c Abs. 1bis USG, Art. 12d Abs. 1bis NHG)

Vorlage der Rechtskommission Eine Kommissionsminderheit will zusätzlich, dass die aufschiebende Wirkung überall dann entzogen wird, wenn die Beschwerde sich auf ein Objekt bezieht, das von der zuständigen Behörde als von öffentlichem Interesse erklärt wurde. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung soll aber nicht gelten, wenn das Verfahren ein Objekt betrifft, das gemäss einem vom betroffenen Kanton zugelassenen Bundesinventar von nationaler Bedeutung ist. Die Kommissionsmehrheit lehnt diesen Vorschlag ab.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten Die Privilegierung von Bauten im öffentlichen Interesse wir von einer deutlichen Mehrheit der Vernehmlasser abgelehnt. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer folgt damit der Kommissionsmehrheit.

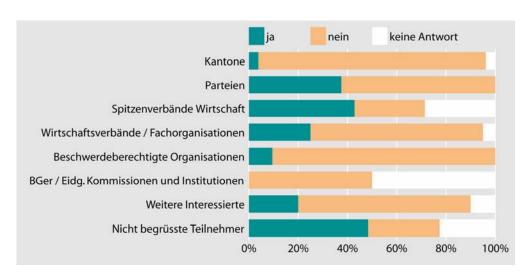


Abbildung 36: Entzug aufschiebende Wirkung bei Objekten von öffentlichem Interesse

Kantone

Eine Privilegierung von Objekten im öffentlichen Interesse wird von den Kantonen fast einhellig abgelehnt (anders: VS). Es werden insbesondere unlösbare Abgrenzungsprobleme befürchtet.

Politische Parteien

Die Mehrheit der Parteien lehnt die Privilegierung von Objekten im öffentlichen Interesse klar ab. Befürwortet wird dieser Vorschlag von FDP, LPS und SVP.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Eine Privilegierung von Objekten im öffentlichen Interesse wird von economiesuisse, SAV, SBV und SGV begrüsst, wobei eine Präzisierung dieser Bestimmung angeregt wird. Die anderen Spitzenverbände lehnen den Minderheitsvorschlag ab.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Die Mehrheit der Vernehmlasser lehnen eine Privilegierung von Objekten im öffentlichen Interesse ab. Für den Minderheitsvorschlag sprechen sich aus: bauenschweiz, VSGU, ACS, FER und TCS.

Umweltschutzorganisationen

Beschwerdeberechtigte Mit Ausnahme von JS und PC lehnen alle beschwerdeberechtigten Umweltverbände eine Privilegierung von Objekten im öffentlichen Interesse ab, da sie willkürliche Entscheide über die Bezeichnung "im öffentlichen Interesse" befürchten.

Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen

Die ENHK und die EKD lehnen den Minderheitsantrag ab. Das BGer und der ROR äussern sich dazu nicht.

Weitere interessierte Kreise Eine Privilegierung von Objekten im öffentlichen Interesse wird grossmehrheitlich abgelehnt. Migros und Denner sehen im Minderheitsantrag jedoch eine angemessene Regelung.

Nicht begrüsste **Teilnehmer**

Eine Privilegierung von Objekten im öffentlichen Interesse wird von dieser Gruppe mehrheitlich begrüsst. Dagegen wenden sich E + B, SGCI, SOBV, AGVS, der Stadtrat von Zürich, VöV, AIHK).

11.3

Kostentragung

(Frage 9, Art. 55c Abs. 2 USG, Art. 12d Abs. 2 NHG)

Vorlage der Rechtskommission Nach Meinung der Kommission soll die bisherige Praxis des Bundesgerichts aufgehoben werden, wonach Organisationen, die im Prozess unterlegen sind, nicht mit Gerichtskosten belastet werden.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten

Die grosse Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst die neue Regelung der Kostentragung.

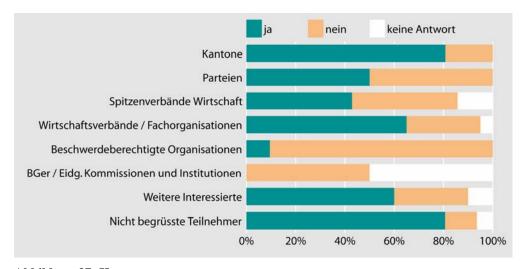


Abbildung 37: Kostentragung

Kantone

Die grosse Mehrheit der Kantone begrüsst die neue Regelung der Kostentragung. Abgelehnt wird sie von ZH, BE, JU, UR und GE. Zur Begründung wird im wesentlichen vorgebracht, die Verbände handelten im öffentlichen Interesse und verfügten nur über geringe Mittel; nachdem der ideelle Charakter des Verbandsbeschwerderechts verstärkt werden solle, sei eine Verschärfung der Kostenpflicht nicht nötig. Manche Kantone möchten die Kostenverlegung ins richterliche Ermessen stellen, andere möchten an der geltenden Regelung festhalten (UR, TI, ZH).

Politische Parteien

FDP, CVP, LPS und SVP unterstützen die Neuregelung der Kostentragung. Abgelehnt wird sie von EVP, Grüner Partei, SPS und CSP.

Spitzenverbände der Wirtschaft SAV, economiesuisse, SBV und SGV begrüssen die Neuregelung, wobei angeregt wird, für die unterliegende Partei auch die Übernahme von Schadenersatz und Parteientschädigungen vorzusehen. Von Travail.Suisse, SGB und KV wird die neue Regelung abgelehnt.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen Die Neuregelung der Kostentragung wird grossmehrheitlich begrüsst. Gegen diese Regelung sind: SVU/ASEP, FFU, FSU, SBS und SVI. Einzelne Vernehmlasser verlangen, dass unterliegende Umweltschutzorganisationen auch eine Schadenersatzpflicht trifft (z.B. bauenschweiz, VSGU).

Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen Mit Ausnahme von JS und PC wird die Neuregelung der Kostentragung von allen beschwerdeberechtigten Umweltverbänden abgelehnt, da diese insbesondere für kleinere Verbände eine unzumutbare Belastung mit sich bringe; es bestünden schon heute genügend gesetzliche Möglichkeiten zur Kostenauflage.

Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen Bezüglich der Kostentragung möchten ENHK und EKD an der geltenden Regelung festhalten. Zur Begründung wird im Wesentlichen geltend gemacht, die Umweltverbände handelten im öffentlichen Interesse. Das BGer äussert sich dazu nicht. Der ROR erachtet die Regelung als unverhältnismässig.

Weitere interessierte Kreise

Mit Ausnahme des Städteverbandes, des SAB sowie von Denner sind die Vernehmlasser dieser Gruppe mit den vorgeschlagenen Kostentragungsregeln im Prinzip einverstanden. Städteverband und SAB möchten aufgrund des ideellen Charakters des Verbandsbeschwerderechts an der geltenden Regelung festhalten. Denner verlangt eine Gleichstellung der Umweltverbände mit Privaten.

Nicht begrüsste Teilnehmer Die vorgeschlagene Kostentragungsregelung wird – mit Ausnahme des Stadtrates von Zürich, der Ligue Suisse und des VöV – von den Vernehmlassungsteilnehmern dieser Gruppe begrüsst. Die Stadt Zürich begründet die Bevorzugung der geltenden Regelung mit der "anwaltschaftlichen" Rolle der Umweltverbände und dem ideellen Charakter des Verbandsbeschwerderechts.

12 Beurteilung von Artikel 55d USG (Verbandsbeschwerde gegen Bewilligungen von Organismen)

Vorlage der Rechtskommission Das per 1.1.2004 mit dem Gentechnikgesetz vom 21.3.2003 neugeschaffene Verbandsbeschwerderecht gegen das Inverkehrbringen pathogener Organismen wird von der vorliegenden Revision nicht betroffen. Die entsprechenden Bestimmungen aus dem bisher geltenden Art. 55 Abs. 1 USG müssen deshalb in einen eigenen Artikel überführt werden.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten Diese Bestimmung war in der Vernehmlassung unbestritten; es gingen dazu keine Stellungnahmen ein.

13 Berichterstattung der Organisationen (Frage 10)

Vorlage der Rechtskommission

Die Kommission erachtet es als notwendig, dass die Organisationen die Öffentlichkeit über ihre Einsprache- und Beschwerdetätigkeit und ihre diesbezügliche Finanzierung informieren. Der Bundesrat soll auf dem Verordnungsweg den Umfang und die Art dieser Informationspflicht festlegen.

Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten

Die grosse Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst die vorgesehenen Regeln zur Berichterstattung.

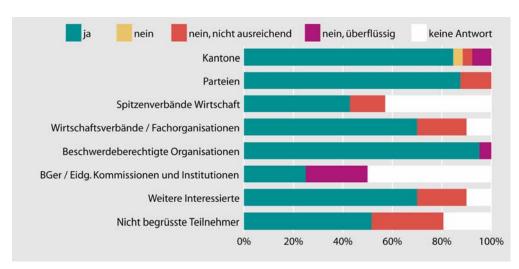


Abbildung 38: Berichterstattung der Organisationen

Kantone

Die grosse Mehrheit der Kantone begrüsst die vorgesehenen Regeln zur Berichterstattung. Als überflüssig werden sie angesehen von den Kantonen TI und ZG. GE möchte die Regelung auf Private ausdehnen. GR erachtet die Regelung als nicht ausreichend; zusätzlich sollen die Organisationen verpflichtet werden, Rechenschaft darüber abzulegen, bei wie vielen Vorhaben sie sich am Bewilligungsverfahren mit Einsprachen beteiligen.

Politische Parteien

Mit Ausnahme der SVP wird die vorgesehene Regelung begrüsst. Die SVP verlangt externe Kontrollen.

Spitzenverbände der Wirtschaft

Die vorgeschlagene Regelung wird grundsätzlich begrüsst. economiesuisse und SAV fordern überdies, dass Erfolgsrechnung, Mitgliederkreise, regionale Präsenz sowie verbandsinternes Beschlussfassungsverfahren veröffentlicht werden müssen.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Die Vernehmlasser dieser Gruppe begrüssen die vorgesehene Regelung im Grundsatz grossmehrheitlich. VSGU, SRF, FSKB und HEV Schweiz verlangen je weitergehende Offenlegungspflichten (z.B. Rechenschaftspflicht über getroffene Abklärungen vor dem Ergreifen eines Rechtsmittels; Eckpunkte der Vereinbarung; vollständige Offenlegung der Finanzierung).

Umweltschutzorganisationen

Beschwerdeberechtigte Die Umweltverbände - mit Ausnahme von SFV - begrüssen die vorgesehene Regelung über die Berichterstattung. Der SFV erachtet die Regelung als überflüssig.

Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen Die vorgeschlagene Regelung über die Berichterstattung wird von der EKD als angemessen beurteilt. Die ENHK erachtet die Regelung als überflüssig. Das BGer und der ROR äussern sich dazu nicht.

Weitere interessierte Kreise

Eine grosse Mehrheit dieser Gruppe von Vernehmlassern begrüsst die vorgesehene Regelung über die Berichterstattung. Migros und Maus Frères möchten eine weiter gehende Berichterstattung (Rechenschaft über Beschwerdetätigkeit und –erfolg; Angabe der Vereinbarungsparteien, der Entschädigungen sowie die Eckpunkte der Vereinbarungen).

Nicht begrüsste Teilnehmer Die vorgesehene Regelung über die Berichterstattung wird von der Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst (E+Br, SGCI, SOBV, VSEI, AGVS, Ligue Suisse, CP, AT, FRI, EFCH, HKBB, FH, CCIG, AIHK, Stadtrat Zürich und VöV). Mehrere Vernehmlasser fordern indessen eine weitergehende Rechenschaftspflicht. Vorgeschlagen werden insbesondere: Rechenschaftsbericht über Wirkung der Beschwerde an die Mitglieder; externer Kontrollbericht über die Finanzierung; Rechenschaftsbericht über die Entscheidfindung betr. Ausübung des Verbandsbeschwerderechts; Publikation der Erfolgsrechnung.

14 Weitere Bemerkungen

Kantone

Mehrere Kantone befürchten, dass die Revision zwar das richtige Ziel anstrebt, jedoch in ihrer heutigen Konzeption (z.B. Legitimationsvorschriften) zu einer Komplizierung führen wird (vgl. z.B. TI, BS, teilweise SZ, VD, GR)

Verschiedentlich wird angeregt, die Vereinfachung der Verfahrensabläufe im Bauund Bewilligungsverfahren auf Kantons- bzw. Gemeindestufe anzustreben, da dort die grössten Verzögerungen entstünden.

Viele Kantone weisen darauf hin, dass das Beschwerderecht insbesondere durch Private missbräuchlich ausgeübt werde, weniger durch Umweltorganisationen. Teilweise wird bedauert, dass die Revision für dieses Problem keine Lösung vorsieht (vgl. z.B. TI, NE, JU, GE, VD).

SO schlägt vor, das Verbandsbeschwerderecht nur noch bei willkürlicher Anwendung des USG/NHG zuzulassen.

Viele Kantone regen eine bessere Koordination von Umweltrecht und Raumplanungsrecht an.

SG erachtet eine Änderung des materiellen Umweltrechts als notwendig, um eine nachhaltige Entlastung der Baubewilligungsverfahren zu erreichen.

GE verlangt eine Ergänzung von Art. 56 USG mit einem Beschwerderecht der Kantone für jene Fälle, in denen nicht die Gemeinde, sondern der Kanton erstinstanzliche Entscheidbehörde ist.

GR schlägt vor, dass Verfahren zu Gunsten einer Mediation sistiert werden können.

Politische Parteien

Die Revision wird nur als erster Schritt angesehen, mit dem nicht alle anstehenden Probleme gelöst werden (insb. FDP, CVP, LPS, SVP). Singulär ist die Haltung der SVP, die letztlich nur in der Aufhebung des Verbandsbeschwerderechts die Lösung sieht, mögliche Rechtsmissbräuche zu verhindern.

Die Absicht der Vereinfachung wird begrüsst, deren Umsetzung allerdings bezweifelt (insb. FDP, SP, CSP).

Die Grüne Partei erachtet den Vorentwurf teilweise als zu detailliert und nicht stufengerecht; die Legitimationsregeln könnten zu zusätzlichen Komplikationen

führen. Das Verbandsbeschwerderecht sollte ihrer Meinung nach auf die Planungsstufe ausgedehnt werden. Die Gleichbehandlung von USG und NHG wird als problematisch angesehen, da das NHG häufiger zur Anwendung komme, jedoch in weniger bedeutenden Fällen.

Laut der EVP darf die Beschleunigung des Verfahrens nicht zu Lasten der Umwelt

Spitzenverbände der Wirtschaft

Es werden weitergehende Reformen verlangt, die bei der Beurteilung von Projekten eine Gesamtschau ermöglichen (Wirtschaft, Umwelt, Raumplanung). Die Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts wird jedoch von economiesuisse und SAV ausdrücklich nicht verlangt. Der SGV hingegen würde die Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts begrüssen.

Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen

Die Revision wird von vielen Vernehmlassern zwar als Schritt in die richtige Richtung gesehen, jedoch als nicht genügend.

Einzelne Bestimmungen werden von diversen Vernehmlassern als zu wenig präzis bzw. als komplizierend empfunden.

Verschiedentlich wird eine bessere Koordination von USG und RPG gefordert (gesamthafte Interessenabwägung zwischen USG, Wirtschaft und RPG). Teilweise wird – für den besseren Einbezug der Umweltverbände in die Planung – eine Überarbeitung des RPG verlangt (z.B. SVU/ASEP).

Verschiedene Vernehmlasser fordern die Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts (z.B. TCS) bzw. die Umwandlung in das Recht auf Einreichung einer Aufsichtsanzeige (z.B. ACS).

Teilweise findet sich die Anregung, Rechtssätze im Umweltrecht müssen so klar formuliert werden, dass kein Ermessensspielraum mehr bestehe, weil dadurch die Umweltverbände nicht mehr den Rang von Bewilligungsbehörden hätten (z.B. SRF).

Das BUWAL sollte die Kantone bei der Umsetzung des USG ev. mehr unterstützen, damit nicht die Umweltschutzorganisationen für die Implementierung verantwortlich sind (Eco Swiss).

Das Verbandsbeschwerderecht soll bei Projekten ausgeschlossen sein, denen das Volk direktdemokratisch zugestimmt hat (VSS).

Einzelne Vernehmlasser (z.B. SBS) machen zudem darauf aufmerksam, dass durch eine Beschleunigung der Verfahren mehr gewonnen werden könnte, als durch eine Beschneidung des Verbandsbeschwerderechts.

Umweltschutzorganisationen

Beschwerdeberechtigte Die meisten Umweltverbände erachten die Revision als zu weitgehend. Es wird zudem befürchtet, dass die Revision insbesondere wegen der Regeln zur Legitimation sowie betreffend der unzulässigen Inhalte von Vereinbarungen zu Verfahrensverzögerungen führe.

> Im Interesse einer verbesserten Koordination zwischen USG und RPG wird eine Ergänzung von Art. 34 RPG mit einem Verbandsbeschwerderecht gegen Nutzungspläne mit und ohne Verfügungscharakter vorgeschlagen.

> Die weitgehend identische Ausgestaltung des Verbandsbeschwerderechts nach NHG und USG wird als fragwürdig kritisiert. Art. 12 NHG sei zwar deutlich häufiger, gleichzeitig aber auch bei kleineren Vorhaben betroffen als die entsprechenden Bestimmungen im USG. Aus diesem Grund sollten weiter gehende Massnahmen zur Vollzugsverbesserung geprüft werden (z.B. Harmonisierung der Auflagefristen).

> Viele Umweltorganisationen befürchten mit der vorgeschlagenen Regelung eine

Komplizierung der heutigen Verhältnisse und eine Verzögerung der Verfahren.

Einzelne Umweltorganisationen (z.B. SVS) machen darauf aufmerksam, dass sich das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die Ausübung des Verbandsbeschwerderechts bei publikumsintensiven Anlagen beschränke. Dabei gehe vergessen, was das Verbandsbeschwerderecht in anderen Bereichen leiste.

Einzelne Vernehmlasser regen die Einführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) an (z.B. SSV).

Als Gründe für den Verfahrensverzögerungen werden Gründe geltend gemacht, die nichts mit dem Verbandsbeschwerderecht zu tun haben: Lange Verfahrensdauern, mangelhafte Planungen, zu ehrgeizige Zeitpläne etc. (vgl. z.B. SGS).

Bundesgericht, Eidg. Kommissionen und Institutionen

Der ROR erachtet die vorgesehene Teilrevision des USG und des NHG als nicht sinnvoll und kontraproduktiv. Er bemängelt die einseitige Ausrichtung der Vorlage auf das Verbandsbeschwerderecht und fordert stattdessen insbesondere eine Abstimmung von Raumplanungs- und Umweltrecht, die Harmonisierung der kantonalen Verfahren und neue Überlegungen zur Partizipation der Bevölkerung in Planungsverfahren. Er unterstützt eine umfassende Revision von USG und RPG, wie sie der Bundesrat in Aussicht gestellt habe.

Weitere interessierte Kreise

Die SAB erachtet generell eine Einschränkung der Kantone im Bereich des Verbandsbeschwerderechts als nicht sinnvoll.

Vorab von der Migros wird bedauert, dass nicht eine viel umfassendere Revision des Verbandsbeschwerderechts stattgefunden hat. Insbesondere wäre eine umfassendere Betrachtungsweise angesagt. Es wird daher eine räumliche UVP auf Richtplanstufe verlangt. Umweltverbände sollen in Zukunft nachweisen müssen, dass ihre Forderungen der Nachhaltigkeit tatsächlich vollumfänglich dienen. In urbanen Zonen ist das Verbandsbeschwerderecht grundsätzlich in Frage zu stellen.

Nicht begrüsste Teilnehmer

E+B macht geltend, es müssten gesamtschweizerisch einheitliche Zuständigkeitsregeln gelten.

Verschiedene Vernehmlasser sehen das Grundproblem in der mangelnden Koordination zwischen USG und RPG (z.B. USIC, Stadtrat von Zürich).

Von verschiedener Seite wird die Überarbeitung des materiellen Umweltrechts gefordert, welches in der Folge eine umfassendere Interessenabwägung vorzusehen hätte (z.B. CP, AN, VIV).

Einige Vereinzelte Vernehmlasser fordern die Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts (z.B. VSIG, FDP AG).

Viele Vernehmlasser dieser Gruppe machen darauf aufmerksam, dass eine einseitige, objektbezogene Prüfung der Umweltanliegen zu Gunsten einer umfassenderen, raumbezogenen und alle Interessen gleichmässig gewichtenden Perspektive aufgegeben werden müsse (z.B. FRS, IKEA, FDP ZH).

Die Stadt Zürich schlägt verbindliche Verfahrensfristen als geeignete Massnahme zur Beschleunigung vor.

VöV regt an, mit der Revision nicht den Umweltschutz abzubauen, sondern unnötige Bürokratie.

E Anhänge

Abkürzungsverzeichnis

AAU Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz

ACS Automobil Club der Schweiz

AFV Aktion Freiheit und Verantwortung AG Staatskanzlei des Kantons Aargau

AIHK Aargauische Industrie- und Handelskammer

AGVS Autogewerbe-Verband der Schweiz

AI Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden

AN Aqua Nostra Schweiz

AR Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden

API Alpen-Initiative

Anhang 1

ATG AlpTransit Gotthard AG
AV Aqua Viva, Geschäftsstelle

bauenschweiz Bauenschweiz

BE Staatskanzlei des Kantons Bern
BGer Schweizerisches Bundesgericht

BL Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft

BPUK Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz

BS Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
CCIG Chambre de Commerce de Genève
CoFoRom Coordination forestière romande

Coop Coop

CP Centre Patronal

CSP Christlich-soziale Partei

CVC Chambre Valaisanne de Commerce
CVCI Chambre Vaudoise de Commerce

CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Denner AG
Eco Swiss Eco Swiss

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmer

EFCH Energieforum Schweiz

 $EKD \hspace{1cm} Eidg. \hspace{1cm} Kommission \hspace{1cm} f \hbox{ur} \hspace{1cm} Denkmalpflege \\ E+Br \hspace{1cm} Emch+Berger, \hspace{1cm} Ingenieure \hspace{1cm} und \hspace{1cm} Planer$

ENHK Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission

equiterre Equiterre, Partnerin für nachhaltige Entwicklung

EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz

FDP Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz

FDP AG Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons Aargau FDP ZH Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons Zürich

FER Fédération des Entreprises Romandes

FFU FachFrauen Umwelt

FH Fédération de l'Industrie Horlogère

FR Chancellerei d'Etat du canton de Fribourg

FRI Fédération Romande Immobilère

FRS Schweizerischer Strassenverkehrsverband

FS Fussverkehr Schweiz, Fachverband für Fussgängerinnen und Fussgänger

FSKB Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

FSU Fachverband Schweizer RaumplanerInnen

GB Grünes Bündnis

GE Chancellerie d'Etat du canton de Genève
GL Regierungskanzlei des Kantons Glarus
GR Standeskanzlei des Kantons Graubünden

Greenpeace Schweiz

Grüne Partei der Schweiz

GSK Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

HKGR Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden

HEV Schweiz Schweizerischer Hauseigentümerverband

HKBB Handelskammer beider Basel

HN Helvetia Nostra

IGV Interessengemeinschaft Velo Schweiz

IKEA Immobilien AG

JS JagdSchweiz

JU Chancellerei d'Etat du canton du Jura
KPK Schweizerische Kantonsplanerkonferenz

KSU Kontaktstelle Umwelt

KV Schweiz Kaufmännischer Verband Schweiz

LAT Lega dei Ticinesi

Ligue Suisse Ligue Suisse contre la Vivisection et pour les droits de l'animal

LPS Liberale Partei der Schweiz

LU Staatskanzlei des Kantons Luzern

Maus Frères SA

Migros Genossenschafts-Bund

NE Chancellerie d'Etat du canton de Neuchâtel

NFS Naturfreunde Schweiz

NW Staatskanzlei des Kantons NidwaldenOW Staatskanzlei des Kantons Obwalden

PC Pro Campagna, Schweizerische Organisation zur Pflege der Bau- und Wohnkultur

PN Pro Natura

PUSCH Praktischer Umweltschutz Schweiz

ROR Rat für Raumordnung

Rheinaubund Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimat

SAB Schweizerische Arbeitgemeinschaft für die Berggebiete

SAC Schweizer Alpen-Club

SAV Schweizerischer Arbeitgeberverband

SAW Schweizer Wanderwege

SBI Gruppe der Schweizer Bauindustrie
SBV Schweizerischer Bauernverband
SFV Schweizerischer Fischereiverband
SG Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund

SGCI SGCI Chemie Pharma Schweiz
SGS Schweizerische Greina-Stiftung

SGUF Schweizerische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte

SGV Schweizerischer Gewerbeverband SGVerband Schweizerischer Gemeindeverband

SH Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen

SHS Schweizer Heimatschutz

SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

SL Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
SLFV Schweizerischer Landfrauenverband
SO Staatskanzlei des Kantons Solothurn
SOBV Solothurnischer Bauernverband

SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz

SRF Swiss retail federation
SBS Seilbahnen Schweiz

Städteverband Schweizerischer Städteverband

Stadtrat Zürich Stadtrat Zürich

STV Schweiz Tourismus-Verband

SVI Vereinigung Schweizer Verkehrsingenieure

SVP Schweizerische Volkspartei

SVU/ASEP Schweiz. Verband der Umweltfachleute SZ Staatskanzlei des Kantons Schwyz

TCS Touring Club Schweiz

TG Staatskanzlei des Kantons Thurgau

TI Cancelleria dello Stato del cantone Ticino

Travail.Suisse Travail.Suisse

UR Standeskanzlei des Kantons Uri

11 USO Gemeins. Stellungnahme von 11 beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen

USIC Schw. Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen

VBK Verband der Bürgergemeinden und Korporationen

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

VD Chancellerie d'Etat du canton de Vaud

VIV Verband der Immobilien-Investoren und - Verwaltungen

VLP Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Vogelschutz Schweizer Vogelschutz

VÖV Verband öffentlicher Verkehr

VS Chancellerie d'Etat du canton du Vallais

VSE Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmer
VSEI Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen

VSGU Verband Schweizerischer Generalunternehmer

VSIG Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels Basel
VSS Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute

WISG Wirtschaft Region St. Gallen

WWF Schweiz
ZG Stadtskanzlei Zug
ZH Stadtskanzlei Zürich

Anhang 2 Eingegangene Vernehmlassungen

Die eingegangenen Vernehmlassungen sind nummeriert. Zur Vernehmlassung eingeladene Adressaten, die nicht geantwortet haben, sind nicht nummeriert.

Kantone / Cantons

- 1.1 Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
- 1.2 Staatskanzlei des Kantons Zürich, Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich
- 1.3 Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, 3000 Bern 8
- 1.4 Staatskanzlei des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- 1.5 Staatskanzlei des Kantons Nidwalden, Rathaus, 6370 Stans
- 1.6 Staatskanzlei des Kantons Solothurn, Rathaus, 4509 Solothurn
- 1.7 Cancelleria dello Stato del cantone Ticino, Piazza Governo, 6501 Bellinzona
- 1.8 Chancellerie d'Etat du canton de Neuchâtel, Château, 2001 Neuchâtel
- 1.9 Staatskanzlei des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau
- 1.10 Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- 1.11 Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt, Postfach, 4001 Basel
- 1.12 Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen, Rathaus, 8200 Schaffhausen
- 1.13 Chancellerie d'Etat du canton du Jura, Rue du 24-Septembre 2, 2800 Delémont
- 1.14 Regierungskanzlei des Kantons Glarus, 8750 Glarus
- 1.15 Staatskanzlei des Kantons Zug, Postfach 156, 6301 Zug
- 1.16 Standeskanzlei des Kantons Uri, Postfach, 6460 Altdorf 1
- 1.17 Staatskanzlei des Kantons Schwyz, Postfach, 6431 Schwyz
- 1.18 Staatskanzlei des Kantons St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen
- 1.19 Staatskanzlei des Kantons Obwalden, Rathaus, 6060 Sarnen
- 1.20 Chancellerie d'Etat du canton de Genève, Rue de l'Hôtel-de-Ville 2, 1211 Genève 3
- 1.21 Chancellerie d'Etat du canton de Fribourg, Rue des Chanoines 17, 1700 Fribourg
- 1.22 Chancellerie d'Etat du canton de Vaud, Château cantonal, 1014 Lausanne
- 1.23 Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Regierungsgebäude, 9100 Herisau
- 1.24 Staatskanzlei des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
- 1.25 Standeskanzlei des Kantons Graubünden, Reichsgasse 35, 7001 Chur
- 1.26 Chancellerie d'Etat du canton du Valais, Palais du Gouvernement, 1951 Sion

Politische Parteien / Partis politiques

2.1 EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz, PEV Parti évangélique suisse, PEV Partito evangelico svizzero, PEV Partida evangelica de la Svizra

Postfach, 8023 Zürich

- 2.2 Grüne Grüne Partei der Schweiz, Les Verts Parti écologiste suisse, I Verdi Partito ecologista svizzero La Verda Partida ecologica svizra Waisenhausplatz 21, 3011 Bern
- 2.3 FDP Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz, PRD Parti radicaldémocratique suisse, PLR Partito liberale-radicale svizzero PLD Partida liberaldemocrata svizra Postfach 6136, 3001 Bern
- 2.4 CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz, PDC Parti démocrate-chrétien suisse, PPD Partito popolare democratico svizzero, PCD Partida cristiandemocrata svizra Postfach 5835, 3001 Bern
- 2.5 LPS Liberale Partei der Schweiz, PLS Parti libéral suisse, PLS Partito liberale svizzero, PLC Partida liberal-conservativa svizra Postfach 7107, Spitalgasse 32, 3001 Bern
- 2.6 SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz, PS Parti socialiste suisse, PS Partito socialiste svizzero, PS Partida socialdemocrata de la Svizra Spitalgasse 34, Postfach 7876, 3001 Bern
- 2.7 SVP Schweizerische Volkspartei, UDC Union Démocratique du Centre, UDC Unione Democratica di Centro, PPS Partida Populara Svizra Postfach, 3000 Bern 26
- 2.8 CSP Christlich-soziale Partei, PCS Parti chrétien-social, PCS Partito cristiano sociale, PCS Partida cristian-sociala Bruneggweg 4, 8002 Zürich

PST Parti suisse du Travail, PdAS Partei der Arbeit der Schweiz, PSdL Partito svizzero del Lavoro, PSdL Partida sivzra de la lavur 25, rue du Vieux-Billard, case postale 232, 1211 Genève 8

SD Schweizer Demokraten, DS Démocrates Suisses, DS Democratici Svizzeri, DS Democrats Svizers Postfach 8116, 3001 Bern

Lega dei Ticinesi, casella postale 2311, via Monte, Boglia 7, 6901 Lugano

EDU Eidgenössische Demokratische Union, UDF Union Démocratique Fédérale, UDF Unione Democratica Federale Postfach, 3601 Thun

GB Grünes Bündnis, AVeS: Alliance Verte et Sociale, AveS: Alleanza Verde e Sociale, Postfach 6411, 3001 Bern

Spitzenverbände der Wirtschaft /

3.1 Schweizerischer Arbeitgeberverband, Hegibachstr. 47, Postfach, 8032 Zürich

Associations faîtières de l'économie

- 3.2 Travail.Suisse, Hopfenweg 21, Postfach 5775 3001 Bern
- 3.3 Schweizerischer Bauernverband (SBV), Laurstr. 10, 5200 Brugg
- 3.4 Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Schwarztorstrasse 26, Postfach 2721, 3001 Bern
- 3.5 Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Monbijoustr. 61, Postfach, 3000 Bern 23

- 3.6 Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz), Hans-Huber-Strasse 4,Postfach 1853,8027 Zürich
- 3.7 economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmer, Hegibachstr. 47, Postfach, 8032 Zürich

Weitere Wirtschafts- u. 4.1 Verkehrsverbände /Autres associations de l'économie et de traffic

- Fachverband der Schweizerischen Kies- du Betonindustrie, Bubenbergplatz 9, Postfach, 3001 Bern
- 4.2 Schweizerischer Landfrauenverband (SLFV), Laurstr. 10, Postfach 167, 5201 Brugg
- 4.3 bauenschweiz, Weinbergstrasse 49, 8035 Zürich
- 4.4 Verband Schweizerischer Generalunternehmer (VSGU), Effingerstr. 13, 3011 Bern
- 4.5 Swiss retail federation, Marktgasse 50, 3000 Bern 7
- 4.6 Eco Swiss, Spanweidstrasse 3, 8006 Zürich
- 4.7 Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), Seefeldstr. 9, 8004 Zürich
- 4.8 Schweizerischer Hauseigentümerverband (HEV Schweiz), Postfach, 8032 Zürich
- 4.9 Schweizer Tourismus-Verband, Postfach 8275, 3001 Bern
- 4.10 SVU/ASEP Schweiz. Verband der Umweltfachleute, Postfach, 3000 Bern 8
- 4.11 Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmer (VSE), Hintere Bahnhofstr. 10, Postfach 5001 Aarau
- 4.12 Automobil Club der Schweiz (ACS), Wasserwerkgasse, 3000 Bern 13
- 4.13 FachFrauen Umwelt, Wuhrstr. 12, 8003 Zürich
- 4.14 Fédération des Entreprises Romandes, 98 rue de Saint-Jean, Case postale5278,1211 Genève 11
- 4.15 FSU Fachverband Schweizer RaumplanerInnen, Vadianstr. 37, Postfach, 9001 St. Gallen
- 4.16 Interessengemeinschaft (IG) Velo Schweiz, Bollwerk 35, Postfach 6711, 3001 Bern
- 4.17 Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Selnaustr. 16, Postfach, 8039 Zürich
- 4.18 Vereinigung Schweizer Verkehrsingenieure (SVI), Geschäftsstelle, Vadianstr. 37, Postfach, 9001 St. Gallen
- 4.19 Touring Club Schweiz (TCS), chemin de Blandonnet 4, Case postale 820, 1214 Vernier/Genève
- 4.20 Seilbahnen Schweiz, Dählhölzliweg 12, Postfach, 3000 Bern 6
 ASTAG, Schweizerischer Nutzfahrzeugverband, Weissenbühlweg 3, 3007 Bern
 - Schweizerischer Baumeisterverband (SBV), Weinbergstr. 49, Postfach, 8035 Zürich

Schweiz Tourismus, Postfach 2077, 8027 Zürich

Allium, allianz Umwelt, Brunngasse 60, 3000 Bern 8

Fussverkehr Schweiz, Fachverband für Fussgängerinnen und Fussgänger, Klosbachstr. 48, 8032 Zürich

avenir-suisse, Stefan Flückiger, Giessereistrasse 5, 8004 Zürich

Kontaktstelle Umwelt (KSU), Schützengässchen 5, Postfach 288, 3000 Bern 7

Schweizerischer Anwaltsverband SAV, Marktgasse 4, Postfach 8321, 3001 Bern

Schweizer Wissenschafts- und Technologierat (SWTR), Inselgasse 1, 3003 Bern

Vereinigung für Umweltrecht, Postfach 2430, 8026 Zürich

Schweizerischer Verein der Gas- und Wasserfachleute (SVGW), Grütlistr. 44, Postfach 658, 8027 Zürich

Beschwerdeberechtigte 5.1 Umweltschutzorganisationen / Organisations de 5.2 protection de l'environnement habilitées à recourir

Alpen-Initiative, Herrengasse 2, Postfach 28, 6460 Altdorf 1

- 5.2 Schweizer Alpen-Club (SAC), Geschäftsstelle, Monbijoustr. 61, Postfach, 3000 Bern 23
- 5.3 Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
- 5.4 WWF Schweiz, Hohlstr. 110, Postfach, 8010 Zürich
- 5.5 Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Postfach 8676, 3001 Bern
- 5.6 Schweizer Heimatschutz (SHS), Postfach, 8032 Zürich
- 5.7 Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL), Hirschengraben 11, 3011 Bern
- 5.8 Greenpeace Schweiz, Heinrichstrasse 147, Postfach, 8031 Zürich
- 5.9 Schweizer Vogelschutz (SVS), Geschäftsstelle, Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich
- 5.10 Rheinaubund, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimat, Weinsteig 192, Postfach 1157, 8201 Schaffhausen
- 5.11 Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Murbacherstrasse 34, 4056 Basel
- 5.12 Praktischer Umweltschutz Schweiz (PUSCH), Hottingerstr. 4, Postfach 211, 8024 Zürich
- 5.13 Equiterre, Merkurstr. 45, Postfach, 8032 Zürich
- 5.14 Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP), Seilerstrasse 22, 3011 Bern
- 5.15 Pro Campagna, Schweizerische Organisation zur Pflege der Bau- und Wohnkultur, Utzigmattweg 10, 6460 Altdorf
- 5.16 Schweizerische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (SGUF), Petersgraben 9 - 11, Postfach 1864, 4001 Basel
- 5.17 Schweizerische Greina-Stiftung (SGS), Postfach 2272, 8033 Zürich
- 5.18 Schweizerischer Fischerei-Verband (SFV), Seilerstr. 27, 3011 Bern

JagdSchweiz, Postfach 2, 7605 Stampa

5.19

Aqua Viva, Geschäftsstelle, Seilerstrasse 27, 3011 Bern 5.20 5.21 Schweizer Wanderwege (SAW), Im Hirshalm 49, 4125 Riehen Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (GSK), Pavillonweg 2, 3012 Bern Helvetia Nostra, Case postale, 1820 Montreux 1 Naturfreunde Schweiz (NFS), Zentralsekretariat, Pavillonweg 3, 3012 Bern Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung, Postfach 1332, 2301 La Chaux-de-Fonds Schweizerische Vereinigung für Gesundheits- und Umwelttechnik, Postfach, 8010 Zürich Schweizerische Verkehrs-Stiftung, Aarbergergasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern Schweizerische Liga gegen den Lärm, Geschäftsstelle, Postfach 1138, 8026 Zürich Schweizerische Energie - Stiftung (SES), Sihlquai 67, 8005 Zürich Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Strassburgstrasse 10, Postfach 2443, 8026 Zürich Schweizerisches Bundesgericht, Postfach, 1001 Lausanne Bundesgericht, 6.1 **Eidg. Kommissionen** und Institutionen Tribunal fédéral, 6.2 Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), c/o BUWAL, 3003 institutions et Bern commissions fédérales 6.3 Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD), c/o Bundesamt für Kultur, 3003 Bern 6.4 Rat für Raumordnung, c/o seco, Bundesgasse 8, 3003 Bern Die Schweizerische Post, Viktoriastr. 21, 3030 Bern Schweiz. Bundesbahnen (SBB), Hochschulstr. 6, 3000 Bern 65 Weitere interessierte 7.1 Verband der Bürgergemeinden und Korporationen, Sekretariat, Hr. Kreise / Autres milieux Fürsprecher Andreas Hubacher, Bundesgasse 16, 3011 Bern intéressés Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB), Laurstr. 7.2 10, 5200 Brugg 7.3 Schweizerische Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK, Postfach 3249, 8049 Zürich 7.4 Schweizerischer Gemeindeverband, Solothurnstr. 22, 3322 Schönbühl-Urtenen 7.5 Schweizerischer Städteverband, Florastr. 13, 3000 Bern 6 Migros Genossenschafts-Bund, Limmatstr. 152, 8005 Zürich 7.6 7.7 Schweizerische Kantonsplanerkonferenz (KPK), Amt für Raumordnung und Vermessung, 8090 Zürich 7.8 Coop, Hauptsitz, Thiersteinerallee 14, 4002 Basel 7.9 Denner AG, Grubenstrasse 10, 8045 Zürich

	7.10	Maus Frères SA, 6 rue de Cornavin, 1201 Genève
		Carrefour, Industriestrasse 28, Postfach 80, 8305 Dietikon
Nicht begrüsste Teilnehmer	8.1	Emch + Berger AG St. Gallen, Falkensteinstrasse 27, 9006 St. Gallen
	8.2	Aktion Freiheit und Verantwortung, Postfach, 8024 Zürich
	8.3	SGCI Chemie Pharma Schweiz, Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie, Nordstrasse 16, Postfach, 8035 Zürich
	8.4	Solothurnischer Bauernverband (SOBV), obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn
	8.5	Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen (USIC), Postfach 133, 3097 Bern-Liebefeld
	8.6	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI), Limmatstrasse 63, 8005 Zürich
	8.7	Autogewerbe-Verband Schweiz (AGVS), Mittelstrasse 32, Postfach 5232, 3001 Bern
	8.8	Ligue Suisse contre la vivisection et pour les droits de l'animal, 3, cg. Des Arcs-en-ciel, C. P. 148, 1226 Thônex / G
	8.9	Centre patronal, Route du Lac 2, 1094 Paudex / Monbijoustrasse 14, Postfach 5236, 3001 Bern
	8.10	Aquanostra, Monbijoustrasse 14, Postfach 5236, 3001 Bern
	8.11	Verband der Immnobilien-Investoren und -Verwaltungen (VIV)
	8.12	Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels (VSIG), Postfach 656, CH-4010 Basel
	8.13	FDP AG
	8.14	FDP ZH
	8.15	Gruppe der Schweizerischen Bauindustrie (SBI), Effingerstrasse 13, 3011 Bern
	8.16	Wirtschaft Region St.Gallen (WISG), Rorschacher Strasse 304, 9016 St.Gallen
	8.17	Alptransit Gotthard AG, Zentralstrasse 5, CH-6003 Luzern
	8.18	Coordination forestiere romande – CoFoRom, Olivier Schneider, Chambre romande des ingenieurs forestiers independants, Grand-Rue 45 a, 2035 Corcelles
	8.19	IKEA Immobilien AG, Eiweg 10, 4460 Gelterkinden
	8.20	Schweizerischer Strassenverkehrsverband (FRS), Schwanengasse 3 3001 Bern
	8.21	Fédération romande immobiliare (FRI), Assoclatlon romande des propriétaires, Rue du midi 15, case postale 5607, 1002 Lausanne
	8.22	Energieforum Schweiz, Monbijoustrasse 16, Postfach 6021,3001 Bern
	8.23	Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden, Hinterm Bach 40, 7002 Chur
	8.24	Handelskammer beider Basel, Aeschenvorstadt 67, Postfach, 4010 Basel

- 8.25 Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH, Rue d'Argent 6, 2501 Bienne
- 8.26 Chambre Valaisanne de Commerce et d'Industrie, Rue Pré-Fleuri 6, Case postale, 1951 Sion
- 8.27 Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie, Avenue d'Ouchy 47, CP 315, 1001 Lausanne
- 8.28 Chambre De Commerce Et D'industrie De Genève, 4 Bd du Théâtre, Case postale 5039, 1211 Genève 11
- 8.29 Aargauische Industrie- und Handelskammer, Entfelderstrasse 11, 5001 Aarau
- 8.30 Stadtrat der Stadt Zürich
- 8.31 Verband öffentlicher Verkehr, Dahlholzliweg 12, CH-3000 Bern 6